

153 II

MÜNCHENER ARCHIV

FOR PHILOLOGIE DES MITTELALTERS UND DER RENAISSANCE
HERAUSGEGEBEN VON FRIEDRICH WILHELM

HEFT 8

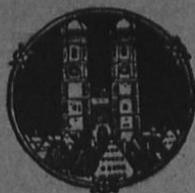
ZUR GESCHICHTE DES SCHRIFT- TUMS IN DEUTSCHLAND BIS ZUM AUSGANG DES 13. JAHRHUNDERTS

II.

DER URHEBER UND SEIN WERK IN DER
OFFENTLICHKEIT

VON

FRIEDRICH WILHELM



1921

VERLAG GEORG D. W. CALLWEY / MÜNCHEN

**MÜNCHENER ARCHIV
FÜR PHILOGIE DES MITTEL-
ALTERS UND DER RENAISSANCE**

BISHER ERSCHIENEN AUSSERDEM

HEFT 1

DIE WARNUNG

EINE REIMPREDIGT AUS DEM 13. JAHRHUNDERT

HERAUSGEGEBEN VON LEOPOLD WEBER LADENPREIS M. 24.—

HEFT 2

**HERZOG FRIEDRICH
VON DER NORMANDIE**

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER DEUTSCHEN
UND SCHWEDISCHEN LITERATUR DES MITTELALTERS

HERAUSGEGEBEN VON AUGUST LÖTJENS LADENPREIS M. 12.—

HEFT 3

DER JUNGE CZEPKO

VON KARL THEODOR STRASSER LADENPREIS M. 12.—

HEFT 4

**DIE DEUTSCHEN PROSABEARBEITUNGEN
DER LEGENDE VOM HL. ULRICH**

VON ALBERT HIRSCH LADENPREIS M. 24.—

HEFT 5

**EIN SAMMELKAPITEL AUS LYDGATES
„FALL OF PRINCES“**

KRITISCHE STUDIEN MIT QUELLENFORSCHUNG

VON FRITZ WERNER LADENPREIS M. 18.—

HEFT 6

**HUGO VON TRIMBERG UND DIE
FABELN SEINES RENNERS**

VON ERICH SEEMANN

(IN VORBEREITUNG)

HEFT 7

NIBELUNGENSTUDIEN

I. ÜBER DIE FASSUNGEN B UND C DES NIBELUNGENLIEDES UND
DER KLÄGE, IHRE VERFASSER UND ABFASSUNGSZEIT.

VON FRIEDRICH WILHELM LADENPREIS M. 3.—

HEFT 8

**ZUR GESCHICHTE DES SCHRIFTTUMS
IN DEUTSCHLAND BIS ZUM AUSGANG
DES 13. JAHRHUNDERTS**

I. VON DER AUSBREITUNG DER DEUTSCHEN SPRACHE IM
SCHRIFTVERKEHR UND IHREN GRÜNDEN

VON FRIEDRICH WILHELM LADENPREIS M. 10.—

8 Bg.

Ling. 976

2 up

+

22.442.



MÜNCHENER ARCHIV

FÜR PHILOLOGIE DES MITTEL-
ALTERS UND DER RENAISSANCE

HERAUSGEGEBEN
VON
FRIEDRICH WILHELM

HEFT 8

ZUR GESCHICHTE DES SCHRIFT-
TUMS IN DEUTSCHLAND BIS ZUM
AUSGANG DES 13. JAHRHUNDERTS

VON
FRIEDRICH WILHELM

GEORG D. W. CALLWEY IN MÜNCHEN 1921



ZUR GESCHICHTE DES
SCHRIFTTUMS IN DEUTSCH-
LAND BIS ZUM AUSGANG
DES 13. JAHRHUNDERTS

II.

DER URHEBER UND SEIN WERK
IN DER ÖFFENTLICHKEIT

VON

FRIEDRICH WILHELM



GEORG D. W. CALLWEY IN MÜNCHEN 1921



Druck von Kastner & Callwey, München.

Den Herren der Münchener Universitätsbibliothek:

Direktor Professor Dr. Georg Wolff,
Oberbibliothekar Dr. Christian Ruepprecht,
Oberbibliothekar Dr. Walther Fischer.





Der Jüngling kam zu Euch nach Wahrheit strebend;
Ihr nahmt ihn auf und habt ihn hingeleitet,
Wo er im Kampf zum Manne ward geweitet,
Am klaren Quell des Wissens sich erhebend.

Ihr saht die Sorge, saht den Drang, der bebend
Oft um das Werk und seinen Autor schreitet.
Ihr habt ein Heim bei Euch ihm stets bereitet,
Schien auch sein Wort dem Zeitgeist widerstrebend.

Ihr habt der Bücher wundersame Fülle
Betreut, dem Forscher Wissen draus zu spenden,
Damit es neu gestaltend sich enthülle.

Nehmt, was Ihr gabt mit immervollen Händen,
Und lasst, damit ein Wunsch sich ihm erfülle,
Mit seinem Dank an Euch den Autor enden.

Der Urheber und sein Werk in der Oeffentlichkeit.

Sinn und Zweck eines jeden literarischen Werkes ist im Verkehr möglichst diejenige Wirkung zu erzielen, die sein materieller oder geistiger Urheber oder beide zusammen bei seiner Abfassung im Auge hatten. Der erste Schritt, dieses Ziel zu erreichen, ist die Ausgabe des Werkes in den Verkehr: seine Veröffentlichung. Sie ist abhängig von den zurzeit für den literarischen Verkehr bestehenden Einrichtungen und Bedingungen; ihr weiterer Erfolg wird bestimmt durch Bedürfnis und Nachfrage. Da das Schrifttum in Deutschland, sowohl das lateinische wie das national-
sprachliche, technisch und pädagogisch an antike Ueberlieferung anknüpft, hat es auch vieles aus dieser übernommen. Freilich ist bei Beurteilung der einschlagenden Fragen von vornherein zu beachten, dass Deutschland bis tief in das zehnte Jahrhundert kirchliches und noch lange über diesen Zeitraum hinaus kulturelles Missionsgebiet war und blieb. Manche Einrichtungen des literarischen Verkehrs, die in den Mittelmeerländern das Ergebnis langer sozialer Entwicklung gewesen waren, kamen für Deutschland nicht in Betracht, da die Vorbedingungen hiezu zunächst fehlten. Allerdings hatten auch in den Ländern des einstigen römischen Herrschaftsgebiets die Weltereignisse des vierten und fünften Jahrhunderts hemmend gewirkt und den regen literarischen Verkehr von ehemals wesentlich herabgemindert. In dem Deutschland zunächst benachbarten Gallien, wo sich lange, ähnlich wie in Britannien, antike Wissenschaft erhalten hatte, war zur Zeit Gregors von Tours schon ein ganz bedeutender Tiefstand der Bildung eingetreten, der den Nachfolger auf dem Stuhle des hl. Martin gleich am Anfang seiner Frankengeschichte veranlasste, darüber

bewegliche Klage zu führen; die Pflege der schönen Wissenschaften sei in den Städten Frankreichs gänzlich in Verfall geraten und kein dialektisch und grammatisch geschulter Mann zu finden, der die Zeitereignisse in gebundener oder
35 ungebundener Rede darstellen könne. Aber die tiefste Stufe in dieser Abwärtsbewegung war damals noch nicht erreicht. Das trat erst zwei bis drei Generationen nach Gregors Tode ein.

Für das völlig unkultivierte deutsche Sprachgebiet kann
40 von zusammenhängender literarischer Tätigkeit erst nach Gründung des Mainzer Erzbistums und der Abtei Fulda die Rede sein. Was an Büchern benötigt wurde, musste von auswärts bezogen werden, weil es im Inlande an Vorlagen und zum Abschreiben geschulten Kräften fehlte. Die Be-
45 schaffung war aber abhängig von Gelegenheit und persönlichen Beziehungen. Nur in Italien fristete der einst blühende Buchhandel noch ein kümmerliches Dasein. Die Briefe des Bonifatius gewähren belehrende Einblicke in die Schwierigkeiten des damaligen Buchverkehrs. Da sie dessen auch
50 für das spätere Mittelalter charakteristische Grundformen aufzeigen, soll das Wesentlichste daraus mitgeteilt werden.

Um 720 berichtet die Aebtissin Bugga an Bonifatius, dass sie ihrer Sendung die von ihm gewünschten Märtyrerakten nicht beifügen könne, weil sie sie noch nicht erhalten
55 habe. Als Gegengabe erbittet sie sich eine Sammlung heiliger Schriften. Mehrere Jahre später hatte sie um Uebersendung einer Spruchsammlung nachgesucht, Bonifatius war aber mit deren Niederschrift noch nicht am Ende, als er den Brief schrieb, aus dem wir von Buggas Auftrag wissen.
60 Von Abt Duddo erbittet Wynfreth einen ihm fehlenden Kommentar zu paulinischen Briefen, fügt aber hinzu, dass er die Kommentare zum Römerbrief und ersten Korintherbrief besitze. Zugleich macht er den Vorschlag, dass Duddo ihm alles aus seiner Bücherei schicken solle, von dem er an-
65 nehme, dass es ihm unbekannt oder unzugänglich sei. Von der Aebtissin Eadburg von Thanet hatte Bonifatius schon mehrmals Bücher erhalten, als er ihr 735 den Auftrag er-

theilte, die Briefe Petri in Goldschrift zu schreiben und ihr das hierzu nötige Gold durch Eoban übersandte. Aus dem Archiv des apostolischen Stuhls verschrieb sich um 742 der Erzbischof der Provinz Germanien eine Abschrift des Registers Gregors I., die ihm der Kardinaldiakon Gemmulus vermittelte. Diese oder eine davon genommene Abschrift sandte er im Jahre 745 an den Erzbischof Ekbert von York mit dem Bemerkten, dass seines Wissens die epistolae Gregorii in England noch nicht bekannt seien. Mit Ekbert stand Bonifatius auch sonst in Bücheraustausch. In zwei Briefen an ihn bittet er um Uebersendung Bedanischer Traktate. Die gleiche Bitte um Schriften Bedas richtet er um 745 auch an Abt Huetberht von Wearmouth. Um dieselbe Zeit ersucht er den Bischof Daniel von Winchester, ihm eine sechs Prophetentexte enthaltende Handschrift aus dem Nachlasse seines Lehrers Winbert zu schicken, weil er eine so deutlich geschriebene und seinen schwachen Augen angenehme in Deutschland nicht erhalten könne.

Die Verhältnisse besserten sich mit zunehmender Bildung unter Einfluss der karolingischen Hofschulen und der wissenschaftlichen Bestrebungen der fränkischen und sächsischen Könige. Sankt Gallen besass zur Zeit Karls des Grossen schon eine ganz ansehnliche Bibliothek, darunter dreissig Bücher in schottischer Schreibart. Winidhar vermehrte sie durch fleissiges Abschreiben. Aehnlich ging es in Fulda, Murbach, Reichenau, Weissenburg im Elsass und anderen Stiften.

Abschriftnahme blieb die gewöhnliche Art des Bucherwerbs. Noch König Ludwig IX. von Frankreich zog sie grundsätzlich dem Ankauf vor, weil dadurch die Zahl der Bücher vermehrt wurde. Fromund von Tegernsee schrieb in Köln die Tröstungen der Philosophie des Boethius mit dem Kommentar des Lupus für sein Stift ab, Otloh von St. Emmeran eine stattliche Reihe von Handschriften für befreundete Klöster. Die Möglichkeit des Abschreibens war abhängig vom Vorhandensein einer Vorlage und deren Erhalt. Unter Umständen musste eine solche Vorlage erst

105 durch Umfrage festgestellt werden. Das erforderte einen
 regen Briefverkehr, von dem aber nur gelegentliche Reste
 noch vorhanden sind. So fragte Alcuin bei Angilbert von
 St. Riquier um die Gotengeschichte des Jordanes nach, die
 er nicht besass, aber zu Excerpten benötigte. Die Aebtissin
 110 Gisla von Chelles, eine Schwester Karls des Grossen, und
 Rodtrud, dessen Tochter, hatten bei Alcuin um Schriften
 Bedas zum Abschreiben nachgesucht. Sie erhielten sie nach
 Chelles geschickt mit der Bitte um möglichst baldige Rück-
 sendung, da sie daheim viel gebraucht würden. Die Kaiserin
 115 Gisila, die Mutter Heinrichs III., liess sich in Sankt Gallen
 Notkers Psalmen und seinen Hiob abschreiben. Notker
 Labeo liess die dem Sittener Stift gehörenden Handschriften
 von Ciceros Philippica und einen Kommentar zu dessen
 Topica nach Reichenau aus gegen nach seiner Ansicht
 120 wertvollere Pfandcodices. Sie sollten dort wohl abgeschrieben
 werden. Von dem Vorhandensein des Herzog Ernst in
 Tegernsee muss Graf Berhtold von Andechs, Markgraf von
 Istrien, vorher Kenntnis gehabt haben, als er zwischen
 1171 und dem 22. V. 1186 an Abt Rudbert folgendes
 125 Schreiben sandte:

*Dilectissimo R. fidelique amico suo B. DEI gratia,
 quicquid est, preces cum devoto servitio. Quoniam amicus
 in necessitate probatur, et item, qui est amicus, semper di-
 130 ligit, rogo affabilitatem et pietatem tuam, sicut bene con-
 fido de te, ut annuere digneris petitioni meae et concedas
 mihi libellum Tevtonicum de Herzogen Ernesten, donec
 velocius scribatur mihi; quo perscripto continuo remittatur
 tibi. Quod si feceris, parens et promptus in omnibus, quod
 est amicorum, apparebo.*

135 Es ist das einzige Stück dieser Art, das sich erhalten
 hat und auf deutsches Schrifttum bezieht, ganz alltäglich
 und deshalb leicht dem Untergang ausgesetzt. Es lässt
 ahnen, wie viel dergleichen verloren gegangen sein muss.

Von den gleichen Zufälligkeiten hing natürlich auch
 140 die Beschaffung der literarischen Quellen zu den mittel-
 hochdeutschen Epen ab. Heinrich der Stolze brachte die

Chanson de Roland wahrscheinlich von einer 1131 nach Frankreich unternommenen Reise mit. Herman von Thüringen erhielt den Trojanerroman des Benoît von dem lothringischen Grafen von Leiningen. Ulrich von Zazichoven 145 benutzte für seinen Lanzelet einen welschen Roman, den Hugo von Morville, eine von Richard Löwenherz gestellte Geisel, besass. Die Alexandreis des Gautier von Lille erhielt Ulrich von Eschenbach durch Vermittlung Eckarts von Dobringen und Konrads von Gutrat vom Salzburger 150 Erzbischof Friedrich von Walhen. Albers Tundalus, veranlasst von Konrad von Windberg, wurde dadurch ermöglicht, dass Abt Gebhard von Windberg die lateinische Visio für sein Kloster hatte abschreiben lassen. Die Quelle für seinen Wigalois bekam Wirnt von Gräfenberg nicht einmal 155 in die Hand, er musste sich mit dem mündlichen Bericht eines Knappen behelfen.

In all diesen Fällen handelte es sich um Werke, die schon längst im literarischen Verkehr waren, nicht um solche, die erst in ihn gebracht werden sollten. Die Einführung eines solchen Neulings in den literarischen Verkehr hing ab von seinen persönlichen Beziehungen. Sie war eine leichtere, wenn das Werk neben dem Verfasser auch einen Empfänger hatte, auf dessen Veranlassung es geschrieben war, als wenn das nicht der Fall war. Denn der Empfänger 165 gewährleistete mindestens den Umlauf des Werkes in einem dem Zweck und der Absicht seines Auftrages entsprechendem Masse. Die Mehrzahl der Arbeiten Alcuins hat z. B. auf diese Weise ihren Weg in die Oeffentlichkeit genommen. Seine Auslegung der sieben Busspsalmen hatte er auf Bitten 170 Arns von Salzburg verfasst, mit einer Vorrede an ihn versehen und durch seinen Schüler Fredegis ihm zugeschickt. Er war sicher, dass Arno die Schrift wenigstens in seiner Diözese verbreiten würde. Den Johanneskommentar schrieb Alcuin für die schon erwähnten Frauen Gisla und Rodtrud. 175 Die hierüber erhaltenen Briefe geben Einblicke in die ersten persönlichen Beziehungen seiner Arbeit. Stand und Ansehen der Empfänger gewährleisteten die weitere Verbreitung.

Ludwig der Fromme veranlasste nicht nur den Heliand,
180 sondern er wird auch dafür gesorgt haben, dass das Werk
seiner Bestimmung zugeführt wurde. Otfrid wurde durch
eine vornehme Frau namens Judith und einige Ordens-
brüder ermuntert, sein Evangelienbuch zu dichten. Dieser
Kreis von Menschen wird zugleich die ersten Leser und
185 Hörer des Werkes gestellt haben. Der Hof Heinrichs des
Stolzen wird dem Rolandslied des Pfaffen Konrad, der Hof
Heinrichs des Löwen dem Lucidarius den Weg in die Oeffent-
lichkeit gebahnt haben. Herman von Thüringen hat ver-
mutlich als erster für die Verbreitung der Dichtungen ge-
190 sorgt, zu deren Abfassung er den Auftrag gab. Konrad
von Winterstetten wird als ihr geistiger Pate bemüht ge-
wesen sein, dem Tristan Ulrichs von Türheim und dem
Wilhelm Rudolfs von Ems einen guten Leserkreis zu sichern.
Die Gönner und Auftraggeber Konrads von Wirzburg haben
195 gewiss auch die Aufmerksamkeit auf seine Dichtungen ge-
zogen und ihnen den literarischen Umlauf erleichtert.

Nicht immer genügte aber die Verbreitung durch den
Empfänger. So hat Ulrich von Rappoltstein für den Um-
lauf der von ihm veranlassten Parzivalfortsetzung Claus
200 Wissen und Philipp Colins so gut wie nichts getan. Nur
eine Kopie ist aus der für ihn angefertigten Reinschrift
abgeschrieben worden. Erst durch Schorbachs Abdruck
ist das Werk in den literarischen Verkehr gekommen. Nicht
anders ist es dem Buch von den sieben Siegeln des Tilo
205 von Kulm gegangen, wenn wirklich die einzige Königs-
berger Handschrift das unter Tilos Augen und mit seinen
Korrekturen versehene Exemplar für Luther von Braun-
schweig ist.

In solchen Fällen, aber auch im Interesse des Bekannt-
210 werdens des Werkes überhaupt, war es angebracht, dass
der Urheber selbst für die Verbreitung seiner Arbeit sorgte.
Zu dieser Art der Selbsthilfe, ist in Ermanglung des erst
durch die Buchdruckerkunst entstandenen Verlegerinstituts,
oft geschritten worden. Das zweckmässigste Mittel hierzu
215 war der Versand von Widmungsexemplaren durch den

Urheber. So schickte Otfrid sein Evangelienbuch mit poetischen Widmungsbriefen versehen, an Ludwig den Deutschen, an seinen ehemaligen Lehrer Salomo von Konstanz und an die Freunde Hartmuot und Werinbert in St. Gallen, alles Männer, von denen er annehmen konnte, 220 dass sie dem Werke wohlwollend gegenüberstehen und seinen Umlauf fördern würden. Auf eine solche Förderung durch befreundete Seite ist denn auch wohl zurückzuführen, dass Bischof Waldo von Freising von Sigihart Otfrids Dichtung abschreiben liess. Zaghafter als Otfrid war scheinbar Abt 225 Williram von Ebersberg, als er König Heinrich IV. seine Paraphrase des Hohen Liedes mit den Worten übersandte:

Affuit interea solatrix parva Camena,

Rex invicte, librum quae tibi dat modicum.

Sit mens hic monitor.

230

Den ehrgeizigen Mann haben wohl nebenbei, vielleicht auch vor allem, andere Beweggründe als die Sorge um die Verbreitung seines Werkes zu dieser Widmung veranlasst. Denn in seinen Ordensbrüdern und seinen Berufs- und Ranggenossen standen ihm genug Männer zu Gebote, die seine 235 Paraphrase bekannt machen konnten und dies auch getan haben, wie die reiche handschriftliche Ueberlieferung aus dem 11. und 12. Jahrhundert beweist. Otloh von St. Emmeran schenkte seine Proverbia und seinen liber tentationum in von ihm durchgesehener Abschrift dem Kloster Tegernsee 240 und benutzte dabei die Gelegenheit, zugleich Opuscula, wie seine Gebete, damit zu verbreiten, indem er zwei davon am Ende der Dedikationshandschrift beifügte. Otto I. von Freising schrieb seine Historia de duabus ciuitatibus für seinen Freund, den Mönch Isengrim von St. Ulrich und Afra zu 245 Augsburg und späteren Abt von Ottobeuern, und ihm widmete er sie auch. Ottos hervorragende Stellung und hohe Verwandtschaften hätten den literarischen Umlauf des Werkes vollkommen sichergestellt. Er war aber sichtlich erfreut, als sein Neffe, Friedrich Rotbart, das Buch für sich ein- 250 forderte und ihm ein Interesse bekundete, das für seine Verbreitung von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein

muss. Otto hat es eingesandt mit einem Widmungsbrief an den König und einem Begleitschreiben an dessen Kanzler, 255 Reinald von Dassel, indem er diesem Instruktionen und Vollmachten für Vorlage und Vortrag erteilte. Der Lohn und Erfolg war der Auftrag zur Abfassung der *Gesta Frederici*. Konrad von Zürich dedizierte seine *Ars dictandi* dem Abt Heinrich von Mure und seinem Konvent, einem 260 geeigneten Kreise, der für den Umlauf des Buches Sorge tragen konnte. Albrecht, der Dichter des Jüngeren *Tituel*, sandte sein Werk mit einer Widmungsepistel an Pfalzgraf Ludwig den Strengen. Neben Hoffnung auf Lohn wird bei ihm auch die Erwartung mitgespielt haben, dass Ludwigs 265 Hof seine Arbeit verbreiten helfen werde.

Beispiele für diese Art der Selbsthilfe liessen sich aus dem lateinischen Schrifttum bis 1300 doppelt und dreifach bringen, nicht dagegen aus dem deutschen. Otfrid, Williram und Albrecht sind die einzigen, die nach dem Stand unserer 270 Kenntnisse, das Mittel der Dedikation angewandt haben. Da die beiden zuerst genannten Schriftsteller dem gelehrtlateinischen Schrifttum besonders nahe stehn, aber auch Albrechts Werk schon von der auf ihn folgenden Generation für ein gelehrtes gehalten wurde, so wird man annehmen 275 dürfen, dass die Form der Widmung gelehrten Ursprungs ist und sich auch auf gelehrte Kreise beschränkt hat. Freilich lässt sich für die grosse Masse der mittelhochdeutschen Epen, die doch meistens bestellte Arbeiten gewesen sind, kaum ein anderer Schritt zur Einleitung des literarischen 280 Umlaufs denken, als dass der Urheber ein Exemplar seiner Arbeit dem Auftraggeber zustellte. Man darf vermuten, dass unter Umständen bei der Zustellung ein Begleitschreiben überreicht wurde, das die *Dedicatio* vertrat. Erhalten ist nichts dergleichen, und es wird deshalb dieser Fall nicht 285 häufig vorgekommen sein. Es wird vielmehr im dienst- und werkvertraglichen Charakter solcher Arbeiten seinen Grund haben, dass die eigentliche Widmung an den Auftraggeber unterblieb und in zahlreichen Fällen, wie im *Rolandslied* des Pfaffen Konrad oder im *Georg Reinbots*, durch

einen geschichtlichen Bericht ersetzt wurde, der über An- 290
lass zur Arbeit und die bei ihr obwaltenden Umstände
referierte. Das mittelhochdeutsche Epos verschmelzte hier
die literarische Dedicatio mit dem unliterarischen, spiel-
männischen Gönnerpreis und trennt sich dadurch in einem
ganz wesentlichen Punkt von dem gelehrt-lateinischen 295
Schrifttum.

Schon diese Tatsache führt die stärkere Abhängigkeit
des nationalsprachlichen Literaturwerkes vom Wohlwollen
des auftraggebenden Empfängers deutlich vor Augen. Dazu
kommt, dass auch der Stand des Empfängers von ausschlag- 300
gebender Bedeutung werden konnte. Er förderte nicht nur
unter Umständen den Beauftragten in seinen gesellschaft-
lichen Beziehungen und damit auch seine weitere literarische
Tätigkeit, sondern er wurde sogar massgebend für die Er-
haltung des Werkes. Ein von einem geistlichen Auftrag- 305
geber veranlasstes Werk hatte von vornherein mehr Aus-
sicht auf Erhaltung, weil in der Regel sein Inhalt geistlich
orientiert war und es eher Gelegenheit hatte, in eine per-
manente, das heisst einer juristischen Persönlichkeit unter-
stehende Bibliothek zu gelangen. Solche Büchereien, wie 310
es die Conventsbibliotheken waren, boten dem Buch an sich
neben einer gewissen Umlaufsmöglichkeit unter den Mit-
gliedern der Organisation und der Verbreitung durch Aus-
leihe an verwandte Vereinigungen eine für damalige Zeiten
verhältnismässig grosse Aussicht auf länger dauernde Er- 315
haltung. Denn ausser unvorhergesehenen Ereignissen, wie
Wassers- oder Feuernot, Kriegszustand oder Diebstahl,
Dingen, denen menschlicher Besitz stets ausgesetzt ist, fiel
bei einer permanenten Bibliothek gegenüber dem Armarium
des Privatmannes die Verminderung des Buchbestandes durch 320
Veräusserung, Erbteilung, Verschleuderung im Nachlass und
ähnliches gewöhnlich fort. Auch war wohl meistens die
Handschriftenaufbewahrung in einer Permanenzbibliothek
sorgfältiger, als in einer Privatbücherei, zumal mit der per-
manenten Bibliothek häufig noch ein Archiv verbunden 325
war, das die für das rechtliche Leben der Organisation

- wichtigen Privilegien und Geschäftsschriften verwahrte. Es ist deshalb auch ganz natürlich, dass die uns erhaltenen Bestände lateinischer und deutscher Handschriften aus der
- 330 Zeit vor 1300 vorwiegend aus Convent- und Hochstiftsbibliotheken stammen. Ganze Privatbibliotheken aus diesem Zeitraum sind überhaupt nicht erhalten. Karl der Grosse bestimmte, dass nach seinem Tode seine Bibliothek verkauft und der Erlös für Wohltätigkeitszwecke verwandt werde.
- 335 Otto der Grosse war ein Freund der Bücher, aber sein Bücherbesitz ist zerstoben. Kisela, die Gemahlin Konrads II., besass eine Bücherei, mit ihr ist auch eines der offenbar wenigen Exemplare von Notkers Hiob zugrunde gegangen. Wir wissen von einer Bibliothek Friedrichs II., aber nichts
- 340 ist daraus erhalten. Ein Mäcen, wie Herman von Thüringen, hat sicher einen grösseren Bücherbestand sein genannt, indessen nicht ein Restchen davon ist übrig geblieben! Nur Vermächtnis oder Schenkung von Büchern aus Privatbesitz an permanente Bibliotheken oder Ankauf durch sie hat
- 345 Reste privater Bestände bis heute erhalten. Bekannt ist die Schenkung der fränkischen Prinzessin Gisela an das Kloster Kochele, die nach dessen Auflösung an Benediktbeuren überging und durch die Bibliothek dieses Stiftes auf uns kam. Der Clm. 14510, die Fassung B des alt-
- 350 bayrischen Pater noster's enthaltend, verdankt seine Erhaltung der Bibliothek von St. Emmeran, für die es der dortige Kustos sacrorum Deopert in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts von Wichelm, dem Priester des Grafen Reginbert kaufte.
- 355 Diese permanenten Bibliotheken hatten praktische und gelehrte Zwecke zu erfüllen. Sie waren nicht zur Unterhaltung da. Deshalb wurden für sie auch vorwiegend Bücher abgeschrieben, gekauft und geschenkt, die solche Zwecke zu erfüllen versprochen. Infolgedessen sind in den erhalte-
- 360 nen Klosterbibliotheken Predigten, Legenden, Katechismen, Beichtformeln, Uebersetzungen von biblischen Stücken und lateinischen Traktaten in deutscher Sprache ziemlich zahlreich vorhanden, von weltlicher deutscher Literatur aber

sehr wenig. Die Sammelhandschriften von Milstadt, Voralp, Molsheim, St. Lambrecht in Steiermark, und die Vindobonenses 2721 und 2696 sind geistlich orientiert. Sie enthalten Dichtungen, die sonst kaum ganz erhalten geblieben wären: ihr geistlicher Charakter hat sie gerettet. Trotz dieses geistlichen Charakters galten solche Schriften aber als für ungelehrte Leute verfasst und es gehört zu den Seltenheiten, dass ein mittelalterlicher Bibliothekskatalog ihrer Erwähnung tut. Mit der eigentlichen weltlichen Literatur in deutscher Sprache stand es noch viel schlechter. Der Herzog Ernst in Tegernsee gehörte sicher zu den Ausnahmen. Die wertvollen Handschriften mittelhochdeutscher Epen des 13. Jahrhunderts der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, wie die drei Parzivalhandschriften, Gotfrids und Ulrichs Tristan, der Frauendienst Ulrichs von Liechtenstein, die Nibelungenhandschrift A, die Codices der Rudolfinischen und Enekelschen Weltchronik und die Karlsruher Handschrift K stammen samt und sonders aus Privatbesitz. Nur der Münchener Wilhelm von Orlens war, so weit sich seine Herkunft verfolgen lässt, stets in Schönthal in der Oberpfalz. Der Eintrag, der dies zu erkennen gibt, rührt allerdings erst von einer Hand des 16. Jahrhunderts her. Privateigentum waren ursprünglich auch die drei grossen Liederhandschriften A, B und C, die Gothaer und Wiener Karlcodices, die St. Gallener Sammelhandschrift mit Parzival D und Nibelungenot B, die ältere Wiener Bispelsammlung und wahrscheinlich noch viele andere deutsche Handschriften, deren Herkunft noch nicht ermittelt worden ist oder überhaupt nicht mehr ermittelt werden kann. Ihre Erhaltung verdanken sie alle dem Umstand, dass sie schliesslich doch in einer permanenten Bibliothek gelandet sind. Ihre Zahl ist trotz allem gering gegenüber den tausenden von lateinischen Handschriften, welche klösterliche Sorgfalt durch die Jahrhunderte aufbewahrt hat. Es ist durchaus nicht zu verwundern, dass Werke wie der Umhang des Blicker von Steinach und die Tafelrunde Gotfrids von Hohenlohe, sogar der Eustachius des Rudolf von Ems vollständig verschollen sind.

Bedürfnis und Nachfrage standen bei der weltlichen deutschsprachlichen Literatur in einem ganz anderen Verhältnis zum Erhaltungsproblem als bei der geistlichen. Dem geistlichen Werk war durch das Bestehen permanenter Bibliotheken langdauernde Erhaltung in gewissen Grenzen gesichert. Das wog mangelhafte und langsame Verbreitung infolge geringer Nachfrage auf. Das Werk konnte bei Eintritt günstigerer Umstände seinen Zweck doch erfüllen. Das deutsch geschriebene Werk weltlicher Literatur hingegen war wegen seines gesellschaftlichen Luxuscharakters und der damit verbundenen geringeren Aussicht, in eine Permanenzbibliothek zu gelangen, auf möglichst rasche und weite Verbreitung durch die Schrift angewiesen. Aber gerade in diesem Punkte versagten die Einrichtungen des Mittelalters vollkommen. Ein Verleger- und Buchhändlerinstitut, wie es die Antike besessen hat, fehlte. Das Schreibmaterial war schwer erreichbar und teuer, der Verfasser an das Wohlwollen seines Auftraggebers gekettet. Es fehlt an Anhaltspunkten dafür, wie sich der Empfänger rechtlich zur Verbreitung des in seinem Auftrage verfassten Werkes stellte, ob er immer gleich Abschriftnahme gestattete oder nicht manchmal das empfangene Werk als seinen Besitz ansah, über dessen Mitteilung er nach freiem Ermessen zu verfügen habe. In dieser Frage werden die Ansichten auseinander gegangen und auch die Form des einzelnen Auftrages auf das Verhalten des Empfängers bestimmend gewesen sein. Aber selbst, wenn der Verfasser sich eine Abschrift oder ein Konzept nach Einlieferung seiner Arbeit an den Auftraggeber zurückbehielt und diese als Grundlage für weitere Abschriften gebrauchen wollte, so war die Verbreitung im günstigsten Falle, nämlich dann, wenn der Empfänger ihr nichts in den Weg legte, zunächst doch immer auf vier Augen gestellt. Es gab jedoch auch noch Vorkommnisse anderer Art, wie jenes, das Heinrich von Veldeke zustieß. Er hatte das unvollendete Manuskript seiner Eneide einer Gräfin von Cleve geliehen, bei der es entwendet wurde. Ein Pergamentkonzept seiner Arbeit

besass er offenbar nicht, er musste sie daher unterbrechen, bis er nach neun Jahren das veruntreute Buch wieder erhielt. Die weltliche deutsche Literatur blieb also was den literarischen Verkehr und die Sicherheit des Werkes anlangt gegenüber der geistlich-gelehrten auf jeden Fall von der Veröffentlichung an im Hintertreffen. Diese mit der gegenwärtigen Ueberlieferungslage der mittelalterlichen Literatur verquickte Erscheinung tritt noch viel deutlicher in dem nicht hier zu behandelnden mittelalterlichen Traditionswesen und den daran anknüpfenden wirtschaftlichen Fragen hervor. Die bessere Organisation, die grössere Verkehrssicherheit, die stärkere Erhaltungsmöglichkeit und die dadurch bedingte bessere Ueberlieferung ist auf Seiten der geistlichen Stände, die weltlichen folgen stets in gerauer Entfernung hinterdrein.

So ist es auch bei der Bücherzensur und dem Approbationswesen. Schon frühzeitig hatte die kirchliche Bücherzensur, die nicht etwas Neues, sondern die Fortsetzung antiker Gebräuche war, im Frankenreich Eingang gefunden. Nur war nicht klar, ob ausser dem vom Papst berufenen Konzil andere Instanzen befugt waren, sie auszuüben. Aktuell wurde die Frage bereits unter Bonifatius, als man 744 auf der Synode von Soissons gegen den Priester Adelbert wegen seiner Lehre und Schriften voring und Bonifatius ihn bald darauf festnehmen liess. Bonifatius scheint aber seine und der Synode Vollmachten selbst nicht für genügend sicher angesehen zu haben, oder sie wurden von anderer Seite in Zweifel gestellt. Jedenfalls zog er es vor, durch seinen missus Deneard in Rom einen regelrechten Prozess gegen Adelbert anzustrengen, der im Oktober 745 auf der römischen Synode unter dem Vorsitz des Papstes Zacharias im Lateran verhandelt wurde. Adelberts Schriften wurden von Deneard in der Verhandlung nach Aufforderung durch den Papst dem Regionsnotar und Saccelarius Theophanius übergeben und von diesem in extenso vor allen Anwesenden verlesen. Daraufhin erfolgte die Verurteilung Adelberts und seiner Schriften, die man aber aus Zweck-

475 mässigkeitsgründen nicht wie sonst verbrannte, sondern in apostolischen Archiv hinterlegte. Es war das erste Mal, dass eine römische Synode in fränkische gelehrt-theologische Literaturverhältnisse eingriff. Mit ihrem Ergebnis konnte der Papst wie Bonifatius zufrieden sein. Der Papst war
 480 in Sachen der Bücherzensur von der fränkischen Kirche als oberster Richter anerkannt, das Urteil der fränkischen Synode aber durch den Spruch der römischen bestätigt und rechtskräftig.

Die richterliche Stellung des Mainzer Metropoliten in
 485 Zensurangelegenheiten tritt im Laufe des neunten Jahrhunderts deutlich in Hrabans Verhalten als Abt und Erzbischof bei Veröffentlichungen von Werken der Literatur vor Augen. Zwar zeigt sich noch keine strenge Konsequenz im Einholen einer oberhirtlichen Approbation, sondern nur
 490 eine enge Verknüpfung dieses Einholens mit der gebräuchlichen Dedicatio, die der Aussteller formell in den Vordergrund schiebt, aber die deutlichen Ansätze zu einer Censura praevia sind nicht zu verkennen. Seine Schrift *De clericorum institutione* übersandte Abt Hraban an den Mainzer
 495 Erzbischof Haistulf mit einer Praefatio, in der um eine Prüfung der Korrektheit ihres Inhalts und etwaige Verbesserungsvorschläge ersucht wird. In gleicher Weise reichte Hraban bei Haistulf seinen Mattheuscommentar ein. Auch er soll durch ein erzbischöfliches Examen approbiert werden.
 500 Es wird sogar das Ersuchen um ein „rescribiertes“ Exemplar gestellt. Die *Homiliae in festis praecipuis, item de virtutibus* scheint Hraban sogar stück- oder gruppenweise Haistulf zur Begutachtung vorgelegt und Haistulf auf ihre endgültige Zusammenstellung massgebenden Einfluss gehabt
 505 zu haben. Auch unter Haistulfs Nachfolger Otgar verhält sich der Fuldaer Abt ebenso. Seine Auslegung der Weisheit Salomos schickt er Otgar mit der ausdrücklichen Bitte um Verbesserungsvorschläge, und fügt einen kurzen Bericht bei über das, was er augenblicklich unter der Feder hat.
 510 Wahrscheinlich hat Hraban mit diesen Dedications precariae an einen älteren Fuldenser Brauch angeknüpft.

Die Veröffentlichung von Willibalds Bonifatiusvita scheint unter ähnlichen Formen stattgefunden zu haben. Willibald widmete sein Werk dem Erzbischof Lull von Mainz und dem Bischof Meingoz von Würzburg. Der Verfasser der 515 sogenannten Vita quarta Bonifatii, der in Mainz schrieb, weiss zu erzählen, dass Willibald seine Bonifatiusbiographie im Konzept auf Wachstafeln Lull und Meingoz zur Approbation vorgelegt und erst nach erfolgter Prüfung auf Pergament geschrieben habe. Mag diese Nachricht nun in 520 allen Punkten richtig sein oder nicht, sie zeigt jedenfalls, dass man zur Zeit ihres Urhebers einen solchen Vorgang bei der Veröffentlichung eines Literaturwerkes für korrekt ansah und auch zu Lulls Zeit für üblich hielt. Hrabans Verhalten fände so seine natürlichste Erklärung. 525

Es ist selbstverständlich, dass Hraban, als er den Mainzer Stuhl einnahm, in Zensurfragen nicht anders urteilte als früher. Das zeigt sein Verhalten gegen Godschalk von Orbais, dessen Prozess sich durch Hrabans Abt- und Bischofsjahre hinzog. Handelte es sich hier zunächst auch mehr 530 um eine theologische Zensur im Verfahren gegen einen fahrenden Mönch im Sinne der Benediktinerregel, so ist doch bemerkenswert, dass bereits auf der im Oktober 848 unter dem Vorsitz Ludwigs des Deutschen tagenden Synode zu Mainz die Begutachtung schriftlicher Aeusserungen Godschalks eine Rolle spielt. Zu einer Einziehung der Schriften 535 Godschalks ist damals nicht geschritten worden, weil die Mainzer Synode wohl im Hinblick auf Godschalks Zugehörigkeit zu einer westfränkischen Diözese sich in diesem Punkt nicht für zuständig hielt. Man schob ihn vielmehr 540 unter Protest gegen seine Lehre und Ausweisung aus dem ostfränkischen Reiche gewissermassen als lästigen Ausländer nach Westfranzien ab, in der sicheren Erwartung, dass die Angelegenheit von den dazu berufenen Stellen noch eingehend geprüft werde. Dies geschah auch 849 auf der 545 Synode zu Quierzy unter dem Vorsitz Karls des Kahlen. Hier wurde Godschalk tatsächlich dazu verurteilt, seine eignen Schriften in Gegenwart der Synode zu verbrennen.

Ausserdem wurde ihm ständiges Stillschweigen geboten, damit er auch eine ausserpriesterliche Lehrtätigkeit nicht ausüben könne. Die Zensurierung seiner Schriften kann sich selbstverständlich nur auf die zu Quierzy inkriminierten Bücher Godschalks bezogen haben und das Gebot ständigen Schweigens nicht auf seine künftige schriftstellerische Tätigkeit, wenigstens deutet der Ausdruck *perpetuum silentium ori tuo . . . imponimus* darauf hin und konnte von Godschalk so ausgelegt werden. Wirklich hat denn auch Godschalk nach seiner Verurteilung noch reichen literarischen Verkehr unterhalten und diesen sogar benutzt, um seiner Prädestinationslehre Verbreitung zu verschaffen. Dies war nun keineswegs im Sinne Hrabans, und dieser hat auch Gelegenheit genommen, 850 anlässlich eines Antwortschreibens Hinkmar von Reims sein Erstaunen darüber auszusprechen, dass Godschalk sich noch literarisch beschäftigen dürfe. Eine endgültige Entscheidung in der ganzen Sache zu fällen war freilich auch der Reimser Bischof nicht befugt, sondern nur der Papst. Dieser begann, so viel wir wissen, seit Mitte 863 der Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zu widmen. Godschalk, der eben doch auch Freunde besass und dessen erbittertster Gegner Hraban 856 das Zeitliche gesegnet hatte, hat 866 eine förmliche Beschwerde durch einen Vertrauensmann beim apostolischen Stuhl einreichen lassen. Der Tod des unglücklichen Mönches hat die weitere Verfolgung abgeschnitten; sicher wäre sonst auch die Frage der Zensurierung von Godschalks literarischer Tätigkeit einer neuen Behandlung unterzogen worden.

Die Autorität der *Cathedra Petri* in Zensurangelegenheiten geltend zu machen hatte Nikolaus I. damals noch eine andere Gelegenheit; sie hing mittelbar mit dem durch Godschalk hervorgerufenen Streit über die Lehre von der zweifachen Prädestination zusammen. Johannes Scottus Eriugena hatte nämlich auf Wunsch Karls des Kahlen die unter dem Namen des Dionysius Areopagita gehende Schrift *De caelesti Jerachia* ins Lateinische übersetzt. Wohl aus den Kreisen derer, die mit der kurz vorher von Johannes

Scottus verfassten Schrift *De praedestinatione* nicht einverstanden waren, wurde der römische Stuhl auf die Uebersetzung des schottischen Gelehrten hingewiesen. Der Erfolg war, dass Papst Nikolaus von Karl dem Kahlen das Exemplar des lateinischen Buches einforderte. Johannes sei zwar ein 590 sehr gelehrter Mann, schrieb Nikolaus, aber er habe früher doch nach ihm zugegangenen Mitteilungen nicht immer korrektes Wissen vorgetragen. Es sei Brauch, dass ein solches Buch, wie die *Jerarchia*, der päpstlichen Begutachtung zum Zwecke der Erteilung der Approbation vor- 595 gelegt werde, und deshalb möge die Uebersetzung umgehend eingesandt werden. Diesem energischen Schreiben hat man in Paris sich nicht widersetzt. Papst Johann VIII., der den inzwischen verstorbenen Nikolaus I. und Hadrian II. gefolgt war, liess das Pariser Exemplar durch den Bibliothekar 600 Anastasius korrigieren, und sandte es „rescribiert“ mit einem Schreiben des Bibliothekars an Karl den Kahlen zurück.

Dieser ganze Vorfall ist in seiner Klarheit äussert wertvoll für unser Urteil über den damaligen Stand des kirchlichen Zensurwesens. Das Datum des Schreibens von 605 Papst Nikolaus ist nicht überliefert. Es darf aber schon im Hinblick darauf, dass erst Johann VIII. den Zensor bestellte, ziemlich an das Ende von Nikolaus' Pontifikat gerückt werden, in eine Zeit, da er durch seine Schreiben *Ad consulta vestra* und *Ea quae nuper* vom 13. November 866 610 energisch durch Zensur im Orient vorging. Deutlich geht aus dem Schreiben hervor, dass erst auf eine Anklage bei der Kurie das Verlangen um Einsendung der *Jerarchia* von Nikolaus gestellt worden ist, und ohne weiteres ist es klar, dass sich dieses Verlangen auf Sitte und Brauch des heiligen 615 Stuhles gründete. Bemerkenswert ist auch, dass man das Ersuchen um Einsendung nicht dem Bischof von Paris, in dessen Diözese das Buch erschien, übermittelte und dass man sich nicht an den Urheber der Uebersetzung wandte, sondern an ihren Empfänger, der in diesem Fall vielleicht 620 eine unserem Verleger ähnliche Stellung zum Werke einnahm. Massgebend waren dabei natürlich Gesichtspunkte

der Zweckmässigkeit. Sie stützten sich auf die Stellung des Empfängers an sich, dann aber wohl auch auf die Erwartung, dass vom bekannten Empfänger das Stammexemplar des Werkes leichter erhältlich und dieser selbst kraft der durch seine Stellung gegebenen Umstände zu einer Einflussnahme auf den Urheber voraussichtlich leichter zu bewegen sei, als ein anderer. Man fühlte sich zudem in diesem Fall auch in der Lage, eine sachgemässe und den wissenschaftlichen Anforderungen der Zeit entsprechende Begutachtung dieser Uebersetzung aus dem Griechischen vorzunehmen, weil man in Anastasius, dem späteren Bibliothekar, eine hiezu geeignete Persönlichkeit besass. Interessant ist nun, dass diese Censura auch wirklich von dem beabsichtigten Erfolg begleitet gewesen zu sein scheint. Denn das nach Paris zurückgesandte, zensurierte, verbesserte und approbierte Exemplar scheint das Stammexemplar geworden zu sein für alle aus Frankreich herrührenden Handschriften der Jerarchia des Johannes, während die Handschriften in Deutschland vermutlich auf das römische Belegexemplar zurückgehen, das man in der Kurie zurückbehielt.

So erfolgreich die Zensur in diesem Falle ihren Willen durchsetzte und so rücksichtslos auch der Kampf gegen Godschalks Schriften zur Prädestinationslehre durchgeführt worden ist — denn sie sind uns nur als Zitatebruchstücke in den Repliken der Gegner bekannt —, gerade die Schriftstellerei des Johannes Scottus zeigt, wie der Zensurerfolg doch von einer Masse von Umständen abhing, die zusammen treffen mussten, um ihn zu gewährleisten. Die Censura praevia war gebunden an ein Gesuch um die Approbatio des Werkes, und dieses war schliesslich wie noch heute in dem kirchlich erzogenen Gewissen des Gesuchstellers begründet. Fehlte diese religiöse Gewissenhaftigkeit, dann war auf dem normalen Wege die Einleitung eines Prüfungsverfahrens nicht möglich. An seine Stelle musste gegebenenfalls ein langwieriges Anklageverfahren treten und ein Ankläger war in den Zeiten handschriftlicher Buchherstellung und der damit verknüpften geringeren Verbreitungsmöglich-

keit eines Werkes viel seltener zu finden, als in den Tagen 660
des Buchdruckes. Die Celestis Jerarchia des Johannes fand
bald nach ihrem Erscheinen einen Ankläger, das Lebens-
werk des Schotten aber *Περὶ φύσεως μερισμοῦ*, das weit mehr
den kirchlichen Lehren entgegenstand, da es an Pantheis-
mus streifte, fand einen solchen erst nach über 350 Jahren 665
seit seinem Erscheinen; und als Papst Honorius III. mit
seiner Bulle vom 23. Januar 1225 die Vernichtung aller
vollständigen und unvollständigen Exemplare des Werkes
bei Strafe der Exkommunikation im Falle des Zuwider-
handelns anordnete, war der kirchlichen Zensur entgangen, 670
dass in der Clavis physicae des Honorius Augustodunensis
das ganze Buch des Johannes im Auszug nach Inhalt und
Lehre wiedergegeben war. Es war eben nach so langer
Zeit gar nicht mehr möglich, die Wirkungen eines Werkes
in allen Einzelheiten zu überblicken. Umgekehrt war es 675
aber auch nicht durchführbar, den Zensurverboten in
vollem Umfang Geltung zu verschaffen. So ist gerade
trotz der Anordnung von Honorius III. eine grössere
Anzahl von Handschriften des „Perifisions“ erhalten, dar-
unter sogar zwei mit eigenhändigen Randnoten seines 680
Verfassers.

Hier und in den meisten Fällen überhaupt wird man nicht
an Widersetzlichkeit gegen die Zensurverbote zu denken
haben, sondern vielmehr an Unbekanntschaft mit den be-
treffenden Anordnungen. Ein lehrreiches Beispiel hiefür 685
bieten die in deutscher Sprache geschriebenen Benedikt-
beurer Ratschläge. Sie verstossen ohne Zweifel gegen die
Bestimmungen der römischen Synode von 745, denn sie
empfehlen die dort verworfenen Engelsanrufungen. Der,
der die Ratschläge abschrieb, hat höchst wahrscheinlich 690
von der römischen Synode und ihrer Stellungnahme zur
Engelfrage nichts gewusst. Die Schwierigkeit, diese Rat-
schläge durch die Zensur wirksam zu bekämpfen, lag vor
allem in ihrer nationalsprachlichen Abfassung. Die geistlich
gebildeten Deutschen beachtetten meistens derartige Arbeiten 695
überhaupt nicht, und den Nichtdeutschen fehlte es am

Sprachverständnis, abgesehen davon, dass nur durch Zufall diese Niederholzliteratur ihnen in die Hände kam.

Die Fälle „Godschalk“ und „Johannes Scottus“ sind
700 indessen auch nicht ohne Wirkung auf das deutsche Schrift-
tum geblieben. Durch die Schule Hrabans, der Godschalk
mit so strenger Härte strafte, war auch Otfrid der Mönch
von St. Peter zu Weissenburg im Elsass gegangen. Auch
er hatte vielleicht Beziehungen zu Godschalks Freunden,
705 wie Walahfrid Strabo, dem Dichter von Reichenau, gehabt.
Der Aufsehen erregende Prozess Godschalks und sein tra-
gisches, mit der Kirche unversöhntes Ende, besonders je-
doch Otfrids Streben nach einer sincera conscientia werden
ihn veranlasst haben, seinen Liber Evangeliorum dem Erz-
710 bischof Liutbert von Mainz zur Begutachtung einzusenden.
Das noch erhaltene Schreiben des Dichters ist ein regel-
rechtes Gesuch um Approbation für sein Werk und in seiner
Art ein Meisterstück nach Inhalt und Form. Otfrid legt
die Veranlassung zum Werk dar, unterrichtet über den
715 Zweck, den es verfolgt, schildert die Art, wie der Stoff
verarbeitet und eingeteilt ist, und verbreitet sich zuletzt
über die technischen, durch die literarisch noch nicht durch-
gebildete Sprache bedingten Schwierigkeiten. Dies alles
wird eingerahmt durch die am Anfang und Schluss wieder-
720 holte Bitte um Gewährung der Approbation. Kurz und gut
ein in jeder Weise kunstgerechtes und wohldisponiertes
Schreiben, das seinen Zweck nicht verfehlt haben kann,
wenn auch leider die sicher gegebene Antwort Liutberts
nicht mehr überliefert ist. Dass es Otfrid mit seiner Bitte
725 um Approbation ernst war, und dass ihn auch lautere Ge-
wissensgründe zu diesem Schritte drängten, zeigt sein Schrei-
ben an den älteren Freund, den Bischof Salomo von Kon-
stanz, dem er in poetischer Form und deutscher Sprache
die gleiche Bitte vorträgt, und zeigen ganz besonders
730 seine deutschen Verse an Hartmut und Werinbert, die
Sangallner Confratres, die er um ihre Fürbitte bei Gott
und dem Stiftsheiligen ersucht. Immer wieder tritt hier
die Befürchtung hervor, vielleicht an einzelnen Stellen

das Evangelium nicht richtig wiedergegeben oder irrtümlich ausgelegt zu haben. 735

Der Instanzenzug scheint auf den ersten Blick etwas sprunghaft. Man würde erwarten, dass Otfrid sich zunächst an den Bischof von Speier, in dessen Diözese St. Peter lag, gewandt habe. Möglicherweise hängt dieses sofortige an den Metropolitensich wenden mit der später bezugten 740 perempten Stellung des Weissenburger Stiftes zusammen. Doch findet sich auch in späterer Zeit kein genauer Instanzenzug. So erbat z. B. Egbert von Lüttich für seine *Fecunda ratis* sich nicht die Approbation von dem Lütticher Bischof oder dem Kölner Metropolitensich, sondern von seinem 745 ehemaligen Studiengenossen Adalbold, der damals Bischof von Utrecht war. Ein Approbationsgesuch direkt nach Rom zu leiten, hatte für Otfrid keinen Zweck. Es wäre kaum möglich gewesen, sein deutsches Werk dort einer sachgemässen Prüfung zu unterziehen. Das Gesuch wäre doch 750 wieder nach Mainz zurückgeleitet worden, wo die oberste zur Zensurierung fähige kirchliche Instanz sass. Otfrid hat wahrscheinlich nicht ohne von vorgesetzter Seite veranlasst zu sein, sich an Liutbert von Mainz gewandt. Sein Abt, dem er nach der Regel seines Ordens Gehorsam schuldete, 755 wird ihn zu diesem Schritt ermuntert haben.

Ein klares Bild vom Instanzenzug gewährt der Hergang bei der Approbation der Urfassung der Visionen der hl. Hildegart von Bingen. Der erste, der von den Visionen und ihrer schriftlichen Aufzeichnung erfuhr, war der Beichtvater 760 Hildegarts. Dieser übergab die Angelegenheit dem Abt von Disibodenberg, durch den sie an den zuständigen Diözesanbischof, Erzbischof Heinrich von Mainz, geleitet wurde. Heinrich benutzte den Trierer Aufenthalt Papst Eugens III. im Winter 1147/48, um die Kurie zu einem Prüfungsver- 765 fahren zu veranlassen. Der Papst überwies die Sache zunächst einer eigens dazu eingesetzten Kommission, deren hervorragendste Mitglieder der Bischof von Verdun und der Primicerius Adelbert waren. Nachdem von dieser Kommission ein günstiger Bericht eingelaufen, wurde die An- 770

gelegenheit in einer Vollversammlung vor Kardinälen und Bischöfen und der übrigen Geistlichkeit verhandelt. Die schriftlich aufgezeichneten Visionen wurden vom Papst selbst
 775 verlesen und ebenso der Kommissionsbericht. Besonders ein Votum des anwesenden Bernhard von Clairvaux scheint dazu beigetragen zu haben, dass die Versammlung die Visiones billigte, ihren göttlichen Offenbarungsinhalt als solchen anerkannte und den Papst zur Ausstellung der dann am 13. Januar 1148 zu Trier gegebenen litterae salutatoriae
 780 veranlasste. Diese litterae sind trotz alledem sehr zurückhaltend und sagen kein Wort zu viel, wodurch die Kurie später in Verlegenheit hätte kommen können.

Während in diesem Fall der Instanzenweg vom Beichtvater bis zum summus episcopus beschritten worden ist,
 785 wird bei einer anderen Gelegenheit jede Zwischeninstanz übersprungen und das Approbationsgesuch gleich bei der Kurie eingereicht. Der Gesuchsteller war Markgraf Heinrich III. von Meissen, der bekannte Minnesänger. Er hatte für das Kyrie Eleyson und das Gloria in excelsis einen
 790 neuen Notentext komponiert und dieses Erzeugnis der geistlichen Tonkunst an Innozenz IV. gesandt, mit der Bitte um Approbation und Erlaubnis, die betreffenden Kompositionen in seiner Hauskapelle singen lassen zu dürfen. Aus der in sehr anerkennenden Worten gehaltenen Bulle Innozenz vom 23. Januar 1254, welche die Approbation erteilt,
 795 erfahren wir, dass der Papst vor Verabschiedung des Gesuchs, die mit ihm eingereichten Tonwerke sich vorführen liess und darauf sein Urteil gründete.

Für gewöhnlich hat man freilich nicht gleich die höchste
 800 Instanz angerufen. Meistens hat man sich mit der niedrigsten begnügt und ist bei ihr stehen geblieben. So legte Walahfrid Strabo seine poetische Bearbeitung von Heitos *Visio Wettii* zwar Grimald, der damals schon als Kapellan und Vorstand der Palastschule am Hofe Ludwigs des Frommen
 805 weilte, zur Zensur vor, war sich aber vollkommen bewusst, dass die für ihn zuständigen Stellen, sein Abt Erlebold und sein Lehrer Tatto seien. Bei ihnen sollte

Grimald durch sein Votum Fürsprache für Walahfrid einlegen, der wegen seines jugendlichen Alters von achtzehn Jahren Unannehmlichkeiten fürchtete. Sein *Libellum de institutione Hersveldensis aeccliesie* übergab Lambert von Hersveld seinem Abt Hartwig, dessen Urteil er sich zu unterwerfen verspricht. Ähnliche Verhältnisse walteten offenbar auch bei der ersten Veröffentlichung des *Waltharius manufortis* von Eckehart I. von Sankt Gallen. Wenn Eckehards IV. Benediktionen seines *Liber Benedictionum* wirklich, wie es den Anschein hat, bei Tisch im Sangallner Kloster über den Speisen gesprochen worden sind, so muss dem selbstverständlich die Approbatio des Abtes vorhergegangen sein, wiewohl in seiner Widmung an den Anreger des Werkes Johann von Stablo darüber nichts steht. Balther übersandte seine stark mit fabulistischen Elementen durchsetzte Fridolinsvita seinem ehemaligen Lehrer Notker (Labeo) zur Zensur und schob so gewissermassen ihm einen Teil der Verantwortung zu. Hrotswith legte ihre Legenden ihrer Lehrerin Gerbirg vor, ihre Dramen auch einigen anderen gelehrten Gönnern, die sie leider nicht mit Namen nennt. Nur ihre Gesta Oddonis reicht sie neben der Aebtissin Gerbirg noch bei dem Erzbischof Wilhelm von Mainz zur Zensur ein. Aber diese Vorlage trägt doch einen sehr familiären Anstrich; denn die beiden Zensoren, deren Urteil die begabte Nonne sich fügen will, waren nicht allein die zuständigen kirchlichen Instanzen, sondern auch die nächsten Verwandten des im Gedicht Gefeierten.

Interessante Einblicke in die grossen Unregelmässigkeiten, die beim Zensurvorgang walteten, gewähren die Werke Rupperts von Deutz und seines jüngeren Freundes Gerhoh, des Propstes von Reichersberg. Die Mehrzahl seiner Werke hat Ruppert von Deutz seinem Abt und Freund Kuno von Sieberg gewidmet oder, wie der Anonymus Mellicensis sich ausdrückt, „attituliert“. Diese Widmungen enthalten kein ausdrückliches Gesuch um Vornahme der Zensur. Sie sind so durchgeistigt-theologisch abgefasst, frei von allem Konventionellen, das man bei dergleichen

845 Dedikationen so häufig antrifft, so dass ihr edles Selbstvertrauen, dem in Folge seiner Gewissensreinheit jede Ueberhebung fern liegt, für sich selbst spricht. So lange Kuno Rupperts vorgesezter Abt war, lag wohl in der Annahme der Widmung auch die Approbatio; aber Ruppert widmet
850 Kuno seine Arbeiten auch weiter, als der Siegberger Abt Bischof von Regensburg geworden war. Seinen Kommentar zur Apokalypse legte Ruppert auf Anraten Kunos auch dem vorgesezten Diözesanbischof, Erzbischof Friedrich von Köln vor, desgleichen seine Erläuterungen zu den zwölf
855 kleineren Propheten. Auch hier wird durch den Erzbischof nach der Lektüre zugleich eine Billigung des Buchinhalts erfolgt sein. Das Werk *De Glorificatione Trinitatis et de processu sancti spiritus* hingegen hat Ruppert dem Papst Honorius II. zur Approbation übermittelt, und das dürfte
860 nicht ganz ohne Grund geschehen sein. Seine Schrift *De divinis officiis* nämlich hatte Ruppert dem hl. Norbert auf sein Ansuchen hin geliehen, hatte sie von ihm ohne eine Aeusserung des Beifalls oder der Missbilligung zurück- erhalten und war zum Dank dafür von ihm auch noch
865 verklatscht worden. Man warf dem Deutzer Abte vor, er habe gelehrt: Der heilige Geist sei durch die Jungfrau Maria inkarniert worden. Als nun im Jahr 1124 Wilhelm von Präneste als päpstlicher Legat in Deutschland weilte, hat er sich anscheinend auch mit dieser Angelegenheit
870 beschäftigt. Ruppert stellt allerdings die Sache so dar, als habe Abt Kuno ganz aus freien Stücken dem Legaten die Schriften Rupperts gezeigt und den Kommentar zu den sechs ersten Propheten zur Präsentation nach Rom mit- gegeben. Dem widerspricht indessen, dass nach Rupperts
875 eignem Bericht Bischof Wilhelm sich eifrig darüber erkundigt habe, ob Ruppert nicht auch eine Schrift *De processione spiritus sancti* verfasst habe. In ihr vermutete wahrscheinlich der Legat jene Ansichten niedergelegt, deren Ruppert seine Feinde verdächtigten. Als Ruppert erklärte,
880 ein solches Werk nicht geschrieben zu haben, forderte der Legat seinerseits ihn nun auf, ein solches Buch zu ver-

fassen, offenbar, weil er so durch die Tat dem ganzen Klatsch die Spitze abgebrochen zu sehen wünschte. Vom Legaten ist dann wohl auch die Anregung ausgegangen, das künftige Werk nach seiner Vollendung dem apostolischen Stuhl zur 885 Approbation vorzulegen. Das ist dann später, zwar nicht mehr bei Calixt II., sondern erst bei Honorius II. geschehen. Durch Rupperts Schreiben an den Papst klingt eine gewisse Verlegenheit, die seinen Widmungen sonst nicht eigen ist. Ruppert wünscht, weil es „Gottes Gesetz“ so vorschreibt, 890 dass sein Werk dem Papste billigenwert erscheine. Er bittet diese *primitiae* wohlwollend aufzunehmen und entschuldigt sich, dass er von den früher verfassten und mit Titel angeführten Werken keines beifügen könne, da er von ihnen keine Exemplare mehr besitze. 895

Während also Ruppert von Deutz sich erst gegen Ende seines Lebens an die höchste kirchliche Instanz um Approbation wendet, ist das gerade Gegenteil bei Gerhoh von Reichersberg der Fall. Mit Ausnahme seines Buches gegen die Ketzerei, das er dem Abt Gotfrid von Admont, und 900 seiner Schrift gegen die Simonie, die er Abt Bernhard von Clairvaux zur Zensur vorlegte, hat er seine grossen Werke Bischöfen und Päpsten gewidmet und bei ihnen ausdrücklich um Approbation nachgesucht. Seinen grossen Psalmenkommentar hat er dem Erzbischof Eberhard von Salzburg 905 als seinem *sacerdos legitimus* und Bischof Otto I. von Freising zur Zensur übergeben. Noch Jahre danach erklärt sich Gerhoh wiederholt bereit, sich ihrem Urteil zu unterwerfen. Den 64. Psalm hat er in einer Sonderausgabe ausgelegt und mit dem Untertitel *de corrupto ecclesie statu* 910 bei Eugen III. eingereicht. So hat sich Gerhoh nach seinem eigenen Zeugnis, der Reihe nach an die Päpste Calixt II., Honorius II., Innozenz II., Eugen III., Anastasius IV., Hadrian IV. und Alexander III. mit Schriften gewandt, für die er zugleich um Approbation nachsuchte. Ihm, der seine 915 Reformpläne durchzusetzen strebte, musste vor allem angelegen sein, die höchsten Stellen für seine Ziele zu gewinnen. Jede zustimmende Aeusserung war ein Schritt

vorwärts in seiner Sache. Interessant ist nun, wie diese
 920 höchsten Stellen sich zu diesem immerhin nicht gewöhn-
 lichen Vorgehen Gerhohs verhielten. Er gibt darüber selbst
 Aufschluss in dem Bischof Hartmann von Brixen und Erz-
 bischof Eberhard von Salzburg zur Zensur unterbreiteten
 Werk *De gloria et honore filii hominis*. Die Päpste Calixt
 925 und Eugen antworteten ihm wohlwollend. Die aus Sutri
 1146 V. 16. datierten litterae salutorie Eugens III. teilte
 er in seinem Approbationsgesuch dem Salzburger Metro-
 politen sogar mit. Von Anastasius und Hadrian dagegen
 erhielt er überhaupt keine Antwort und auch Alexander III.
 930 war sehr zurückhaltend, so dass Gerhoh schon in Anbe-
 tracht der zwischen ihm, dem Salzburger Metropoliten und
 Alexander bestehenden Meinungsverschiedenheiten es nicht
 für angezeigt erachtete, sein Werk nach Rom einzusenden,
 sondern eben Eberhard um Zensur zu ersuchen. Später
 935 hat der Reichersberger Propst sein Buch *De investigatione*
Antichristi im Konzept der römischen Kurie unter Alexander
 zur Begutachtung vorgelegt, aber obwohl es anscheinend
 dort gelesen worden ist, weder eine Antwort noch sein
 Konzept zurückerhalten. Gerhoh musste das Werk von
 940 neuem schreiben und wieder zu Eberhard von Salzburg als
 seinem Zensor Zuflucht nehmen.

Gerhoh war Probst, Ruppert von Deutz zuletzt sogar
 Abt. Die unterste Stelle, bei der sie ein Approbationsgesuch
 anbringen mussten, konnte nur ein Bischof oder Erzbischof
 945 sein, wie es ebenso ganz dem Instanzenzug entsprach, wenn
 Anselm von Canterbury sein Werk über den Trinitätsglauben
 Urban II. zur Zensur einreichte. Werke von Verfassern
 niederer geistlicher Würden werden, wenn man sie zur
 Approbation eingab, gewöhnlich nur die unmittelbar vor-
 950 gesetzte Behörde passiert haben, in Stiftern und Klöstern
 also bloss den Abt. Mit seinem Entscheid war vermutlich
 das Gesuch in der Regel erledigt. Man ist daher wohl
 berechtigt, für die coenobitären Organisationen der Zeit bis
 1200 eine Art Hauszensur anzunehmen, die selbst dann ge-
 955 waltet haben dürfte, wenn ein Werk auch ohne Widmung

oder vorgestelltes Approbationsgesuch auf uns gekommen ist. Es ist z. B. wenig glaublich, dass die in Fulda angefertigte Uebersetzung von Tatians Evangelienharmonie ohne Wissen und Billigung des Abtes veröffentlicht wurde.

Etwas anders entwickelten sich die Dinge bei den im 13. Jahrhundert aufblühenden Mendikantenorden. Ihre Ordensniederlassungen waren durch eine straffe aufgestufte Organisation zusammengefasst, die in den Provinzialministern und einem über diesen stehenden Generalminister ihr oberstes Ende fand. Dies ermöglichte nicht nur einheitlichere Disziplin, sondern auch genauere und regelmässiger Handhabung der Zensur über die literarische Tätigkeit der Ordensmitglieder. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn bei den Mendikanten schon früh Ordenskonstitutionen auftraten, die den Modus censurae festsetzen. Die Dominikaner scheinen vorangegangen zu sein. Denn bereits auf ihrem Generalkapitel zu Paris 1256 und ebenso auf dem von 1316 zu Montpellier wurde bestimmt, dass kein Ordensangehöriger ein Werk veröffentlichen dürfe, bevor nicht eine vom General oder Provinzial aufgestellte Kommission dasselbe begutachtet habe. Die Minoriten folgten mit ähnlichen Gesetzen nach. Die vom hl. Bonaventura redigierten Narbonner Generalkonstitutionen von 1260 ordneten an, dass künftig kein Werk durch ein Ordensmitglied veröffentlicht werden solle, das nicht vorher vom Generalminister selbst oder vom Provinzialminister in Verbindung mit seinen Definitoren auf dem Provinzialkapitel sorgfältig geprüft worden sei. Zuwiderhandlungen wurden mit drei Tagen bei Wasser und Brot und Entzug des Manuskriptes bedroht.

Diese strengen Bestimmungen machten für die Ordensangehörigen das Nachsuchen um Approbation obligatorisch, aber in gewisser Weise auch das in die literarische Form der Widmung eingekleidete Approbationsgesuch überflüssig, in manchen Fällen vielleicht gar unmöglich. Die Sache nahm eben ihren geordneten Gang. So mag es kommen, dass die Dominikaner Albertus Magnus und Thomas von Aquin ebensowenig wie der Franziskaner Duns Scotus ihren

Werken ein solches früher übliches Approbationsgesuch vorangestellt haben. Daneben bleibt aber der alte Brauch
 995 weiter in Uebung. So leitete z. B. der Dominikaner Dietrich von Freiberg sein grundlegendes Buch über den Regenbogen mit einem dedikatorischen Approbationsgesuch an den Generalminister Aimerich, den Veranlasser des Werkes, ein. Der Franziskaner Lamprecht von Regensburg benutzt den
 1000 Prolog zu seiner Tochter Syon, um seinem Provinzial Gerhart, unter dessen Anleitung und Billigung das Werk entstanden war, seine Aufwartung zu machen; und nicht viel anders handelte der Dominikaner Heinrich Seuse, als er im Prolog zu seinem Horologium dem Ordensgeneral Hugo von Vauce-
 1005 main, um seinen Gehorsam zu beweisen, öffentlich zurief: *sed utrum bene, vos probate, qui unctionem a Sancto habetis.*

Die Pflicht der einzelnen Ordensmitglieder, ihre zur Veröffentlichung bestimmten literarischen Erzeugnisse vorher einem Prüfungsverfahren zu unterwerfen, schützte nach
 1010 erhaltener Approbation den Schriftsteller vor übelwollenden Angriffen und verpflichtete den Zensor, unter Umständen sogar den Orden in seiner Gesamtheit gegebenenfalls für die Korrektheit des Inhalts des zensurierten Werkes einzutreten. Am schärfsten ist diese Wirkung der subjektiven
 1015 Verpflichtung gegenüber dem gebilligten Werk zum Ausdruck gekommen bei den Angriffen auf Thomas von Aquin und seine Lehre durch Robert Kilwardby, John Peckham und Wilhelm de la Mare. Der Dominikanerorden beantwortete diese Angriffe mit der Erklärung des Thomismus
 1020 zur Ordensdoktrin und setzte durch, dass die 1277 gegen Thomas ergangene Verurteilung 1325 zurückgezogen wurde.

So wertvoll demnach auf der einen Seite der Zensurzwang im Orden für den einzelnen Urheber und sein Werk sein konnte, so unangenehm, ja gefährlich konnte auf der
 1025 anderen Seite die dadurch eingegangene subjektive Verpflichtung zum Eintreten für beide im Angriffsfall dem Zensor und dem Orden werden, besonders wenn sich Partei- und Machtfragen innerhalb und ausserhalb des Ordens dazugesellten. Charakteristisch hiefür sind die Zensurprozesse

des Dominikanermagisters Eckhart und des Spiritualen Peter 1030
Johannis Olivi vom Orden des hl. Franziskus.

Der Prozess Meister Ekharts, der letzten Endes auf die zwischen Franziskanern und Dominikanern bestehende Spannung zurückzuführen ist, scheint von franziskanischer Seite angeregt worden zu sein und nicht aus Kreisen von Ekharts 1035
eigenem Orden, wiewohl im Verlaufe desselben auch Eckhart übelgewogene Mitbrüder sich zu seinen Gegnern gesellt haben. Leider sind nur die Akten aus dem letzten Stadium des Prozesses überliefert und es fehlt vor allem an Einsicht darüber, wie und von wem das Verfahren anfangs einge- 1040
leitet wurde. Es scheint, als habe der aus dem Minoritenorden hervorgegangene Erzbischof Heinrich von Köln als Diözesan auf Grund einer franziskanischen Anklage eine Kommission zur Prüfung von Ekharts schriftlicher und mündlicher Lehrtätigkeit und der gegen sie vorgebrachten 1045
Beschwerden eingesetzt. Dieses Tribunal ist, nachdem es augenscheinlich die Angelegenheit in die Länge zog, von Eckhart, vermutlich mit Willen der Ordensoberen, als befangen abgelehnt und durch Appellation an den apostolischen Stuhl überflüssig gemacht worden. In dieser Appellation 1050
erklärte Eckhart zugleich seine Bereitwilligkeit, der Zensur des römischen Stuhls sich zu unterwerfen. Wenige Wochen nach diesem Schritt tat der Meister, wohl wieder auf Anraten seines Ordens, ein Uebriges: Er widerrief im voraus am 13. Februar 1327 vor Zeugen aus dem Orden und vor 1055
der Gemeinde in der Ordenskirche zu Köln öffentlich die Irrtümer und irrigen Lehren, die etwa die höchste Instanz als solche zensurieren werde. Das Ende seines oberinstanzlichen Verfahrens hat Eckhart nicht mehr erlebt. Sein Ausgang ist bekannt. Nach einer offenbar eingehenden, fast 1060
zwei Jahre in Anspruch nehmenden Prüfung zensurierte Johann XXII. in seiner Bulle vom 27. März 1329 von achtundzwanzig in der Bulle wortwörtlich angeführten inkriminierten Lehrsätzen des Meisters die Nummern 1 bis 15 und 27/28 als häretisch und die Nummern 16 bis 26 als 1065
der Häresie verdächtig. Damit hatte die Angelegenheit

ihren Abschluss erreicht. Der Orden hat gegen das Urteil Einwände nicht erhoben, und dazu war umso weniger Anlass gegeben, als der Verstorbene seine unbedingte Unterwerfung unter das ergehende Urteil noch bei Lebzeiten erklärt hatte.

1070 Während im Ekhartprozess der Orden des Beklagten gewissermassen von aussen her in den Streit hineingezogen wurde, zeigt der Fall Olivi von Anfang an den Zank in der eignen Kongregation. Der Vorgang hat sich zwar nicht auf deutschem Sprachgebiet abgespielt, ist aber in seinen einzelnen Phasen so lehrreich und auch für die weitere Darstellung der Zensurverhältnisse so bedeutungsvoll, dass er hier nicht gut zu umgehen ist. Schon unter dem Generalat des Hieronymus von Ascoli (1274—77) scheinen einzelne Quästionen Olivis Anstoss erregt zu haben, so dass Hieronymus sie zu verbrennen befahl, eine Anordnung, bei der der General mehr als Erzieher denn als Zensor soll gewirkt haben wollen. Wirklich ernstere Anklagen gegen Olivi wurden erst auf dem Strassburger Generalkapitel vom Jahre 1282 unter Bonagrazia erhoben. Sie führten zu einer Untersuchung und Zensurierung der Lehrmeinungen Olivis zu Paris durch eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission. Grundlage der Untersuchung bildeten schriftliche Aeusserungen Olivis. Die Kommission zog aber den Urheber zu ihren Verhandlungen nicht bei und scheint ihm auch keine Gelegenheit zu schriftlicher Rechtfertigung gegeben zu haben, was möglicherweise gar nicht in ihrer Kompetenz lag. Der Niederschlag der Kommissionsberatungen war 1. eine Rotel, auf der die inkriminierten schriftlichen Aeusserungen Olivis ausgehoben und mit entsprechenden Zensuralnoten begleitet waren, also eine Sammlung des tatsächlich vorhandenen Anklagematerials, und 2. ein eigentlicher von den sieben Kommissionsmitgliedern besiegelter Bericht, in dem den zensurierten Aeusserungen Olivis zweiundzwanzig Lehrsätze entgegengestellt wurden, zu denen der Beklagte nach Vorschlag der Kommission schriftlich seine Uebereinstimmung erklären sollte. Ein weiterer Antrag dieses Siebensiegelschreibens lautete auf

Einziehung der Schriften des Angeklagten und Verbot ihrer Lektüre. Sowohl die Rotel wie das Siebensiegelschreiben wurden durch Bonagrazia auf dem Generalkapitel zu Avignon, zu dem auch Olivi geladen war, vorgelegt und von Olivi Widerruf und sofortige Unterzeichnung verlangt. Der Generalminister verordnete zugleich, dass beide von der Pariser Kommission verfassten Schriftstücke in sämtlichen Konventen der Provinz zu verlesen und alle Schriften Olivis einzusammeln seien. Olivi gab eine in philosophischen Fragen dem Generalminister entgegenkommende und in Glaubensangelegenheiten ihn gegen den Vorwurf der Häresie salvierende Erklärung ab, ersuchte aber sofort den zuständigen Provinzialminister um die Erlaubnis, seine Sache vor seinen Zensoren in Paris selbst vertreten zu dürfen. Dieses Gesuch wurde nicht genehmigt. Nach dieser abschlägigen Antwort schien jede Möglichkeit einer Rechtfertigung unterbunden. Der Weg einer schriftlichen Verteidigung war für Olivi nicht gangbar, weil ihm weder der Rotulus mit dem Inkrinationsmaterial noch seine eigenen Schriften, die man eingesammelt hatte, zugänglich waren. Nur der glückliche Zufall, dass ihm eine den Einsammlern entkommene Abschrift seiner Quästionen in die Hände gespielt wurde, ermöglichte ihm schliesslich doch noch eine schriftliche Rechtfertigung. Sie ist an die Pariser Zensoren gerichtet und von Nimes 1285 datiert. Zweierlei ist aus dieser Verteidigungsschrift, deren Inhalt hier nicht weiter angeht, hervorzuheben. Einmal die an ihren Anfang gesetzte Feststellung, „dass einzig die Lehrentscheidungen des römischen Stuhls jene Garantien der Wahrheit bieten, welche zum Anspruch auf unbedingte Unterwerfung berechtigen“ und dass „daher Lehrurteile, wie die von den Pariser Lehrern erlassenen, trotz der ihnen schuldigen Hochachtung, eben weil sie keine unfehlbaren Glaubensnormen böten, nur jene Zustimmung beanspruchen“ könnten, „welche die Evidenz der ihnen notwendig beizufügenden Beweisführung erheische“; und zum andern Mal die weitere Feststellung, dass die Exzerpte des Inkrinationsrotulus aus konzept-

- ähnlichen Aufzeichnungen Olivis stammen, die nicht von ihm publiziert worden, sondern gegen seinen Willen durch Indiskretion zur allgemeinen Kenntniss gelangt waren. Auf dem Mailänder Generalkapitel zu Pfingsten 1285, das Ar-
- 1145 lotto von Prato, einen der Pariser Zensoren Olivis, zum Generalminister wählte, kam die Sache erneut zur Behandlung, ohne dass eine Entscheidung erzielt wurde. Nur vorsichtshalber wurde die auf dem Strassburger Generalkapitel angeordnete Einsammlung der Schriften Olivis von
- 1150 neuem anbefohlen. Aber auch jetzt wurde die Vernichtung der eingesammelten Bücher nicht verfügt und dadurch die ganze Massnahme als vorsorglich und zeitweilig gekennzeichnet. Das Generalkapitel zu Montpellier von Pfingsten 1287 brachte schliesslich unter dem Generalminister Mattheus
- 1155 von Aquasparta einen für Olivi günstigen Ausgang, der es nicht nur möglich machte, den angefeindeten Spiritualen als Lektor nach Santa Croce in Florenz, sondern wenige Jahre darauf an das viel bedeutendere Ordensstudium nach Montpellier in gleicher Eigenschaft zu berufen.
- 1160 Olivi hat es so nicht nötig gehabt, die in seinem Rechtfertigungsschreiben an die Pariser Zensoren angedeuteten letzten Folgerungen zu ziehen und wie Meister Eckhart an den apostolischen Stuhl zu appellieren. Es wäre ein Schritt von ausserordentlicher Tragweite gewesen, den man im
- 1165 Interesse des Ordens von beiden Seiten zu vermeiden gewusst hat. Eckhart konnte diesen Schritt leichteren Herzens und mit Willen seiner Ordensoberen wagen, denn seine Ankläger und Zensoren waren keine Angehörigen oder Vorgesetzten seiner Kongregation, sondern im Gegenteil
- 1170 ihm und ihr feind. Freilich haben die Kämpfe um Olivis Anschauungen und Schriften nach seinem am 14. März 1298 erfolgten Tode bald von neuem begonnen und schon unter dem Generalat des Johann von Murro zur Verurteilung, Einsammlung und Verbrennung von Olivis Schriften geführt.
- 1175 Die Verfolgungen der Anhänger Olivis dauerten unter den Nachfolgern Johanns von Murro fort, bis schliesslich nach einem langwierigen, von 1318 an geführten, an Zwischen-

fällen reichen Prozess die Postille zur Apokalypse Olivis durch Johann XXII. am 8. Februar 1326 in letzter Instanz verurteilt wurde.

1180

Die Prozesse Ekharts und Olivis werfen einiges Licht auf gewisse Vorgänge bei der Zensur der Schriften des Dominikaners Heinrich Seuse und ihre durch die Zeit veränderte Handhabung. Seuse erzählt in seiner Selbstbiographie, dass er auf einem Kapitel im *Niderlant*, vermutlich dem Provinzialkapitel seines Ordens zu Antwerpen 1327, verklagt worden sei. Einer der Anklagepunkte lautete: *er macheti bücher an den stündi falschü lere, mit der alles lant wurdı verunreinet mit kezerlichem unflat*. Die Sache, im Grunde genommen ein Ausläufer des Ekhartsverfahrens, scheint mit einer Rüge und Strafandrohung im Wiederholungsfalle geendet zu haben. Der Orden wollte durch den jungen Ekhartschüler nicht in weitere Unannehmlichkeiten kommen und suchte vorzubeugen. Aus Seuses Worten geht nicht klar hervor, ob er seine inkriminierten Schriften gemäss den Ordenskonstitutionen von 1256 und 1316 der Ordenszensur vorgelegt hatte oder nicht. Das erstere ist wahrscheinlicher, weil das Anklageverfahren gegen ihn sonst kaum nur mit einem Verweis geendet haben würde.

Als veröffentlicht im Sinne Olivis galten jedenfalls die inkriminierten Schriften. Seuse macht selbst später bei Herausgabe seines Exemplars ganz deutlich diesen Unterschied zwischen „veröffentlicht“ und „nicht veröffentlicht“, wie ihn der Franziskanerspirituale in seinem Rechtfertigungsschreiben an die Pariser Zensoren machte. Im Prolog zum Exemplar erzählt er nämlich, dass er ursprünglich nicht die Absicht hatte, seine Selbstbiographie bei seinen Lebzeiten zu veröffentlichen und dass er sie deshalb jahrelang *hainlich*, d. h. unveröffentlicht bei sich verwahrt hatte. Er hatte offenbar vor, durch ein Testament die Veröffentlichung nach seinem Tode zu veranlassen. Aber bei genauerer Ueberlegung sagte er sich, dass es doch besser sei, wenn er selbst seine Autobiographie den Oberen vorlege, damit er in der Lage sei, für die Richtigkeit ihres Inhaltes ein-

1215 zustehen. Auch hielt er es für nicht ausgeschlossen, dass nach seinem Tode die Veröffentlichung von übelwollender Seite verhindert werden könnte. Dies alles zusammen genommen liess es ihm ratsam erscheinen, die Veröffentlichung doch noch selbst in die Hand zu nehmen. Er wandte sich
 1220 daher an den ihm wohlgesinnten Provinzial Bartholomeus von Bolsenheim mit der Bitte um Approbation, indem er zunächst die theologischen und philosophischen Abschnitte des Werkes als die für die Zensur wichtigsten seinem Zensor übermittelte. Dieser war mit dem Gelesenen einverstanden,
 1225 war aber gestorben, als das Werk die Fassung erhalten hatte, in der es Seuse in sein Exemplar aufzunehmen gedachte. Eine Vision, in der der verehrte Obere dem Verfasser Gottes Einverständnis mit dem Werke verkündete, gab dem gewissenhaften Schriftsteller die innere Sicherheit
 1230 der erteilten Approbation für die endgültige Fassung seines Lebensbekenntnisses.

Deutlich kommt also bei Olivi und Seuse zum Ausdruck, dass nach Ansicht des ausgehenden 13. Jahrhunderts und der Folgezeit die Veröffentlichung begann mit dem
 1235 unter Einwilligung des Urhebers in Umlaufgeben des Werkes. Fehlte diese seine Einwilligung, so konnte der Urheber die Verantwortung für alle aus der Veröffentlichung sich ergebenden Folgen moralisch, und wenn er die Macht dazu hatte, auch tatsächlich von sich abwälzen. Das
 1240 Approbationsgesuch war nach diesem Standpunkt, abgesehen von den subjektiven, im Gewissen beruhenden Momenten objektiv die offizielle Mitteilung des Urhebers an die vorgesetzte Behörde, dass er das vorgelegte Werk mit seiner Einwilligung in Umlauf zu setzen gedenkt und des-
 1245 halb an sie die vorsorgliche Anfrage stellt, ob ihrerseits dagegen Erinnerungen bestehen. Diese Funktion des Approbationsgesuches reicht selbstverständlich in frühere Zeit als das ausgehende 13. Jahrhundert zurück; es hat sich aber in den Ländern nördlich der Alpen erst allmählich
 1250 mit der aus der Veröffentlichung verbundenen Widmung entwickelt und konnte sich in dieser Prägnanz nur und

erst in Orden ausbilden, deren einzelne Konvente unter der obersten Leitung eines Generals standen. Während also die Veröffentlichung eines Benediktiners eine nächst dem Urheber den Konvent berührende Angelegenheit war, 1255 berührte sie bei Dominikanern und Franziskanern die Provinz und mit ihr den Orden in seiner Gesamtheit, erforderte deshalb billigerweise auch eine strengere Handhabung der Zensur.

Es stimmt daher ganz zu dem offenbaren Gang der 1260 Entwicklung, wenn bei den geistlichen Ritterorden mit ihrer straffen Organisation sich ebenfalls Spuren des Zensurwesens nachweisen lassen. Freilich ist mittels Gesetz bei Templern und Deutschherren nur dem Brief- und Geschäftsverkehr eine gewisse Beschränkung durch die Zensur auf- 1265 erlegt worden, dagegen nicht der literarischen Tätigkeit der einzelnen Ordensmitglieder. Die Zensur über diese auszuüben, gaben die Vorschriften über die Gehorsampflicht eine genügende Handhabe. Der 29. Absatz der Gesetze des deutschen Ordens hebt ausdrücklich hervor, dass einem 1270 Befehl oder Auftrag des Obersten die bindende Kraft einer Vorschrift innewohne. Wurde also einem Ordensmitglied vom Obersten befohlen, eine literarische Arbeit zu leisten, zu unterbrechen oder überhaupt zu unterlassen, so hatte sich dieses dem Gesetze gemäss zu fügen. In der Tat sind 1275 gerade aus dem Deutschorden Fälle bekannt, die auf einen starken Druck der Zensur schliessen lassen. So erzählt Heinrich von Hesler, dass er die Arbeit an seiner Verdeutschung der Apokalypse wegen einer ihm zu Nebra erteilten Zensur unterbrechen musste und entgegen seinem 1280 Willen erst nach längerer Zeit fortsetzen durfte. Das Motiv zu dieser Zensur war nach Hesler Neid. Eine Zensur war es wohl auch, als dem Nikolaus von Jeroschin die vier ersten Quinternen seiner unter dem Hochmeister Luder von Braunschweig und auf dessen Veranlassung begonnenen 1285 Deutschordenschronik vernichtet wurden. Erst unter Luders Nachfolger, Dietrich von Altenburg, hat Jeroschin das Werk von neuem zu schreiben begonnen. Ausdrücklich betont

er in dem Prolog zu diesem neuen Werk, dass er sich nur
 1290 deshalb als Verfasser nenne, damit er selbst für seine Arbeit
 eintreten könne und nicht anderen als vermeintlichen Ur-
 hebern Unannehmlichkeiten daraus entstünden.

Wahrscheinlich waren aber auch Nichtordensleute, be-
 sonders Weltgeistliche gewissentlich verpflichtet, ihre Werke
 1295 der zuständigen Stelle zur Approbation vorzulegen. So
 scheint der Weltgeistliche Konrad von Heinsfurt aus der
 Eichstätter Diözese mit der Zensur seine Erfahrungen ge-
 macht zu haben. Er spricht am Eingang zur Urstende von
 1300 Leuten, die mit Bimstein und Messer Korrekturen vor-
 nehmen und an den Blatträndern verbessernde oder er-
 gänzende Noten anbringen, also ganz in der von Petrus
 Olivi geschilderten Weise handeln. Ein solches Verfahren
 fürchtet Konrad nach seinen eigenen Worten wie ein ver-
 branntes Kind. Denn die Leute seiner Zeit seien so gescheit
 1305 und häufig obendrein so falsch, dass sie zu jedem Geistes-
 werk eines anderen ihr Licht leuchten lassen müssten und
 keinem Werk Anerkennung zollten, bevor sie es nicht be-
 mäkelte hätten. Konrad und ein von ihm veröffentlichtes
 Werk müssen demnach auf solche Art einmal Schaden ge-
 1310 litten haben. Wäre dieser Schaden aber nur aus literarischer
 Kritik entsprungen und nicht aus im Recht begründeten
 und ihm legitim zugemuteten Aenderungen an dem von
 ihm publizierten Text, so würde dies Konrad von Heinsfurt
 zwar ähnlich wie andere Schriftsteller seiner Zeit als un-
 1315 gehörig, aber nicht als Gegenstand seiner Furcht bezeichnet
 haben. Wahrscheinlich spielt er auf ein zensuruelles An-
 klageverfahren an, das nicht zu seinen Gunsten ausging.

Es war offenbar ungleich schwieriger, einen Weltgeist-
 lichen zu zwingen, sein Werk der Zensurbehörde vor der
 1320 Veröffentlichung vorzulegen, als einen Ordensmann. Die
 Kontrolle über die literarische Tätigkeit der Weltgeistlichen
 war an sich weniger leicht, es fehlte aber vor allem trotz
 des Priestereides jener Gewissens- und Gehorsamszwang,
 den das Konventsleben gewissermassen von selbst mit sich
 1325 bringt. Es ist doch bezeichnend, dass der Pfarrer Ulrich

von Tirol 1426 für das *Lumen animæ* des Mattheus Farnator die Approbation durch Johann XXII. empfehlend hervorhebt, für seine Uebersetzung des Lumen aber sich nicht einmal um die Billigung durch seinen Ordinarius bemüht hat.

1330

Noch viel weniger aber als ein Weltgeistlicher war ein Laie zur Eingabe um Approbation für sein Werk zu zwingen. Tat er dies nicht aus freien Stücken, wie Markgraf Heinrich III. von Meissen, dann blieb weiter nichts übrig, als durch Anklage nach erfolgter Veröffentlichung das Werk der kirchlichen Zensur zu unterwerfen, also den Modus anzuwenden, den man gegenüber dem Perifision des Johannes Scottus Eriugena gebraucht hatte. So ist es 150 Jahre nach seinem Erscheinen dem Sachsenspiegel des Eicke von Repkow ergangen. Auf Grund eines langwierigen, durch den Augustiner Joh. Klenkok veranlassten Prozesses verurteilte Gregor XI. durch die Bulle *Jam longum est* am 15. Oktober 1374 vierzehn Rechtssätze des Sachsenspiegels und zugleich diejenigen Schriften, in die diese Rechtssätze übergegangen waren. Aber zu einer solchen Massnahme schritt man doch nur in den äussersten Fällen. Die Anwendung eines solch gewichtigen und immerhin langsam arbeitenden Apparates musste in einem gewissen Verhältnis zur Wichtigkeit des inkriminierten Werkes stehen. So mag es kommen, dass die kirchlichen Behörden bei Werken der weltlichen und nationalsprachlichen Literatur nicht durch die Zensur eingeschritten sind, obgleich sie, wie z. B. bei den Tristanepen, Anlass genug dazu gehabt hätten. Man beschränkte die Zensur praktisch auf theologische und philosophische Werke. Doch war man auch darin keineswegs konsequent.

1335

1340

1345

1350

1355

Das zeigt sich deutlich im Verhalten der Kirche gegenüber Bearbeitungen und Uebersetzungen der Bibel in der Nationalsprache. Nur allmählich hat sie die Wichtigkeit und Notwendigkeit erkannt, diesen Teil der populärwissenschaftlichen theologischen Produktion einer Ueberwachung durch ihre Behörden zu unterziehen. Bereits Papst Stephan V.

1360

hatte 885 den vom hl. Methodius mit Erlaubnis Hadrians II. und Johanns VIII. in Mähren eingeführten Gottesdienst in
 1365 slavischer Sprache unter Gestattung gewisser Ausnahmefälle untersagt. In einem von Rom 1080 I. 2. datierten Schreiben Gregors VII. an Herzog Wratislaw von Böhmen finden sich weitere Anzeichen dafür, dass die Kurie die Uebersetzung der Bibel und liturgischer Werke in die
 1370 Nationalsprachen keineswegs freudig begrüßte. Gregor lehnt darin den Antrag Wratislaws, in Böhmen die Liturgie in slavischer Sprache auszuüben, mit der Begründung ab, dass die in der lateinischen Liturgie enthaltenen Bibelstellen dies nicht angängig erscheinen liessen. Wenn früher auch, meint
 1375 er, derartiges geduldet worden sei, so sei das noch kein Grund, es gegenwärtig zu erlauben. Mit den Zeiten veränderten sich eben auch die Verhältnisse. Bei aller Bestimmtheit des Ausdrucks war dies aber noch lange kein Bibelübersetzungsverbot, und das ganze Mittelalter hindurch
 1380 ist für die Gesamtkirche ein gemeingültiges Verbot dieser Art auch nicht erlassen worden. Erlasse, die an ein solches Verbot streifen, waren stets nur für bestimmte Gebiete oder Länder herausgegeben worden, liessen aber natürlich für andere Länder unter Umständen einen Analogieschluss zu.
 1385 Besonders die Waldenser- und Albingenserwirren haben den kirchlichen Stellen Anlass gegeben, sich mit der „Uebersetzungsfrage“ zu befassen. So führte Bischof Bertold von Metz im Jahre 1199 bei Innozenz III. Klage darüber, dass in seiner Diözese französische Uebersetzungen der Evange-
 1390 lien, Paulinischen Briefe, der Psalmen und der Moralia Gregors in Umlauf seien, und ersuchte um Abstellung. Der Papst forderte darauf einen genaueren Bericht über die Angelegenheit ein und wünschte auch über den Urheber der Uebersetzung aufgeklärt zu werden, denn eine *sententia*
 1395 *in dubiis* zu fällen, müsse er ablehnen; und dabei ist es auch geblieben. Die späteren Versuche der kirchlichen Zensur, Bibelübersetzungen in französischer Sprache zu verbieten, sind sowohl durch Provinzialsynoden als auch durch Päpste stets im Rahmen eines allgemeinen Verbotes der

Behandlung theologischer Fragen in französischer Sprache 1400
ergangen. Sie sind aber vorbildlich geworden für die ähnlichen inquisitorischen Bestrebungen in Deutschland unter Urban V. und Gregor XI. im Verein mit Karl IV., deren Höhepunkt wohl in dem Lucca 1369 VI. 17 datierten Schreiben Karls an den Inquisitor Meister Walther Kerling zu 1405. sehen ist. Sie haben vermutlich auch das Verhältnis zwischen Karl und Heinrich von Mügeln gestört. Die populärtheologische Schriftstellerei Heinrichs passte nicht zu dieser Kultuspolitik.

Jedenfalls hat erst damals wieder in Deutschland der 1410 weltliche Arm kirchlichen Zensurbestrebungen seine Unterstützung geliehen. Ganz schwache und vorübergehende Ansätze dazu finden sich nur früher unter Karl dem Grossen. In seiner Admonitio generalis von 789 nahm er einen auf Beschlüssen des Concilium Germanicum von 742 und der 1415 römischen Synode von 745 beruhenden Paragraphen auf, der sich gegen Apokryphen im allgemeinen und gegen die vom Himmel gefallenen Briefe im besonderen richtet, ihre Lektüre verbietet und ihre Verbrennung anordnet. Das waren nach Form und Inhalt harmlose Anordnungen gegen- 1420 über den Walther Kerling von Karl IV. erteilten Vollmachten. Denn Kerling konnte seine Mitarbeiter sich nicht nur nach freiem Ermessen auswählen, sondern seine Notare auch auf den König vereidigen und ihnen durch eine eigens hiezu ausgefertigte Eidesformel strengste Verschwiegenheit 1425 in Bezug auf Verhandlungsvorfälle und Akteninhalt zur Pflicht machen. Gewöhnlich indessen haben die weltlichen Gewalten in diesen älteren Zeiten der Kirche die Zensur literarischer Erzeugnisse vollständig überlassen, ohne sich unterstützend oder wehrend an ihrer Ausübung zu beteiligen. 1430 Es lag darin eine gewisse Anerkennung der kulturellen Ueberlegenheit der Kirche durch den Staat, aber es spiegelt sich darin auch ein wahrnehmbarer Fortschritt zu freierer Duldung wieder, der der Erziehung durch das Christentum zu verdanken ist. Denn wenn man den wenigen Zeug- 1435 nissen aus älterer Zeit trauen darf, so war literarische

Toleranz keine germanische Tugend, und germanische Herrscher haben an missliebigen Poeten ihre Laune oft durch strenge Zensuren ausgelassen. So sperrte der Vandalenkönig Gunþamund den Dichter Blossius Aemilius Drakontius wegen ihm nicht genehmer Dichtungen in den Kerker und liess ihn darin schmachten, bis er durch umfangreiche Buss- und Lobgedichte die Gnade seines Königs erschrieben hatte. Der Frankenkönig Chilperich wollte seine in einer selbst-

1445 verfassten Schrift niedergelegte Trinitätslehre durchaus der fränkischen Kirche aufdrängen, und nur der energische Widerstand Gregors von Tours und Salvius von Albi liess ihn davon abstehen. Aber sein „verbessertes und vermehrtes“ Alphabet suchte er durch einen königlichen Ukas, der

1450 an alle Städte seines Landes ging, einzuführen. Er befahl nicht nur, dass der Unterricht in seinem Alphabet zu erfolgen habe, sondern dass auch die alten Bücher mit Bimsstein zu radieren und danach umzuschreiben seien. Und ähnliche Verhältnisse bestanden in Skandinavien. Der Dichter Bragi inn gamli Boddasonr löste sein Leben aus der Gewalt des Schwedenkönigs Bjorn, durch eine Drapa, die er in einer Nacht gedichtet hatte, und nach diesem Muster bereite sich auch Egill Skalagrimsonr durch seine Hofudlausn aus den Händen des Königs Eirikr blóðøx. Egill wie

1460 Bragi waren zwar nicht wie Drakontius wegen literarischer Verstösse in Gefangenschaft geraten, aber ihre Befreiung daraus durch ein literarisches Eigenerzeugnis lässt ahnen, wie es gegangen wäre, wenn die Zensur nicht günstig ausgefallen wäre. Audunn illskælda fiel bei König Haraldr

1465 harfagri in Ungnade, weil er in einem Lobgedicht das Stef einem Werk seines Verwandten Ulf Sebason entlehnt hatte und die Söhne des Jarls Atli mjóvi verfolgten den Skalden Olvir, weil er, obwohl abgewiesen, ihre Schwester Solveig in Liebesliedern besang. Diese germanische Gemütsver-

1470 fassung muss man sich vor Augen halten, um zu ermessen, welchen Fortschritt zur Toleranz es bedeutete, wenn der junge Walahfrid Strabo in seiner Visio Wettii es wagen konnte, die in seiner Vorlage ohnehin schon deutlich genug

gezeichneten Pönitenten im Purgatorium, noch durch Nennung ihres Namens im Achrostichon an den Pranger zu stellen. Es befanden sich darunter der 813 verstorbene Abt Waldo von Reichenau und der Vater des regierenden Königs, Karl der Grosse. Mit deutlichen Worten wird da auf Karls auch in der späteren Sage festgehaltene perverse Neigungen hingewiesen. Grimald, Ludwigs Kapellan, hat diese Dinge ruhig passieren lassen, und der Sohn fühlte sich weder persönlich noch im Interesse des Herrscheransehens beleidigt. Und so ist es das ganze Mittelalter hindurch gewesen. Weder Walther von der Vogelweide, der den Geiz Philipps von Schwaben und Ottos des Welfen mit scharfen Worten rügte, noch dem Meister Stolle und dem Schulmeister von Ezzelingen, welche ihren Aerger über König Rudolf in pasquillartigen Versen ausliessen, ist von staatswegen ein Härchen gekrümmt worden. Auch in die Aufführung von öffentlichen Schauspielen haben sich die weltlichen Behörden erst spät eingemischt. Zuerst in Nürnberg scheint man vonseiten der Stadtverwaltung für das einzelne Stück die Einholung einer Spielerlaubnis angeordnet zu haben. Die früheste Nachricht hierüber stammt nach den Nürnberger Ratsprotokollen vom 4. September 1449, und am 6. Februar 1487 ist zum erstenmal vom Nürnberger Magistrat einem Malergesellen die erbetene Erlaubnis, ein Fastnachtspiel aufführen zu dürfen, abgelehnt worden. Aber diese Dinge liegen schon jenseits der für die vorliegenden Erörterungen gewählten Zeitgrenze und tragen auch weit mehr einen ortspolizeilichen Charakter als die auf gelehrter Ueberlieferung fussende und in hierarchischer Disziplin gross gewordene kirchliche Zensur.

Man sollte vermuten, dass sich mit der Zeit bei den kirchlichen Behörden und bei den Vorständen kirchlicher Schulen und Bibliotheken das Bedürfnis eingestellt hätte, ein Verzeichnis zensurierter oder gar verurteilter Bücher zu besitzen. So naheliegend uns der Gedanke eines Index librorum prohibitorum aber auch scheint, von offizieller kirchlicher Seite ist er im Mittelalter nicht aufgegriffen

worden. Ansätze dazu hat es freilich gegeben. Die mittelalterlichen Literaturkataloge, die nach dem Vorbild der Schriften *De viris illustribus* des Hieronymus und des Gennadius gearbeitet sind, haben gelegentlich ihre Vorbe-

1515 halte gemacht. Ganz besonders war das in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts abgefasste pseudo-gelasianische Dekret bestrebt, eine scharfe Scheidung zwischen kirchlich anerkannten und nichtanerkannten Schriften zu machen. Wie wohl von Haus aus eine Privatarbeit, die

1520 sich literarisch an jene eben genannten Literaturkataloge anschloss, ist es doch seit dem achten Jahrhundert allmählich in die kanonistische Literatur eingedrungen und in Sammlungen wie die von Pseudo-Isidor, Burchard von Worms und Gratian aufgenommen worden. Das Dekret hat deshalb

1525 öfters eine gewisse Rolle gespielt, wenn es galt, in einer Streitfrage eine in ihm erwähnte Schrift als Beweismaterial zuzulassen oder abzulehnen. Ausschlaggebend war freilich diese Rolle nicht, sondern nur beweisstärkend oder beweisschwächend. Es ist z. B. charakteristisch, dass Abälard

1530 seinem Werke *Sic et non* das Dekret vorangestellt hat, um dem Leser vor Augen zu führen, dass er sich in seiner Beweisführung auf keine Apokryphen stütze. Trotzdem ist Abälards Buch mit seinen anderen Schriften von Innozenz II. 1141 rechtskräftig zur Verbrennung verurteilt

1535 worden. Dass aber das Dekret vom Mittelalter nicht als das, was wir jetzt den Index nennen, empfunden wurde, beweist das Fehlen jeder grosszügigen Fortsetzung. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass seit der Abfassung des Pseudogelasianum die kirchliche Zensurgewalt einen

1540 immer stärkeren Ausbau erhalten hatte, und dass gerade deshalb das Fehlen einer Fortsetzung des Dekrets auffällig sein muss. Das hatte indessen seinen guten Grund. Trotz aller feineren Durchbildung und trotz des immer gewissenhafteren Ausbaues des kirchlichen Zensurprozesses, waren

1545 die Fälle, in denen der gesamte Apparat bis zur obersten Kircheninstanz in Bewegung gesetzt werden musste, zeitlich und örtlich zu weit auseinander gelegen, als dass sich das

dringliche Verlangen nach einer schnellen und notwendigen allgemeinen Regelung der Bücherzensur eingestellt hätte. Es bestand während des Mittelalters eben keine einheitliche zentrale Regelung der kirchlichen Bücherzensur, aber wo und wenn die Bücherzensur notwendig wurde, hat sie gewissermassen von selbst ihre Stellung in der kirchlichen Ordnung aufgesucht und sich in das kirchliche System eingefügt. Es lässt sich wohl kaum ein grösseres und sprechenderes Lob für die innere und selbstschöpferische Lebenskraft der mittelalterlichen, kirchlichen Organisation finden. 1550 1555

Der Ausarbeitung eines Index und seiner Durchführung standen aber im Mittelalter auch schwerwiegende technische Hindernisse im Wege, die erst durch die Erfindung des Buchdrucks und die damit verbundene Verbreitung des Werkes in gleichlautenden Exemplaren beseitigt worden sind. Mit dem Buchdruck ist es Regel geworden, das Buch mit einem Titelblatt zu versehen, welches gewöhnlich den offiziellen Titel aufweist für die aus derselben Handlung hervorgegangenen Exemplare, den Namen des Autors bietet und Angaben über Verleger, Drucker, Erscheinungsjahr und Erscheinungsort enthält. Allerdings ist das auch heute noch nicht die einzige Form der authentischen Kennzeichnung des Werkes durch die Veröffentlichungsberechtigten, ganz abgesehen natürlich von den anonym erscheinenden Publikationen; aber es ist die übliche, deren sich gegenwärtig der gute literarische Ton und die anständige Geschäftspraxis bedienen. Der Gesetzgeber freilich, der möglichst viele Aeusserungen des menschlichen Verkehrs unter dominierende juristische Begriffskategorien zu bringen hat, unter denen die Einzelfälle sich einordnen oder als Kreuzungs- und Konkurrenzformen erkannt werden sollen, muss weitere Grenzen ziehen für die gesetzlich brauchbaren Kennzeichnungsmöglichkeiten des Werkes im öffentlichen Verkehr. Das deutsche „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst“ vom 19. Juni 1901 sagt deshalb in § 7: „Enthält ein erschienenenes Werk auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in 1560 1565 1570 1575 1580

1585 der Vorrede oder am Schlusse den Namen eines Verfassers, so wird vermutet, dass dieser der Urheber des Werkes sei. Ist das Werk durch Beiträge mehrerer gebildet, so genügt es, wenn der Name an der Spitze oder am Schlusse des Beitrags angegeben ist.“ In diesen Sätzen sind Formen

1590 authentischer Kenntlichmachung des Werkes und seines Verfassers aufgezählt, die alle das Mittelalter schon gekannt und angewandt hat, aus denen es aber in allen Verhältnissen des Buchverkehrs nur wenig praktischen Nutzen ziehen konnte. Denn Titel und Titelblatt haben nur dann

1595 einen Wert für Werk und Verfasser als Kennzeichen und Identifikationsmittel, wenn sie gleichlautend in einer grossen Anzahl von Exemplaren des Werkes stehen und vom literarischen Brauch als integrierender Bestandteil desselben angesehen werden. Beides war aber im Mittelalter nicht

1600 der Fall. Auflagen, im modernen Sinn des Wortes, waren technisch nicht möglich, vielmehr übte jede Einzelabschrift des Werkes für seine Textgeschichte die Funktion und Wirkung einer Auflage oder eines Nachdruckes aus. Dadurch war wiederum die Titelangabe vom Belieben des

1605 jeweiligen Abschreibers oder Rubrikators abhängig und der Kontrolle durch den Urheber schon zu dessen Lebzeiten entzogen. Es braucht hier nur an die verschiedenen Titelangaben in den einzelnen Handschriften des Nibelungenliedes und des Strickerschen Karls erinnert zu werden, die

1610 keineswegs mit den Angaben der Urheber beider Werke übereinstimmen. Wollte man daher ein Werk einwandfrei und für jedermann kenntlich zitieren, so blieb weiter nichts übrig, als dass man neben der landläufigen, vielleicht auf den Urheber zurückgehenden, aber nicht überall üblichen

1615 Bezeichnung die ersten Worte des Werkanfangs, das sogenannte Incipit anführte. In der Tat haben auch die sorgfältigst angelegten Bücherkataloge mittelalterlicher Bibliotheken diese Art des Zitierens angewandt, und nicht anders hat man im amtlichen Verkehr sich ihrer bedient,

1620 wenn es darauf ankam, klar und deutlich auszudrücken, welches Werk man meine. So gab Papst Alexander IV.,

als er in seiner zu Anagny 1259 VI. 26 gegebenen Bulle den *Tractatus brevis de periculis novissimorum temporum* des Guillermus de Sancto Amore zur Verbrennung verurteilte, nicht nur den ebengenannten Titel, sondern auch 1625 das Incipit an; und Honorius III. bezeichnete bei der Verurteilung des Werkes *de divisione naturae* des Johannes Scottus nicht allein das inkriminierte Buch mit dem üblichen Titel *Perifisis*, sondern führte sogar für jedes der einzelnen fünf Bücher des Werkes das Incipit und das Explicit an. 1630 Damit war gewiss eine bessere Gewähr gegeben, für die genauere Erfassung der vorhandenen Exemplare eines verurteilten Werkes, aber keineswegs eine vollständige. Denn es wurde dabei vorausgesetzt, dass das Incipit in allen Exemplaren das gleiche sei. Das wird auch in den meisten 1635 Fällen zugetroffen sein, aber mit der Möglichkeit einer Veränderung des Incipits durch die Ueberlieferung oder des Fehlens vom Werkanfang musste doch immer gerechnet werden. Solche Fälle waren gar nicht so selten. So begann z. B. das Exemplar des Werkes Ueber die Sakramente von 1640 Hugo von St. Viktor in der Indersdorfer Stiftsbibliothek mit der Vorrede zum zweiten Buch, und der älteste Bibliothekskatalog des Stifts gibt dementsprechend als Incipit des Bandes den Anfang vom zweiten Buch an. Dieses Incipit konnte sehr leicht als der Anfang des ganzen 1645 Werkes von Hugo angesehen werden, und der Verfasser des Katalogs hat dies sogar vielleicht getan. Auf Grund ähnlicher Erfahrungen war wohl Honorius III. so ausführlich in seinen Angaben über das Werk des Johannes. Und hier war auch infolge des grossen Umfanges des Werkes 1650 die Identifikation selbst bei schadhafthen oder unvollständigen Exemplaren verhältnismässig leicht. Aber welche Schwierigkeiten standen der Erfassung kleinerer, ein paar Seiten umfassender Traktate und Pamphlete durch die Zensur entgegen! War ein solches Stück in eine Sammelhandschrift 1655 geraten und stand nicht gerade am Anfang des Buchbandes, dann war es trotz Verurteilung meist sicher vor dem Zensor. Denn der Durchschnitt der Bibliothekskataloge gab, wenn

er es überhaupt tat, nur das Incipit des Buchbandes an,
 1660 nicht aber die Anfänge der einzelnen darin enthaltenen
 Werke und zeigte so deutlich die im Mittelalter häufige
 Gleichstellung von Buchband und Werk. Mehr Sorgfalt
 bei der Werkfeststellung als bei diesen im eigenen Instituts-
 interesse hergestellten Bücherverzeichnissen darf man
 1665 auch sonst nicht im Mittelalter vorauszusetzen. Das war
 aber der Grund, weshalb selbst kirchlich verurteilte Werke
 oft in mehrfacher Ueberlieferung auf uns kommen konnten.
 Unter solchen Umständen wäre der Versuch eines Index
 von vornherein an seiner Undurchführbarkeit gescheitert,
 1670 und die Kirche, klug wie sie war, hat ihn deshalb auch
 gar nicht angestellt.

Die Titelfrage wirft aber noch weitere Probleme auf,
 die hier besprochen werden müssen. Während nämlich das
 Titelblatt jetzt in der Regel den Namen des Urhebers und
 1675 die von ihm gewollte Benennung seines Werkes zeugnis-
 kräftig wiedergibt und die Vermutung von vornherein für
 die Authentizität des Titelblattes spricht, fehlt im Mittel-
 alter gewöhnlich dem Titel, auch da, wo er vorhanden ist,
 jener sichere, zeugniskräftige Charakter. Seine Authenti-
 1680 zität unterliegt häufig begründeten Zweifeln. Das hängt
 mit der Tatsache zusammen, dass im Mittelalter ein ein-
 heitlicher Brauch für Titelangaben nicht erzielt worden ist,
 vielmehr die mannigfaltigsten Einfälle der Urheber und der
 Abschriftenverfertiger beliebig miteinander wechselten. Das
 1685 Mittelalter verwandte das Wort Titel in derselben doppelten
 Weise mit Beziehung auf ein Buch, in der es auch heute
 noch angewandt wird: nämlich bald als Ausdruck für das,
 was jetzt im urheber- und verlagsrechtlichen Sinne darunter
 verstanden wird, bald für die Aufschrift, welche der Buch-
 1690 binder nach den Angaben seines Auftraggebers auf den
 Rücken des Einbandes presst oder schreibt. Da nun die
 Buchherstellung im Mittelalter keine auflagenmässige und
 mechanische war, sondern gewöhnlich einzeln durch Werk-
 vertrag bewirkt wurde, hatten auch die jeweils am Einzel-
 1695 exemplar beteiligten Personen, Auftraggeber und Hersteller

Einfluss auf dessen äussere, sichtbare gewerbliche Form. Hierzu zählten aber auch Titel und Kapitelüberschriften, Absätze und Initialen. Sie galten als buchgewerbliche Ausdrucksmittel und als Zeugnisse für das gewerbliche Können des Herstellers und seiner Werkstatt, beeinträch- 1700 tigten indessen die Rechte, die nach heutigen Begriffen der Urheber gegenüber einer Neuauflage seines Werkes bei Lebzeiten auszuüben berufen ist.

Dem Werk einen Titel zu geben, ist natürlich ein alter, aus der Antike stammender Brauch, der jedoch im Mittel- 1705 alter nicht so allgemein üblich war, wie in der Neuzeit. Das Nämliche gilt von der Vorrede, dem Prologus, und der Zueignung, der *dedicatio*, die selbstverständlich für die Authentizität die gleiche Zeugniskraft besassen, wie unser heutiges Titelblatt, die sogar des mittelalterlichen Titels 1710 Zeugniskraft für den Urheber um ein bedeutendes übertrafen. Infolgedessen bestehen zwischen Titel, Vorrede und Widmung seit alter Zeit sehr enge inhaltliche und buchtechnische Zusammenhänge. Sie sind den mittelalterlichen Theoretikern nicht entgangen. So schrieb im letzten Drittel 1715 des 11. Jahrhunderts Bernhardus Trajectensis in seinem Theodulkommentar: *Inter titulum et prologum hoc interest, quod titulus auctorem unde tractet breviter innuit, prologus autem quid et quomodo vel quare scriptum vel legendum sit; praeterea titulus docilem, prologus vero docilem et 1720 attentum et benevolum reddit lectorem*, und fast wörtlich folgte ihm hierin Konrad von Hirschau in seinem *Dialogus super auctores sive Didascalon*. Aber während Konrad fortfährt: *denique titulus libris omnibus prologus vero comicis prosaicisque praefigitur libris*, setzt Bernhard vor- 1725 sichtiger und genauer vor das *omnibus* ein *paene*, und damit hatte er auch vollkommen recht. Der Titulus fehlte tatsächlich nicht nur vielen mittelalterlichen Werken, sei es nun, dass der Urheber überhaupt auf ihn verzichtete, sei es, dass die Ueberlieferung ihn abhanden kommen liess, 1730 sondern seine Kopfstellung war nicht einmal die einzig übliche. Der Grund hiezu ist in der Entstehung des Titels

zu suchen. Sie hängt mit dem Aufkommen der Papyrusrolle in der Antike zusammen. Die ältesten erhaltenen
 1735 Buchrollen weisen noch keinen Titel auf, die späteren dagegen sehr häufig. Vollkommen ausgestattete Rollen scheinen den Haupttitel des Werkes aber gewöhnlich am Ende gehabt zu haben, während auf dem Schutzblatt am Anfang eine kürzere Notiz eingetragen war. Dieser Brauch
 1740 hatte seine guten Gründe. In ordnungsmässigem Zustand kam nämlich bei der Buchrolle der Schluss des Werkes in das Innere der Rolle, der Anfang nach aussen. Titel und Urheberangabe waren deshalb besser am Schluss vor Zerstörung geschützt als am Anfang. Mit dem Aufkommen
 1745 des Kodex glichen sich der Unterschied zwischen Anfangs- und Schlussstellung des Titels und die damit verknüpften Vor- und Nachteile allmählich aus, aber die einmal bevorzugte Schlussstellung für Urheber- und Titelangabe wurde in der Subscriptio mechanisch weiter beibehalten. Nur
 1750 langsam gewann so der Kopftitel im Kodex das Uebergewicht über den Schlusstitel, der sich zuletzt im Explicit fortfristete.

Es bildete sich so für das in Kodexform veröffentlichte Werk ein bestimmter rein äusserlicher Erscheinungsmodus
 1755 heraus; das Werk wies entweder am Anfang oder am Schluss oder an beiden Stellen zugleich einen Titel auf. Da die Titelangaben aber immer mehr buchgewerblichen Charakter annahmen und in ihrer Authentizität daher zweifelhaft erscheinen konnten, gewannen Prolog, Widmung und Epilog
 1760 für den Urheber an Bedeutung: sie wurden gewissermassen die Zufluchtsstätte der Authentizität gegen die zersetzenden Wirkungen der Schreibüberlieferung. Auch das dem Werk vorgestellte oder in Widmungsform abgefasste Approbationsgesuch wirkt in diesem Sinne. Prolog und Epilog, Widmung
 1765 und Approbationsgesuch sind aber gelehrte, hochliterarische Formen. Es kann daher nicht wundernehmen, wenn im deutschen Schrifttum diese Art der Titel- und Urheberangaben vorwiegend bei solchen Verfassern anzutreffen ist, die durch ihre Bildung der gleichzeitigen lateinischen

Literatur nahe stehen; und es ist selbstverständlich, dass 1770 bei ihnen allerhand individuelle Unterschiede entgegnetreten, wie das bei derartigen persönlichen Dingen immer der Fall ist. Der eine Verfasser ist bestrebt, vor allem Titel und Inhalt seines Werkes genau zu präzisieren, ein anderer, namentlich für seine Urheberschaft einzutreten, und wieder 1775 ein anderer gibt auf diesen letzteren Punkt gar nichts und schweigt darüber. Otrid brachte seinen Namen in seinen Widmungen an, in zwei poetischen im Achrostichon und Telestichon, während er den genauen Wortlaut des Titels für sein Werk auf diese Weise zu sichern Abstand nahm. 1780 Das Achrostichon zum Zweck der Erhaltung des Urhebersnamens verwendet noch Konrad von Heinsfahrt in der Urstunde, Heinrich von dem Türilin in der Krone, und Rudolf von Ems in seiner Weltchronik. Im Wilhelm von Orlens und im Alexander sichert Rudolf neben seinem Namen auch 1785 noch den Werktitel durch das Achrostichon, und das gleiche tut Ebernand von Erfurt in seinem Gedicht vom Kaiser und der Kaiserin. Otto II. von Freising nennt im ersten Vers seines Barlaam den authentischen Werktitel, im Epilog dazu seinen Namen Otto und seinen kanonischen Rang. 1790 Den Namen seiner Residenz Freisingen weiss er kunstvoll zu verschleiern, indem er die Silben *Fri* und *singen* als selbständige Worte auf Reim und folgenden Versanfang verteilt. Eicke von Repkau, der Jurist, handelt in der poetischen Vorrede zu seinem Sachsenspiegel genau über 1795 den durch ihn gewählten Werktitel und seine Urheberschaft. Ihm folgt darin Herman von Ossfild in der Bremse, während er in der Kautela den Titel im Prolog, seine Urheberschaft im Epilog bespricht. Das Urvorbild für diese juristischen Titel- und Urheberangaben war die Reimvorrede zum 1800 deutschen Lucidarius. Der Unterschied zwischen Muster und Nachahmung ist nicht uninteressant. Die Juristen stellen neben den von ihnen gewählten Titel für ihr Werk als Urheberangabe ihren Namen und das wohl mit Rücksicht auf die autoritative Stellung, die die persönliche 1805 Rechtserfahrenheit im deutschen Rechtsleben einnahm. Der

Lucidariusprolog dagegen verschweigt die Urhebernamen, während er ausführlich über die Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten bei der Festsetzung des Werk-
1810 titels berichtet. Darin gibt sich gelehrtes, literarisches Interesse kund.

Dieses durch den Lucidariusprolog bezeugte Streben für das Werk einen passenden Titel zu finden, war indessen keineswegs allgemein. Bei den in deutscher Sprache ab-
1815 gefassten Werken drängt sich vielmehr die Beobachtung auf, dass die unter Urhebernamen veröffentlichten Erzeugnisse, sofern sie nicht Gelehrte wie die Priester Konrad, Lambrecht und Werner oder den Scholaren Herbort zum Verfasser haben, meist keine ausgeprägten Titelangaben
1820 aufweisen, während eine grosse Anzahl von anonym erschienenen Werken authentische Titel von einer Prägnanz führen, die an moderne bibliothekarische Schlagworte erinnern. Gerade die Grössten und Besten, wie Heinrich von Veldeke, Hartman von Aue, Wolfram von Eschenbach,
1825 Wirnt von Gräfenberg, der Stricker, Konrad Flec u. a. haben es nicht für der Mühe wert gehalten, die unter ihrem Namen erschienenen Werke auch mit einem von ihnen herrührenden Titel zu versehen. Anonymi dagegen, wie die Verfasser der Nibelunge Not, der Klage, der Fassungen
1830 A und D des Rosengarten, und von Alpharts Tod haben ihren Dichtungen Titel gegeben, die in ihrer Brauchbarkeit sich bis heute erhalten haben. Sie sind nach Art der antiken Subscriptio am Schluss des Werkes angebracht und hier meist noch durch die Stellung im Reim vor Verderbnis
1835 geschützt. Das ist nicht Spielmannsbrauch, sondern das ist antike Literaturüberlieferung. Diese Anonymi sind sich bewusst, ein *carmen* zu schreiben, das losgelöst von ihrer Urheberpersönlichkeit bestimmt ist, ein Sonderleben als Werkpersönlichkeit zu entfalten, und deshalb eines Namens
1840 bedarf. Jene höfischen Dichter hingegen fühlen ihre Urheberpersönlichkeit mit ihrem Werk so eng verknüpft, dass sie gewissermassen namentlich im Werk vor ihren Leserkreis treten, ihm allenfalls das Thema, worüber zu handeln

beabsichtigt ist, mitteilen, im übrigen aber es diesem Leserkreis überlassen, dem Werk mit der Zeit eine brauchbare 1845
 Bezeichnung zu geben, wie sich z. B. für das titellos hinterlassene Werk Gotfrids von Strassburg allmählich der Name Tristan eingebürgert hat. Auf diese Weise ist eine Menge von Titeln für mittelhochdeutsche Gedichte entstanden. Der Ehrenbrief des Jakob Püterich von Reichertshausen an 1850
 die Erzherzogin Mechthild bietet genügend Beispiele hiefür.

In diesem verschiedenen Verhalten der Verfasser darf wohl weniger ein Unterschied im Stil und Inhalt der Werke, wie ihn die Literaturgeschichte durch die Kategorien Kunstepos und Volksepos feststellt, gesehen werden, als vielmehr 1855
 verschiedenartige Grade der Aeusserung des Autorwillens gegenüber seinem Werk und seiner Stellung zur Oeffentlichkeit. Dieser Urheberwille war zweifellos im Laufe der Entwicklung des christlich-abendländischen Schrifttums immer stärker zur Geltung gekommen. Das Bewusstsein 1860
 des Mannes geistlichen Standes, möglicherweise einer obrigkeitlichen Zensur ausgesetzt zu werden, stärkte das Verantwortungsgefühl gegenüber Hörer und Leser und führte ihn dazu, sein Werk durch eine Art Censura praevia vor 1865
 Schädigung oder Vernichtung durch den Zensor zu schützen. Die gesellschaftliche Geltung, welche seit Beginn der Kreuzzüge der Urheber immer mehr gewinnt, verleiht dem Werk 1870
 nicht nur für den Auftraggeber, sondern auch für den Aussteller den Wert einer Sache, den für die daran Beteiligten zu schützen, sehr bald wünschenswert erschienen sein mag. Hier beginnen die ausserordentlich schwierigen Fragen des 1875
 Rechtes am literarischen Eigentum, des Urheber- oder Autorrechts, für die im Mittelalter nur schwache Ansätze sich zu zeigen anfangen und für deren genauere Erfassung auch im heutigen Rechtsleben noch viel zu tun übrig bleibt. Wenn dabei im Mittelalter mehr der Standpunkt des Persönlichkeitsrechtes hervorgekehrt wird, so hat das seinen Grund in der Tatsache, dass im Gegensatz zur neuzeitlichen Entwicklung nicht der Verleger, sondern der Urheber den Anstoss zur Stellung des Rechtsproblems gab. Infolgedessen 1880

- werden hier aber auch eine Reihe von Rechtsfragen mit denen des Autorrechtes verknüpft, die der heutige Rechtsgelehrte anderen Rechtskategorien zuweist. Das darf indessen nicht dazu verleiten, diese nach jetzigen Anschauungen nicht dem Urheberrecht zugehörigen Fragen bei der Darstellung der mittelalterlichen Verhältnisse auszuschalten. Denn diese Darstellung kann nur die geschichtliche Entwicklung eines Rechtsempfindens aufzeigen, das keineswegs das moderne Urheberrecht zur unmittelbaren Folge und Fortsetzung hatte, sondern das erst später sich mit dem neuen und jüngeren Strom des heutigen Autorrechtes teilweise vereinigt hat, teilweise diesem aber auch jetzt noch besonders in der subjektiven Auffassung des Urhebers ablehnend gegenübersteht.
- 1885 Bei Werken, deren Urheber dem geistlichen Stand angehörten und aus eigenem Ansporn oder auf Ermunterung gelehrter Freunde schrieben, aber ohne materielle Unterstützung von irgendwelcher Seite, lagen die Eigentumsverhältnisse, besonders die aus der Urheberschaft fließenden Rechte der ausschließlichen Veröffentlichung und der Verbreitung durch Vervielfältigung offen zutage. Der Urheber war zugleich Unternehmer; er konnte sein Werk zu dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt veröffentlichen und, wie z. B. Otloh von Sankt Emmeran, die Vervielfältigung durch handschriftliches Abschreiben selbst vornehmen oder überwachen. Das durch den Urheber veröffentlichte Werkexemplar stand in der Verfügungsgewalt des jeweiligen Besitzers, der Abschriftnahme davon oder daraus gestatten oder verweigern konnte, durch Ausleihe sich praktisch aber dieses Verfügungsrechtes begab. Dass sich daraus unter Umständen für den Urheber und seine Eigentumsrechte, so weit sie von ihm oder der Sitte empfunden wurden, missliche Verhältnisse ergeben konnten, ist ohne weiteres klar, und wie sie gewöhnlich in die Erscheinung traten, wird später noch berührt werden. Aber solche Beeinträchtigungen wurden doch überwogen durch die Tatsache, dass das Werk umlief, und der Zweck des
- 1890
- 1895
- 1900
- 1905
- 1910
- 1915

veröffentlichten Werkes ist eben vor allem, die darin niedergelegten Gedanken in Verkehr kommen zu lassen. Der gelehrte Urheber im oben bezeichneten Sinne ist demnach 1920 letzten Endes immer die *causa agens* für die Verbreitung seines Werkes.

Bei den in Auftrag gegebenen Urheberwerken, besonders denen der nationalsprachlichen Literaturen, liegen die Verhältnisse komplizierter: sie sind bei weitem nicht so 1925 durchsichtig, entsprechen aber in mancher Hinsicht mehr modernen. In vielen Fällen war hier der Urheber des Werkes nicht der Unternehmer, sondern der Lohnempfänger. Er war seinem Auftraggeber, dem Unternehmer, durch ein dienst- oder werkverträgliches Verhältnis zur 1930 Abfassung des Werkes verpflichtet. Der Auftraggeber, der zugleich auch der Empfänger des Werkes war, trug Kosten und Risiko, übernahm somit in gewisser Weise die Stelle des heutigen Verlegers. Aber die aus seiner verlegerartigen Stellung vom idealen Standpunkt des Rechtes ihm 1935 zweifellos zufließenden Befugnisse übte er kaum aus, weil es nicht in seiner Macht stand, sie zu wahren. Als Walther von der Vogelweide im Auftrage Friedrichs II. seine politischen Sprüche verfasste, hatte der Kaiser, der Walther unterhielt, ein Interesse an der Verbreitung dieser Sprüche, 1940 die seine Politik unterstützen sollten. Der Kaiser wird sich nur gefreut haben, wenn der Dichter ähnlich wie Guiraut Riquier oder Thibaut von Navarra seine Lieder und Sprüche in Heften sammelte und herausgab. Derjenige, der Giraut de Bornelh beauftragte, sein Kreuzlied *Iois sia comensaments et fis ab bon' aventura d'un nou chan qu'era comens* 1945 zu dichten, wird nichts dagegen einzuwenden gehabt haben, dass es durch Giraut möglichst weit verbreitet wurde: es sollte zur Beteiligung am Kreuzzug aneifern. In solchen Fällen deckten sich Vorteil des Urhebers und des Auftraggebers. 1950 Aber es wäre wohl denkbar, dass Hermann von Thüringen dem Wolfram von Eschenbach für den Willehelm, Konrad von Winterstetten dem Ulrich von Thürheim für seinen Tristan und Peter der Schaler dem Konrad von

- 1955 Würzburg für seinen Partonopier und Meliur die Auflage machten, ihnen als Auftraggebern und Unternehmern nicht bloss das offizielle Veröffentlichungsexemplar ihres Werkes, sondern auch alle etwa vorhandenen und damit zusammenhängenden konzept- und kladdeartigen Schriftstücke mit
- 1960 Abschluss ihres Werkes und ihres Vertragsverhältnisses auszuliefern und keine Abschrift von dem vollendeten Werk zu nehmen. Sie hätten sich damit nur einen durch die Uebernahme der Kosten für das Unternehmen bedingten Anspruch zu wahren gesucht, der dem modernen Verleger
- 1965 durch das Verlagsrecht den veränderten technischen Verhältnissen entsprechend in ähnlicher Weise gesichert ist. Sehr vieles spricht allerdings dagegen. Vor allem die Unmöglichkeit für den Unternehmer, dem Urheber alle Mittel und Wege zu verlegen, Aufzeichnungen von oder über sein
- 1970 Werk zurückzubehalten. Nicht der Unternehmer, als vielmehr die Kostbarkeit von Schreibstoff und Schreibarbeit legten in solchem Fall dem Urheber Schranken auf. Aber auch der Luxuscharakter und die gesellschaftliche Geltung der nationalsprachlichen ritterlichen Schriftstellerei spricht
- 1975 gegen solche Auflagen für den Urheber. Das literarische Werk sollte nicht nur dem Urheber jene Freuden schaffen, welche der schöpferischen eigenen Arbeit entspriessen, und dem Auftraggeber jenes Ergötzen, welches aus der Lektüre des von ihm angeregten Werkes hervorgeht, sondern es
- 1980 sollte auch zum gesellschaftlichen Ansehen und Ruhm beider in gleichem Masse beitragen. Die Verbreitung des Werkes, einerlei ob sie nun durch den Urheber oder den Unternehmer geschah, lag im gemeinsamen Interesse. Es ist deshalb vermutlich viel öfter, als festgestellt werden
- 1985 kann, vorgekommen, dass der Urheber nach Ablieferung seines Werkes an den Auftraggeber eine zweite veränderte Ausgabe desselben vornahm, wie dies z. B. für den Willehalm des Ulrich von dem Türilin wahrscheinlich ist. Auch das Verhältnis der beiden Parzivalredaktionen D und G sollte
- 1990 einmal von diesem Gesichtspunkt aus untersucht werden.
- Derartige Fragen zu stellen, ist keineswegs müssig.

Denn lässt sich auf sie auch keine bestimmte Antwort geben, weil wir fast nichts darüber wissen, so zeigen sie doch mit eindringlicher Deutlichkeit, auf wie wenig erkundbarem Boden die literarhistorische Forschung des Mittelalters sich bewegt und wie mannigfach und bunt die tatsächlichen Verhältnisse gewesen sein können. Denn dass seitens des Auftraggebers und Unternehmers möglicherweise Versuche gemacht worden sind, die Publikation und Verbreitungsmöglichkeit von ihnen veranlasster und finanzierter Werke zu beeinflussen, oder diese gar in die Hand zu bekommen, ist nicht von der Hand zu weisen und liegt im menschlichen Egoismus und der Beurteilung des literarischen Werkes als Wertobjekt genugsam begründet.

Wir sehen in die ganzen Vorgänge bei solchen Geschäften viel zu wenig hinein. Nur ein Fall gewährt tieferen Einblick: es ist die Geschichte der Fortsetzung zu Wolframs Parzival, welche Claus Wisse und Philipp Colin im Auftrage Ulrichs VII. von Rappoltstein in den Jahren 1331—36 schrieben. Philipp Colin hat in seinem Epilog zum Ruhme seines Auftraggebers und Herren für uns die wertvollsten Angaben hinterlassen. Aus ihnen geht hervor, dass zum Zweck der Abfassung Philipp Colin aus seinem Beruf als Goldschmied, der ihm Lebensunterhalt verschaffte, in die Dienste Ulrichs trat und von diesem vier Jahre unterhalten wurde. Indessen nicht bloss Colin wurde zu dem Unternehmen herangezogen, sondern ausser ihm noch Claus Wisse, der aber nur während eines Jahres vor ihm arbeitete, und ein eigener Schreiber namens Henselin, der offenbar die Konzepte der Urheber ins Reine schrieb oder das Publikationsexemplar für Ulrich nach einem auf diesen Konzepten beruhenden Diktat herstellte. Die französische Quelle für diese Parzivalbearbeitung, die gleichfalls wohl auf Kosten Ulrichs von Rappoltstein beschafft worden war, wurde durch den Juden Samson Pine in Prosa verdeutscht und sicher auch nicht ohne Bezahlung. Den gesamten Kostenaufwand für Abfassung des Werkes und Herstellung des Publikationsexemplars in Pergament, das auch den vollständigen

wolframschen Parzival enthielt, berechnet Colin auf 200
 2030 Pfund, vermutlich Strassburger Münze; das sind nach dem
 Stand der deutschen Reichsmark vor dem Zusammenbruch
 von 1918 ungefähr 200000 Mark, d. h. Ulrich gab in diesen
 fünf Jahren jährlich für das Werk 40000 Mark aus. Es
 ist deshalb nicht Banausentum, wenn Colin diese hohen
 2035 Summen nennt, die sein Herr für die Kunst in seinem Sinne
 aufgewandt hat und die noch heute jedem Mäcen Ehre
 machen würden, sondern Dankbarkeit für Ulrich von Rap-
 poltstein, der ihm vier sorgenlose Jahre geschenkt hatte.
 Wenn Colin am Schluss darum bittet, ihm, da sein Auftrag
 2040 zu Ende ging, den Uebergang zu seinem Künstlerhandwerk,
 der Goldschmiedekunst, wieder zu erleichtern, so ist das
 ein Wunsch, der durchaus verständlich und in unsicheren
 Zeiten, wie den damaligen, vollkommen berechtigt war. Die
 Nase darüber zu rümpfen steht uns nicht an.

2045 Ulrich von Rappoltstein erscheint hier in der Stellung
 eines grossen Verlagsunternehmers, ja er ragt in gewisser
 Weise über diesen nach heutigen Begriffen sogar hinaus.
 Er zahlt den Urhebern nicht nur Honorar, sondern er unter-
 hält wenigstens den einen, Philipp Colin, für die Dauer
 2050 seiner Arbeit vollständig. Er sorgt nicht bloss auf seine
 Kosten für einen Schreiber, der dem heutigen Drucker in
 seinem Geschäftsverhältnis zum Verleger entsprechen würde,
 sondern er ist offenbar auch noch irgendwie an der Be-
 schaffung des Quellenmaterials zum Werk beteiligt. Diese
 2055 Dinge muss man sich vor Augen halten, um daran zu er-
 messen, welche Opferwilligkeit für Literatur und Kunst und
 welchen Idealismus deutsche Fürsten des Mittelalters wie
 Hermann von Thüringen an den Tag gelegt haben. Es
 ergeben sich bei solchen Ueberlegungen aber auch die rein
 2060 materiellen Schwierigkeiten, welche der Verbreitung eines
 Werkes, wie der Parzivalbearbeitung des Claus Wisse und
 des Philipp Colin entgegenstanden. Eine weitere Abschrift
 des Werkes würde gewiss nicht nochmals auf 200 Pfund
 zu stehen gekommen sein, aber dass auch sie eine sehr
 2065 beträchtliche Summe verschlungen hätte, ist ohne weiteres

einleuchtend. Dies allein ist Grund genug zur Erklärung, weshalb vom Rappoltsteiner Parzival nur noch eine späte Abschrift auf Papier genommen zu sein scheint, wenn dabei auch die Bewertung des Werkes als eines Familienstückes eine gewisse Rolle gespielt haben und seiner Verbreitung hinderlich gewesen sein mag. Die Kosten für Pergament und Schreiber waren in der Tat äusserst hohe. Wir können dies dem sehr genau geführten Rechnungsbuch der Zisterzienserabtei Aldersbach in Niederbayern entnehmen. Die Summen, die jährlich für Schreiber und Pergament zum Zwecke des reinen Geschäftsbetriebes der Abtei gebraucht wurden, sind ganz erhebliche. Sie schwanken während der Jahre 1302 bis 1319 zwischen 18 Solidi (Schillingen) und 6 Talenten (Pfund), wobei die niedrigen Summen Entlohnung für geleistete Schreibearbeit sind, die hohen die Preise für Pergament und Tinte. Und doch waren die Kosten für Schreiber und Schreibmaterial die einzigen Massstäbe, den Wert des Buches als Verkaufsobjektes festzustellen, nachdem es einmal aus den Händen des Urhebers und des Unternehmers war. Als z. B. im Februar des Jahres 1304 die Pariser Universität durch eine Kommission dem Stationar Andreas de Senonis die Taxen für die in seinem Besitz befindlichen und für den Leihverkehr mit Scholaren bestimmten Bücher festsetzte, blieb ihr weiter nichts übrig, als diese Gebühren nach der Zahl der beschriebenen Petien, d. h. in das Druckerdeutsch übersetzt, nach der Bogenzahl zu berechnen. Man hatte diese Art der Bewertung wohl von den italienischen Hochschulen herübergenommen, wo sie sich seit langem bewährt hatte. Es handelt sich in dem erwähnten Pariser Verzeichnis wohlgermerkt um Leihgebühren, die die Zinsen für das durch den Stationar in seinen Bücherbesitz investierte Kapital darstellen. Für den Autor oder seine Erben fällt nichts davon ab, obwohl die meisten dieser Bücher gewissermassen soundsovielte Auflagen des urheberlichen Publikationsexemplars waren. Für solche Dinge hatte das Mittelalter noch keinen Sinn. In der Antike galt der Grundsatz: *oratio publicata*

libera est, und dieser Grundsatz galt im allgemeinen auch im Mittelalter. Aber es ist gezeigt worden, dass infolge
 2105 der feineren Ausbildung der kirchlichen Bücherzensur sich die Notwendigkeit ergab, den Moment der Veröffentlichung als solchen genauer festzulegen. Im Prozess des Peter
 2110 Johannes Olivi hatte dieser Punkt eine für seine Beurteilung nicht unwichtige Rolle gespielt. Olivi konnte sich mit Recht auf eine grobe Indiskretion berufen. Auch in Seuses schrift-
 2115 stellerischer Tätigkeit war die Frage der Publikation und der Befugnis dazu bedeutungsvoll hervorgetreten. Als seine geistliche Tochter, Elsbet Stagel, Mitteilungen, die Schilderungen seiner Entwicklung zum Mystiker enthielten, in Umlauf setzte, d. h. durch Herausgabe veröffentlichte, griff
 er mit energischer Hand ein. In scharfer und strenger Weise bezeichnete er dies als einen geistlichen Diebstahl, als ein Sakrileg, und zog die Aufzeichnungen Elsbets ein. Er musste dies schon mit Rücksicht auf seinen Orden tun,
 2120 da die Erlaubnis, diese vertraulichen Mitteilungen zu veröffentlichen, bei den Ordensoberen offenbar noch nicht eingeholt war. Als dann Seuse seine Selbstbiographie vollendet hatte, war er, wie schon erwähnt, lange im Zweifel, ob er sie selbst publizieren oder die Herausgabe nach seinem
 2125 Tode testamentarisch verfügen solle. Urheberrechtliche Beweggründe, besonders die Erkenntnis des besseren Schutzes für Form und Inhalt der Biographie, veranlassten ihn schliesslich zur Veröffentlichung bei Lebzeiten.

Seuse befürchtete also, dass nach seinem Tode sein
 2130 Autorwille in der Oeffentlichkeit nicht den seinen Intentionen entsprechenden Ausdruck finden werde. Nun ist es selbstverständlich, dass der Urheber über sein Werk sowohl bei Lebzeiten Verfügungen treffen konnte, wie z. B. Chrestien von Troyes dem Gotfrid von Leigny die Fort-
 2135 setzung seines Lanzelet übertrug, als auch für den Fall seines Todes. Doch solch letztere Verfügungen hatten nur einen Sinn, wenn der Urheber mit der Wahrung seiner Absichten einen Menschen betrauen konnte, der gewillt, aber zugleich auch in der Lage war, diesen Absichten

Geltung zu verschaffen. Als der grosse Bischof Otto I. von 2140 Freising in Morimont auf dem Sterbebette lag, übergab er seine Gesta Friderici gelehrten und Gott ergebenen Männern mit dem Auftrage, falls er über die Angelegenheit des Magisters Gilbert de la Porrée etwas gesagt haben sollte, was bei irgend jemanden Anstoss erregen könnte, es nach 2145 Gutdünken zu verbessern, und bekannte sich dann als treuen Anhänger der katholischen Kirche. Zugleich bat er, seinen Kaplan und Notar Rahewin, der ihm später die müden Augen eigenhändig zgedrückt hat, mit der Fortsetzung des Werkes zu betrauen, und Rahewin hat diesen letzten Willen seines 2150 Herren mit Erlaubnis des Kaisers in treuer Weise erfüllt. Auch Seuse hätte die Herausgabe seines selbstbiographischen Nachlasses einem ihm vertrauten Ordensbruder übertragen können; aber wer gab ihm die Gewähr, dass seine Vertrauensperson, die den Nachlass zur Publikation doch der 2155 Zensurbehörde des Ordens vorlegen musste, auch unter allen Umständen in der Lage war, Form und Inhalt des Werkes, so wie es sein Urheber wünschte, zu wahren? Seuse kannte zu genau die im Wechsel der Zeiten und Personen begründeten Möglichkeiten, welche bei der Zensur 2160 obwalten konnten, besonders in einem Orden, dessen Leitung durch periodische Wahlen immer wieder der Aenderung unterworfen war. Er kam deshalb zum Entschluss, seine Selbstbiographie bei Lebzeiten zu veröffentlichen.

Wir sind von der Art, wie im Mittelalter über litera- 2165 rische Nachlässe, sowohl seitens des Nachlassers als auch der über den Nachlass Bestimmungsberechtigten verfügt wurde, nur dürftig unterrichtet. Der Fall der Gesta Friderici Ottos I. von Freising ist einer der wenigen, der Einblick gewährt. Bischof Otto war in der Lage, noch recht- 2170 zeitig über seinen literarischen Nachlass zu bestimmen. Wenn aber das nun nicht möglich gewesen wäre, wer hätte den literarischen Nachlass Ottos in die Hand bekommen? Der Auftraggeber oder die Erben, und wer waren diese? Bei Männern geistlichen Standes, wie Otto, spielt das wichtige 2175 Spolienrecht in solche Fragen, und dieses ist in Deutschland

zu den verschiedenen Zeiten sehr verschieden behandelt worden. Möglicherweise galt Rahewins Reise an das kaiserliche Hoflager nach Ottos Tode nicht nur der Bericht-
 2180 erstattung über die näheren Umstände beim Ableben des Freisinger Reichsfürsten, sondern auch der Rettung des Gestamanuskriptes aus der Spolienmasse, die gewöhnlich nach erfolgter Bestandsaufnahme durch Verkauf in Geld umgesetzt wurde. Bei Angehörigen eines Ordens, besonders
 2185 eines solchen, der das Gelübde persönlicher Armut kannte, lagen die Dinge wohl einfacher. Der literarische Nachlass kam dann vermutlich an den Konvent oder dessen derzeitigen Vorstand. So ist vielleicht der Vorgang bei der Fortsetzung der Lebensbeschreibung der hl. Hildegard auf-
 2190 zufassen. Gotfrid hatte seine Biographie der Heiligen nicht vollendet, wahrscheinlich war er über der Arbeit gestorben. Mit der Fortsetzung wurde der Mönch Theoderich von den Aebten Ludwig und Gotfrid beauftragt. Einer der beiden Aebte dürfte wohl als Abt des Mönches Gotfrid in Besitz
 2195 des unvollendet hinterlassenen Werkes gekommen sein und die Fortsetzung veranlasst haben.

Für die Geschichte des deutschen Schrifttums im 13. Jahrhundert wäre es ausserordentlich wichtig, über die Vorgänge bei solchen Anlässen genauer unterrichtet zu sein; denn
 2200 mehreren der grössten deutschen Dichter des Mittelalters hat der Tod die Feder aus der Hand genommen, und andere haben ihre nachgelassenen Werke vollendet. Allen voran Gotfrid von Strassburg mit seinem Tristan, Wolfram von Eschenbach vielleicht mit seinem Titurel und Willehalm,
 2205 Konrad von Wirzburg mit seinem Trojanerkrieg und Rudolf von Ems mit seiner Weltchronik. Wie kam, vorausgesetzt, dass Wolframs Titurelfragmente aus seinem literarischen Nachlass stammten, der Verfasser des jüngeren Titurel in ihren Besitz? Waren sie von anderer Seite vorher publiziert
 2210 worden, oder waren sie gar schenk- oder erbweise in Albrechts Besitz gelangt? Ist der Ausdruck bei Albrecht *min vriunt von Plienvelden* vielleicht gar auf verwandtschaftliche Beziehungen zu Wolfram zu deuten? Der Ansatz der

Münchener Parzivalhandschrift G, welche die wolframschen Titurelbruchstücke enthält, um das Jahr 1250 ist keineswegs so sicher. Die Handschrift kann auch 25 bis 30 Jahre später geschrieben sein. Wie stand es weiter mit Gotfrids Tristan? Ist er wirklich bereits 20 bis 25 Jahre als gewaltiger Torso im Umlauf gewesen, als Konrad der Schenk von Winterstetten dem schwäbischen Edelmann Ulrich von Thürheim den Auftrag gab, ihn fortzusetzen, oder war die zwischen der Publikation des unvollendeten Werkes und Ulrichs Fortsetzung liegende Zeitspanne nicht doch kürzer als man gemeiniglich annimmt? Ulrich ist der erste, der über Gotfrids Tod berichtet und seine Worte klingen nicht so, als ob das vor allzulanger Zeit geschehen sei. Aber weiter! Nahm Ulrich lediglich den Auftrag Konrads von Winterstetten entgegen, und suchte dann auf eigen Gutdünken eines Exemplars von Gotfrids Werk habhaft zu werden? Oder bekam er den fortzusetzenden Tristan in einem Exemplar durch den Schenken übermittelt? Bei der häufigen Anwesenheit Konrads in Hagenau im Elsass sollte es vermutlich leicht gewesen sein, einen guten Text von Gotfrids Werk zu erhalten. War dieser Ulrich vorliegende Text wenigstens eine auf das Gotfridsche Originalmanuskript unmittelbar zurückgehende Handschrift? Auch auf diese Fragen lässt sich keine Antwort geben. Aber sie sind ebensowenig überflüssig, wie die oben über das rechtliche Verhältnis des Urhebers und seines Werkes zu seinem Auftraggeber gestellten Fragen. Sie führen nur die gewaltige Unsicherheit der literarhistorischen Ansätze für das 13. Jahrhundert auch in chronologischer Hinsicht in klarster Weise vor Augen, und doch gehört es zu den Elementen jeder Geschichtsschreibung, dass sie sich, bevor sie an die Bewertung anderer Dinge geht, über die räumlichen und zeitlichen Daten vergewissert.

Gotfrid von Strassburg würde sich kaum Ulrich von Thürheim zum Fortsetzer seines Tristan gewählt haben. Ulrich war weit mehr ein Freund des dunklen Stiles von Wolfram als der geblühten Rede des gotfridischen Torsos.

Es ist auch sicher ganz gegen den Willen des verstorbenen Dichters gewesen, dass für die Fortsetzung Eilharts Tristan als Quelle gewählt wurde, jene Version der Sage, gegen die sich Gotfrid mit aller Schärfe ausgesprochen hatte. Wir
 2255 kennen die Gründe nicht mehr, welche zu dieser Wahl führten. Wahrscheinlich war das Werk des Thomas von Britannie nicht aufzutreiben. Die französische Sprache hätte Ulrich, der später in seinem Rennewart und wohl schon vorher in seinem Klies nach französischer Quelle gearbeitet
 2260 hat, keine unüberwindliche Schwierigkeit geboten. Bei der völligen Unkenntnis unsererseits über die Motive der Quellenwahl für Ulrichs Fortsetzung dürfen wir aber auch nicht ohne weiteres Pietätlosigkeit gegen den Verstorbenen annehmen. Indessen, wie dem auch sei, künstlerisch war
 2265 Gotfrid vergewaltigt worden. Ihm war es gegangen wie Morolt von Irland, er *wart ze grabe getragen, begraben als ein ander man*, und als Toter konnte er sich nicht mehr wehren. Aber nicht bloss den Toten ging es so, auch die Lebenden waren wehrlos. Ulrich von Thürheim selbst ist
 2270 Aehnliches zugestossen. Es lässt sich nachweisen, dass er ein hohes Alter erreicht und wohl bis in das neunte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts gelebt hat. Die aber in der Zeit von 1250 bis 1275 geschriebene Münchener Tristanhandschrift, welche auch Ulrichs Fortsetzung enthält, ist über
 2275 den fünften Teil des Umfangs beider Werke gekürzt. Die in Ulrichs Arbeit durch die Kürzungen entstandenen Risse sind mit Reimpaaren verkleistert, die nie und nimmermehr vom Thürheimer herrühren können. Ob Ulrich von diesem nach heutigen Anschauungen starken Eingriff in sein literarisches Eigentum Kenntnis gehabt hat, entzieht sich der
 2280 Betrachtung. Aber selbst, wenn er davon erfahren hätte, er wäre nicht in der Lage gewesen, etwas dagegen zu tun.

Man hat im Mittelalter diesen Mangel an Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten bei solchen Beeinträchtigungen
 2285 des literarischen Eigentums seitens der Urheber sehr wohl empfunden. Caesarius von Heisterbach hat in seinem Schreiben an den Prior Petrus von Marienstatt darüber bewegliche

Klage geführt. Er war unvorsichtig gewesen und hatte Bekannten, die darum baten, einige seiner Traktate, Homilien, Sermonen und Mirakel, bevor sie die letzte Feile erhalten hatten, im Konzept zu lesen gegeben. Sie wurden ohne sein Wissen abgeschrieben und, wie er später feststellte, mit Fehlern durchsetzt. Besonders kam ihm eine seiner Schriften in die Hand, die Stiftsdamen nach seinem Handexemplar sich abgeschrieben hatten. Dieses Handexemplar war in kleinen Lettern geschrieben und die Buchstaben waren eng aneinander gesetzt. Als Caesarius die Abschrift daraus zu Gesicht bekam, war er entsetzt über die Schreib- und Sinnfehler, die sie enthielt; entsetzt deshalb, weil der Fehler des Schreibers dem Autor zur Last gelegt werde. Er ging deshalb daran, von einigen seiner kleineren Schriften ein authentisches Exemplar herzustellen. Das war ein durchaus berechtigter Protest, aber vor dem Wiederholungsfall schützte er nicht. Uebrigens schob nicht jeder Leser die Verderbnisse des in seiner Hand befindlichen Werkexemplars dem Autor zu. Als Konrad von Ammenhusen sein Schachbuch dichtete, hatte er offenbar ein recht schlechtes Exemplar des Jacobus de Cessolis zur Hand. Er merkte, dass es voller Fehler war, es mutete ihn eher wie Wälsch als wie Latein an. Aber, dass ein gelehrter Dominikaner wie Jacobus Unsinn geschrieben haben sollte, glaubte er doch nicht und machte deshalb den Schreiber seines Exemplars mit richtigem Instinkt dafür verantwortlich. Auch der Verfasser des jüngeren Tituel spricht davon, dass *ein schriber dicke reht unrihtic machet* und der Autor des Werkes hieran unschuldig sei.

Als Seuse sein „Exemplar“ zusammenstellte, hatten ihn ähnliche Erfahrungen wie Caesarius von Heisterbach dazu bestimmt. Er hatte bemerkt, dass seine Bücher *von mengersley unkunnenden schribern und schriberin ungantzlich abgeschrieben sind, daz ieder man dur zü leite und dur von nam nach sinem sinne*. Seuse war sich aber doch wohl bewusst, dass sich im Laufe der Jahre wie früher Fehler in seine Schriften durch Abschriftnahme einstellen würden

2325 und dass es auch zu Zusätzen und Streichungen kommen
 werde. In der separaten Ausgabe seines Büchleins der
 ewigen Weisheit hatte er in einem Nachwort, das sich an
 künftige Abschreiber des Werkes wandte, derartigen Mög-
 2330 lichkeiten vorzubeugen gesucht. Er legte ihnen darin nahe,
das Büchlein alles sament eigentlich an worten und sinnen
zu schriben, als es hie stat, und nüt dar zû noh dur von
legen noh dū wort verwandlen . . . Wer im üt anders tût,
der sol vürchten gottes rach, wan er beroubet got des
 2335 *wirdigen lobes und dū menschen der bessrung und den,*
der sich dar zû gearbeit hat, siner arbeit. Auch Heinrich
 von Krolewitz hatte in seinem Vater Unser ganz ähnliche
 Worte an die Leser und Schreiber gerichtet. Er hat zwar
 nichts dagegen, wenn inhaltlich Unrichtiges in seinem Werk
 2340 berichtet, oder da, wo es nötig erscheine, ein Zusatz ge-
 macht werde, aber es solle doch immer so geschehen, dass
 die äussere Form, der Vers, nicht gestört werde. Leute,
 die sich darauf nicht verstehen, sollen ihre Hände von dem
 Werk lieber weglassen. Ganz energisch aber wendet sich
 der Jurist Eicke von Repkow gegen Eingriffe in sein Werk,
 2345 besonders gegen Zusätze, deren Rechtsinhalt dann seiner
 Feder zugeschrieben werde. Gegen solchen Betrug lasse
 sich allerdings nichts machen, meint er, aber Gott wisse,
 dass er unschuldig daran sei, und allen, die seinen Sachsen-
 spiegel auf diese Weise verfälschen, schleudert er den Fluch
 2350 des Judeneids entgegen: Der Aussatz möge über sie kommen,
 wie er über Jesi kam. Aber was nützte das? Wenn Schreiber
 oder Bearbeiter indolent und den Willen des Urhebers zu
 erfüllen nicht gewillt waren, dann half kein Anathem auf
 Erden: Die Fehler liefen um. Von den vielen Interpolatoren
 2355 des Sachsen spiegels ist gewiss keiner am Aussatz gestorben.
 Solche Schutzmassnahmen, wie sie Caesarius und Seuse
 durch Herausgabe authentischer Exemplare ihrer Werke
 trafen, waren schon früher ausserhalb Deutschlands erfolgt
 an Orten, wo man das abendländische Schrifttum von höherer
 2360 Warte aus unter europäischen und internationalen Gesichtspunkten zu überblicken im Stande war. Gregor der Grosse

hatte Kunde erhalten, dass von seinen *Moralia in Job* und von seinen vierzig *Evangelienhomilien* fehlerhafte Exemplare im Umlauf waren. Für die *Homilien* hatten konzeptartige Aufzeichnungen durch amtliche Organe der Kurie als Grundlage für die wider Willen des Papstes erschienenen Ausgabe gedient. Gregor fertigte deshalb von beiden Werken authentische Exemplare an, die in der päpstlichen Bibliothek hinterlegt wurden und auf die man — so war der Gedanke — in Fällen des Zweifels über den authentischen Wortlaut einer Stelle durch schriftliche Anfrage in Rom auch von auswärts zurückgreifen konnte. Das von dem päpstlichen Bibliothekar Anasthasius durchkorrigierte Exemplar der *Celestis Hierarchia* des Johannes Scotus Erigena wurde in einem gleichlautenden Belegexemplar auf gleiche Weise und zu gleichem Zweck wie die Werke Gregors in Rom aufbewahrt. Die Arbeit des Anasthasius wurde so im Hinblick auf die erheblichen Interessen der kirchlichen Lehrgewalt an dem zensurierten Werk des Schotten in Schutz genommen und konnte zugleich als Kontrolle für den richtigen Wortlaut der in Umlauf befindlichen Abschriften dienen. An der Universität Bologna suchte man der Textverschlechterung eines Werkes durch Abschreiben dadurch entgegenzuwirken, dass man jährlich eine Kommission von sechs Beamten, *Peciarii* genannt, wählte und einsetzte, die die Aufsicht über den Vorrat der Bücherverleiher, der *Stationarii*, führen und diesen, wenn sie mangelhafte oder schlecht korrigierte Bücher feilböten, neben erneuter Korrektur Geldstrafen auferlegen sollten. Aehnliche Bestimmungen waren an anderen italienischen Hochschulen und an der Pariser Universität getroffen. Als der Kardinal und Erzbischof von Canterbury, Stephan Langton, der Kirche von Nôtre-Dame in Paris die Originalhandschriften der Sentenzen des Petrus Lombardus, des ehemaligen Professors an der Domschule und späteren Bischofs von Paris testamentarisch vermachte, liess er sich sicher von der Ueberlegung leiten, dass das Stammexemplar dieses wichtigen Lehrbuches am besten da aufbewahrt werde, wo man aus wissenschaftlichen Gründen

am häufigsten Anlass haben werde, sich über den authentischen Wortlaut des Lombarden zu vergewissern. Trotz solcher Massnahmen blieb indessen der Schutz des authentischen Wortlautes eines Werkes der Literatur abhängig von aufmerksamen Augen und Ohren und unterstellt dem guten Willen der an der Ueberlieferung beteiligten Personen. Erst das gedruckte Exemplar, das leichter zugänglich war und von dem aus Schlüsse auf die übrigen Exemplare der gleichen Auflage eines Werkes gezogen werden konnten, hätte bessere Möglichkeiten geboten, in schützendem Sinne nach der versuchten Richtung hin zu wirken. Aber als die technische Neuerung des Druckes eintrat, standen in der kaufmännischen Konkurrenz und der behördlichen Privilegierung bald wirksamere Mittel als Vorläufer unseres heutigen Autorschutzes zu Gebote.

Aus dem Verhalten Gregors des Grossen, Caesars von Heisterbach und Heinrich Seuses, aber auch aus dem Prozess des Petrus Johannis Olivi geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass die Urheber in Veröffentlichungen aus ihren Konzepten einen schweren Eingriff in ihre Autorrechte erblickten, dem sie mit allen damals zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten sich berechtigt fühlten. Das Konzept verhielt sich im Mittelalter zur publizierten Ausgabe des Urheberwerkes ähnlich wie heute das Autorenmanuskript zum verlegten Druckwerk. Derjenige, dem der Urheber sein Konzept lieh, durfte wohl von dessen Inhalt Kenntnis nehmen, im übrigen war er aber für die Zeit der Leihe gewissermassen der Treuhänder des geistigen Eigentums des Autors. Von diesem Gesichtspunkt aus versteht man auch die Schwere des Eingriffs, der Heinrich von Veldeke bei dem Abhandenkommen seines Eneidekonzeptes zustiess, und die Erregung, die noch heute aus seinen Angaben über die Angelegenheit spricht. Er hatte das Manuskript der Margarete, Gräfin von Cleve, geliehen. Wie lang es in Margaretens Besitz bereits war, als es bei ihrer Hochzeit mit dem Landgrafen Ludwig entwendet wurde, geht aus Veldekes Worten nicht hervor. Die Gräfin sah in dem Grafen Heinrich Raspe den eigentlichen

Uebeltäter, denn Heinrich schickte das Manuskript nach Thüringen. Diese Handlungsweise war keineswegs einwandfrei, Veldeke spricht sogar von „stehlen“, aber ein Eingriff in den geistigen oder formalen Gehalt des Werkes, in das eigentliche geistige Eigentum, war damit noch nicht vor- 2440
genommen. Das geschah erst in Thüringen. An der wichtigen und entscheidenden Stelle von Veldekes Erzählung gehen die Handschriften im Wortlaut weit auseinander. Es kann indessen keinem Zweifel unterliegen, dass die Eibacher Handschrift im wesentlichen die ursprüngliche und richtige 2445
Lesart überliefert hat. Mit ihr ist nämlich zu lesen *da*, d. h. in Thüringen *wart daz mere widerscreben anders dan 't dem meyster were bleben*. Dieses *widerscriben* ist die wörtliche Uebersetzung des technischen Ausdruckes *rescribere*, der uns oben bei Hrabans Approbationsgesuch an Erz- 2450
bischof Haistulf von Mainz entgegentrat. Es wurde also in Thüringen an Veldekes Manuskript herunkorrigiert, wobei dahingestellt bleiben muss, ob man sich zu eigenen Zwecken ein reskribiertes Exemplar anlegte, oder die Korrekturen einzelner Stellen in Veldekes Manuskript eintrug. 2455
Tatsächlich stösst die wissenschaftliche Untersuchung der Reimtechnik Veldekes auf Ueberarbeitertätigkeit, aber diese Ueberarbeitertätigkeit rührt zum mindesten nicht allein von Veldeke her, sondern es waren noch andere Hände daran beteiligt. Als der Dichter nach neun Jahren durch Hermann 2460
von Thüringen das unvollendete Werk wieder zugestellt bekam und die Aufforderung erhielt, es abzuschliessen, wird er auf die Ausstellungen, welche thüringische literarische Kreise daran machten, aufmerksam geworden sein, sei es nun, dass er die Korrekturen in seinem Exemplar bemerkte 2465
oder dass er mündlich darauf hingewiesen wurde. Ja, es geht aus Veldekes Worten nicht zweifelsfrei hervor, dass das Buch, welches er nach neun Jahren erhielt, das nämliche Exemplar war, das er einst Margarethen geliehen hatte. Wie sich dies des näheren auch verhalten mag, jedenfalls 2470
waren bei und vor der Publikation der Eneide durch ihren Urheber fremde Einflüsse vorhanden, die auf ein heftiges

kritisches Widerspiel zwischen dem Urheber und einem thüringisch-hessischen Literaturkreis schliessen lassen, und
 2475 die Geschichte der Ueberlieferung von Veldekes Epos und mit ihm die Frage nach der mittelhochdeutschen Dichtersprache ist ein weit verwickelteres Problem, als man gemeiniglich annimmt.

Unter allen Umständen war die Art und Weise, wie
 2480 man mit dem Eneidekonzept verfuhr, ein grobes Unrecht und eine unqualifizierbare Rücksichtslosigkeit gegen den vertrauenden Urheber. Die gleiche Rücksichtslosigkeit zeigt sich auch im Mittelalter bei der Benutzung fremden literarischen Eigentums. Den Gebrauch solchen Eigentums
 2485 durch einen anderen für sein eigenes Werk ohne Nennung des Urhebers oder ohne nähere Quellenangabe bezeichnet man als Plagiat. Die Antike hat für die Rechtswidrigkeit derartiger literarischer Freibeuterei schon ein gewisses Verständnis gehabt. Im Mittelalter ist wohl unter dem Einfluss
 2490 des Christentums eine merkliche Besserung eingetreten. Es lässt sich wenigstens das ausgesprochene Gefühl dafür feststellen, dass das Plagiat eine Rechtsverletzung für den dadurch betroffenen Urheber ist. Freilich gingen auch damals die Anschauungen darüber noch weit auseinander.
 2495 Es ist bekannt, wie stark die mittelalterlichen Geschichtsschreiber und Verfasser von Heiligenleben ihre Vorgänger ohne Namensnennung oder Quellenangabe ausschrieben. Dieses literarische Piratentum findet sich indessen nicht allein bei Schriftstellern dieser Art, die in vieler Hinsicht nur
 2500 antike Gewohnheiten damit fortsetzten, sondern auch bei Leuten, nach deren Erziehung und wissenschaftlicher Vorbildung man eigentlich annehmen sollte, dass sie ganz genau wussten, was sie taten. Gerade in der streng wissenschaftlichen Literatur des Mittelalters tritt das peinliche Streben
 2505 entgegen, mit Autoritäten und Autoritätszitaten die wissenschaftliche Beweisführung zu stützen. Gilbert de la Porée schliesst sogar den Prolog seines Kommentars zu den *Opuscula sacra* des Boethius mit dem Hinweis, dass bei wohlbewanderten Lesern seines Werkes aus der übereinstimmen-

den Art seiner Worte und Beweisführung mit den autori- 2510
 tativen Schriften leicht der Eindruck entstehen könnte, als
 habe er literarischen Diebstahl begangen. Tatsächlich war
 die scheinbare Gewissenhaftigkeit des Zitierens von wissen-
 schaftlichen Autoritäten vor allem eben dem Bestreben ent-
 sprungen, den Beweis und sich selbst als Schriftsteller durch 2515
 die herangezogene Autorität gegen Angriffe anderer zu
 sichern. Das wurde im Grunde genommen auch nicht
 anders, als durch die Methode des Gegenüberstellens von
 gegenteiligen Ansichten der einzelnen Autoritäten und das
 wechselseitige Abwägen ihrer Meinungen gegeneinander die 2520
 Dialektik andere Wege einschlug. Eben das starke Betonen
 der Autorität im wissenschaftlichen Beweis konnte leicht
 dazu verlocken, sich die Worte eines anderen ohne nähere
 Angaben als Eigentum anzumassen, besonders wenn sich
 über die Autorität des Beraubten die hiezu nötige Patina 2525
 noch nicht gelegt hatte. So hat Hugo von St. Viktor
 den Bernhard von Clairveaux und die Sentenzen *Principium
 et causa omnium* ausgeschrieben, Helinand den Johannes
 von Salysbury geplündert und Nicolaus von Strassburg des
 Plagiates an Johannes Parisiensis Quidort sich schuldig ge- 2530
 macht. Es waren dies Männer, denen man als philosophisch
 und kanonisch gebildeten Leuten nach heutigen Begriffen
 dergleichen nicht zutrauen sollte. Freilich muss eben zu
 ihrer Entschuldigung angeführt werden, dass das Gefühl
 für literarisches Eigentum und dessen einwandfreie Be- 2535
 nutzung durch andere noch nicht weit und allgemein ent-
 wickelt war. Wenn Hugo Metellus, ein Schüler des Anselm
 von Laon, in einem Brief schreibt, *Nihil tibi de meo misi;
 cum cornicula alienis pennis me ornavi*, so gibt sich darin
 die ganze Naivität kund, mit der man damals solchen Dingen 2540
 gegenüberstand. Aber dass man mit Fragen des Urheber-
 rechtes sich auch in diesen Kreisen in Gedanken beschäf-
 tigte und strengere Anschauungen sich zu bilden begannen,
 zeigt der Prolog zur Summe des Magister Martinus. Martin
 sieht voraus, dass seinem Werk möglicherweise der Vorwurf 2545
 der Kompilation und damit der Unselbständigkeit gemacht

werden könnte, und er betont deshalb ausdrücklich, dass, diesen Tadel als berechtigt zugegeben, doch die sprachliche Form des Werkes, „die Fragestellung und überhaupt die ganze Methode ihn zum Urheber habe“. Ein moderner Jurist würde das, was das geistige Eigentum des Martinus an seiner Arbeit ist, vom Standpunkte des Autorrechts aus, kaum besser definieren können.

Es ist nicht uninteressant, festzustellen, dass gerade bei den Rechtsgelehrten, bei den Juristen der italienischen Glossatorenschule, die klarsten Erkenntnisse darüber zu finden sind, was literarischer Diebstahl ist, dass indessen bei ihnen gerade auch das Plagiat trotz Rechtsgefühl und Rechtskenntnis ausserordentlich im Schwange war. Roffred von Benevent führt in der Vorrede zu seinen Quästionen bewegliche Klage über solchen literarischen Raub. Bei den lebenden Rechtsgelehrten sei es Mode geworden, die wissenschaftlichen Erträge und Glossen verstorbener Rechtslehrer als Eigengut zu behandeln, um auf diese Weise bei den Studierenden Ruhm und Ansehen zu erlangen. Deshalb sicherte er seine Urheberschaft an dem vorliegenden Werk durch eine Art Achrostichon, indem er die erste Quaestio mit *R*, die zweite mit *O* beginnen liess und so fort bis sich *Roffredus Beneventanus juris civilis professor factor operis* ergab. In den Kontroversen, welche unter dem Namen des Rogerius gehen, scheinen Plagiate aus einer älteren ähnlichen Sammlung vorzuliegen. Accursius hat in seiner Glosse seinen Schüler und Nebenbuhler Odofredus geplündert. Vor allem aber hat sich Wilhelm Durantis in seinem *Speculum judicale* literarische Diebstähle schlimmster Art zu Schulden kommen lassen. Er ist nicht davor zurückgeschreckt, einen ganzen Traktat des Johannes Fasolus ohne Namensnennung seinem Werke einzuverleiben. Die Glossatoren Cinus und Johannes Andrea haben ihm deshalb den Vorwurf des Plagiats in allerschärfster Form gemacht. Wenn im Eifer des Gefechts dann auch einmal daneben gehauen wird und Alberich von Rosciate dem Johannes Andrea, wie er selbst später erkannte, irrtümlich Verletzung des literarischen Eigentums

vorwirft, so beweist das eben nur, wie ernst allmählich literarisch und rechtswissenschaftlich gebildete Kreise die 2585 Frage nach dem literarischen Eigentum nahmen. In diesem Zusammenhang verdient auf die bescheidene und ehrliche Art des deutschen Rechtsgelehrten Eicke von Repkow hingewiesen zu werden. Er erklärt offen und frei, dass das Recht, welches er in seinem Sachsenspiegel gebe, nicht von 2590 ihm ausgedacht, sondern altes, durch die Vorfahren überliefertes Recht sei und er gewissermassen nur als Vermittler dieser Ueberlieferung erscheinen wolle.

In Deutschland sind bei Verfassern, welche in deutscher Sprache schreiben, kaum eigentliche Plagiate zu verzeichnen, 2595 die Geschichtsschreibung wieder ausgenommen. Denn, wenn Albrecht, der Dichter des jüngeren Titurel, auch Wolframs Fragmente mit ihren 170 Strophen in sein über 6000 Strophen umfassendes Werk aufgenommen hat, so muss ihm doch zu- gegeben werden, dass er durch Veränderung der Form, be- 2600 sonders durch Einführung von Cäsurreimen und zahlreiche Zusätze dem Werk seines Vorgängers ein eigenes Gepräge gegeben und die Fragmente überhaupt erst in den Zusammenhang eines grösseren Ganzen hineingestellt hat. Somit kann von einem eigentlichen Plagiat nicht die Rede 2605 sein, umso mehr als er sein ganzes Werk für ein Wolframsches ausgeben will. Das Bedenkliche liegt hier in einer ganz anderen Richtung. Albrecht sucht in einer an Betrug streifenden Weise sich als Wolfram aufzuspielen, und doch liegen dabei die Verhältnisse so, dass es fraglich erscheint, 2610 ob der Vorwurf des Betrugs so ohne weiteres erhoben werden darf. Denn es kann doch bloss für eine aussergewöhnliche Unverfrorenheit, aber nicht für Betrug angesehen werden, wenn Albrecht in seiner Dedikation an Ludwig den Strengen unter Nennung seines Namens erklärt, er lasse das Gedicht 2615 unter Wolframs Namen ausgehen, weil es dann mehr gelesen und gelobt werde. Zum Betrug wurde die Angelegenheit erst dann, wenn Albrecht die von seiner Hand ausgehenden Exemplare seines Werkes ohne den Dedikationsprolog erscheinen liess. Ob er das getan hat, kann heute 2620

nicht mehr entschieden werden. Unanständig war die Handlungsweise trotz alledem. Denn Albrecht, der nach seinen eigenen Worten manchen Einblick in die Missstände des Schreibwesens seiner Zeit erhalten hatte, musste sich sagen, 2625 dass, sobald ein Abschreiber den Dedikationsprolog wegliess, die Täuschung der Leser trotz gelegentlichen Anbringens seines Namens neben Wolframs im Inneren des Werkes vollendet war. Geschädigt hat Albrecht seinen Meister Wolfram nicht, im Gegenteil, der spätere Ruhm Wolframs 2630 beruhte auf Albrechts eigentümlicher Tat.

Man wird auch später Ulrich dem Füeterer nicht den Vorwurf des literarischen Diebstahls machen, wenn er in seinem Buch der Abenteuer in Reimpaaren verfasste Dichtungen älterer Autoren, wie den Iwein Hartmanns von Aue 2635 und den Prosaauszug aus dem Wigalois des Wirnt von Gräfenberg, in die Titurelstrophe umgeschrieben hat. Denn diese Arbeit erforderte nicht nur selbständiges Durchdenken und Komponieren der ihm vorliegenden Inhalte, sondern auch rein formale Kenntnisse und Fertigkeiten, die als Eigentum des Füeterer angesehen werden müssen. Mit dem 2640 Makel des Plagiats sind auch nicht Blütenlesen zu belasten, wie die Blume der Anschauung und das Heiligenleben des Herman von Fritzlar, oder Kompilationen, wie die Kremsmünsterer Weltchronik: sie wollen gar nichts Originelles 2645 sein. Die Kaiserchronik dagegen macht solche Ansprüche, und sie ist deshalb nicht davon freizusprechen, dass sie an der deutschen Kreszenzalegende des 12. Jahrhunderts ein Plagiat begangen hat. Bei der Art und Weise, wie der Verfasser des Spiegels deutscher Leute das Werk des Eicke 2650 von Repkow benutzt, ohne den Namen des Urhebers zu nennen — er streicht ihn sogar —, könnte man daran denken, ihn als einen Plagiator zu bezeichnen. Aber er selbst nennt seinen Namen auch nicht und betont somit seine Urheberschaft nicht. Gegen den Schwabenspiegel 2655 sind solche Anklagen nie vorgebracht worden, obwohl schon im Mittelalter durch Gegenüberstellung von Schwabenspiegel und Sachsenspiegel in den Handschriften auf Quellen-

zusammenhänge deutlich hingewiesen wurde. Aber hier spielte schliesslich ein öffentliches Interesse hinein, da das Werk doch wohl von Anfang an als eine in ihrem Geltungs- 2660 bereich amtliche Gesetzessammlung angesehen wurde. Auch heute gelten solche Schriftwerke im Recht als „gemeinfrei“.

Vorwürfe des Plagiats begegnen bei den Minnesängern. Der Marnier nennt in einem seiner Sprüche Reimar von Zweter einen Tönedieb, und ein anderer, dem Namen nach nicht 2665 bekannter Dichter der Jenaer Liederhandschrift macht dem Meissner den gleichen Vorwurf. Auch bei Konrad von Wirzburg wird Klage darüber geführt, dass *den künsterichen . . . ir rede und ir gedoene* von *sinnelosen giegen* gestohlen werde. Wie weit diese Anschuldigungen berechtigt waren, 2670 lässt sich gegenwärtig nicht mehr feststellen. Aber da es sich in diesen Fällen um die Verbindung von Werken der Literatur mit Werken der Tonkunst handelt und infolgedessen die Verhältnisse verwickelter liegen, zugleich aber auch wichtige Probleme der Literaturgeschichte berührt 2675 werden, muss auf die Frage näher eingegangen werden.

Es gilt in der Literaturgeschichte als eine feststehende Uebung des höfischen Minnesangs, dass die Entlehnung oder der Gebrauch fremder Melodien unerlaubt und dass der 2680 höfische Minnesänger Dichter und Komponist in einer Person gewesen sei. Gegen diese Ansicht, die trotz ihrer allgemeinen Verbreitung nirgends recht zu fassen ist, sprechen äusserst gewichtige Bedenken. Einmal schon die Erwägung, dass dichterische und musikalische Begabung nicht immer zu- 2685 sammenfallen müssen, ja es sogar in den meisten Fällen nicht tun. Nicht jeder wird wie Abelard Dichtergabe und Sangeskunst in sich vereinigt und dabei noch eine so heisse Liebe gehabt haben, wie er zu seiner Heloise. Was wir aus Deutschland über Verbindung von Dichtung und Musik wissen, spricht jedenfalls nicht dafür, dass der Urheber einer 2690 Dichtung zugleich auch der Urheber der dazu gehörigen Melodie gewesen sein müsse. Wir sind allerdings auf geistliche Zeugnisse angewiesen, doch dürfen die durch sie zu beobachtenden Verhältnisse sehr wohl zu Analogieschlüssen

2695 verwandt werden, zumal jener unbekannte Dichter der Jenaer Liederhandschrift den Meissner auffordert, die den Geistlichen entlehnten Melodien diesen wiederzugeben.

Die Eingangsstrophe zu „Ezzos Gesang“ in der Vorauer Sammelhandschrift macht scharfe und klare Unterscheidungen. Die Frage nach der Echtheit dieser Strophe ist dabei ohne Belang, da es sich hier nur um die Tatsache der Unterscheidungen handelt. Der Auftraggeber des Werkes war darnach Bischof Günther von Bamberg, der Urheber des Textes Ezzo, der Urheber der Melodie Wille.

2705 Da sowohl Ezzo wie Wille Kleriker waren und deshalb im Gebrauch der Tonschrift und des Kirchengesangs unterrichtet gewesen sein müssen, wird die Teilung der Arbeit darin ihren Grund gehabt haben, dass nach Ansicht des Strophenverfassers Ezzo mehr für die Poesie und Wille

2710 mehr für die Musik begabt war. Als der junge Notker Balbulus von Sanct Gallen mit dem Antiphonar von Jumèges bekannt wurde, dichtete er zu den darinstehenden Sequenzmelodien neue Texte. Diese neuen Texte werden auch unter den Sequenzen gewesen sein, welche sein Musiklehrer

2715 Marcellus dann durch den Sanct Gallener Knabenchor singen liess. Auch die späteren Sanct Gallener Sequenzdichter Ekkehard I. und II. haben zu schon vorhandenen Melodien und zu den von Notker Balbulus erfundenen neue Texte verfasst. Diese Tatsache ist umso wichtiger,

2720 als man in Sanct Gallen die Urheberschaft der Melodien festzustellen in der Lage war und trotzdem eine Aneignung fremden geistigen Eigentums in einem solchen Vorgehen nicht erblickte. Man gab sich ja auch gar nicht für den Urheber des musikalischen Teiles aus. Im Gegenteil man

2725 hatte, schon um die einzelnen Melodien rasch auch ohne vorherige akustische Vorführung unterscheiden zu können, ihnen bestimmte Namen beigelegt. So nannte man zwei von Peter von Metz erfundene Melodien *Metensis maior* und *Metensis minor*, eine von Romanus komponierte *Romana*,

2730 eine andere vom gleichen Urheber *Amoena*, und wieder andere zitierte man als *Captiva*, *Fiducala*, *Hypodiaconissa* usw.

Auch bei Behandlung weltlicher Stoffe verfuhr man so. Man sprach von einem *Modus Karlmanninc*, *Modus Ottinc* und *Modus Liebinc* und verstand darunter Melodien, die ursprünglich auf Texte gesungen wurden, die die Geschichten eines Karlmann, Otto und Liebo behandelten und zu denen man später auch andere Texte dichtete. Bei diesen Modi ist wahrscheinlich nicht an Bezeichnungen zu denken, welche an Urhebernamen anknüpfen. Aber einer Benennung wie *Romana*, die sich an den Namen des Romanus anlehnt, entspricht durchaus der Ausdruck *in Kürenberges wise* in der bekannten Strophe der Liederhandschrift C. Dass der Vortragende und der Verfasser, des nach dieser *Kürenberges wise* gesungenen Textes der Urheber der Melodie selbst gewesen sei, ist nicht mehr als eine Vermutung. Ganz ähnliche Verhältnisse, wie bei der Sequenzdichtung, waren bei der Entstehung des Motetts massgebend, und auch da werden die fremden Melodien von anderen benutzt, um neue Texte darauf zu dichten. Indessen kam das Umgekehrte, nämlich, dass zu einem schon vorhandenen Text eine neue Melodie gedichtet wurde, gleichfalls vor. Das geschah, als Markgraf Heinrich III. von Meissen zum Kyrie Eleyson und zum Gloria einen neuen Notentext schrieb, der, wie oben gezeigt wurde, 1254 von Innozenz IV. approbiert wurde. Melodie und Text wurden demnach als selbständige Schöpfungen behandelt, und die Urheber beider brauchten nicht identisch zu sein. Es ist kein Grund vorhanden, für die Troubadours und Minnesänger andere Verhältnisse anzunehmen. Die Zeugnisse dafür sind leider spärlich, aber es sind solche vorhanden. Der Troubadour Peire Cardinal hat eine seiner Sirventese auf eine Melodie des Girant de Bornelh gedichtet, eine andere auf eine Melodie von Raimon Jordan, und „in einem ähnlichen Entlehnungsverhältnis stehen die Lieder *Rassa tan derts e mont e pueja . . .* von Bertran de Born und *Mot m'enuaja s'o auzes dire* vom Mönch Montaudou zu einander.“ „Zu der Melodie der *Canzone Quan vei l'aloete mover* von Bernhard de Ventadorn wurde ein französischer Text *Plaine d'ire*

et de desconfort unabhängig vom ursprünglichen provenzalischen Text gedichtet.“ Die Melodien des Peire
 2770 d’Alvernhe, des Guirant de Bornelh und des Sordel waren sogar in Portugal beliebt und wurden von katalanischen Dichtern nachgeahmt. Selbst die Theorie gestattete Melodieentlehnung. Der katalanische Traktat *De doctrina de compondre dictats* stellt bei einigen Liedarten neben
 2775 der zu empfehlenden Eigenkomposition den Gebrauch fremder Melodien als erlaubt hin. Bei der Mehrzahl der aufgezählten Liedarten schweigt er sich allerdings über die Statthaftigkeit der Benutzung fremder Tonwerke aus.

Für Deutschland liegen die Verhältnisse zur Beurteilung der einschlägigen Fragen insofern ungünstiger, als es
 2780 weniger Handschriften gibt, die zu den Liedtexten auch die Melodien überliefern. Das ist indessen zugleich ein Beweis, dass man Text und Melodie als durchaus selbständige Teile ansah. Doch gibt es auch hier Beispiele der
 2785 Melodieübertragung auf einen fremden Text. Denn nichts anderes sagt die Notiz der Kolmarer Liederhandschrift zum hohen goldenen Ton des Kanzlers: *In dysem hohen guldin canzler mag man singen all die Lieder dye im gulden canzler gent: der ist nu herlich hoch vnd swer. Aber*
 2790 *hienach ist genotiert ein ander tone in demselben gemess der ist nu senfter und susser zu singen, da man dar (i. daz) merer teil alles gesang jnn singet, daz in Canzlers gulden dome stet.* Noch klarer ist, was Ulrich von Lichtenstein erzählt. Als er 1225 zu Botzen krank darnieder lag, sandte
 2795 ihm eine Dame durch einen Boten eine Melodie, die in Deutschland ganz unbekannt war, mit der Aufforderung einen deutschen Text dazu zu verfassen. Ulrich führte den Auftrag ohne Bedenken aus und dichtete seine ‚siebende Singweise‘ danach. Zur Belohnung dafür erhielt er von
 2800 der Dame einen kleinen Hund zum Geschenk. Eine Verletzung des Urheberrechtes an einem Werke der Tonkunst zu begehen, ist ihm dabei nicht in den Sinn gekommen, und ein musikalisches Plagiat beging er auch schon insofern nicht, als er die Melodie gar nicht als sein Eigentum,

sondern vielmehr als eine fremde ausgab. Ihr Urheber 2805 war wahrscheinlich ihm und der ihn beauftragenden Dame namentlich gar nicht bekannt. Eine Rechtsverletzung im modernen Sinne läge insofern vor, als dem Urheber jener in Deutschland unbekanntes Melodie nach heutigen Begriffen unter Umständen noch die ausschliessliche Befugniszustand, 2810 sein Werk der Tonkunst öffentlich aufzuführen. Aber solche moderne Rechtsanschauungen dürfen nicht ohne weiteres auf das Mittelalter übertragen werden. Denn dann wäre schliesslich jede Aufführung eines Theaterstückes, die ohne Wissen und Willen des Urhebers im Mittelalter 2815 geschah, als eine Rechtsverletzung anzusehen. Dann hätte auch Ulrichs Bote das Recht verletzt, als er ihm, 1227, also noch zu Walthers Lebzeiten, das Lied *Ir sult sprechen willekomen* bei Möllersdorf auf offener Strasse, d. h. vor der Oeffentlichkeit, vorsang, um ihm von der günstigen 2820 Erledigung seines Auftrages zu berichten. Das wäre damals nicht nur alsbarer Unsinn aufgefasst worden, sondern auch als ein Hindernis für den Verkehr des Werkes in der Oeffentlichkeit. Ulrich von Winterstetten hat seine Freude daran gehabt, dass seine Lieder auf der Gasse ge- 2825 sungen wurden; in seinem Autorrecht hat er sich nicht beeinträchtigt gefühlt. Auch die modernen Rechtsbestimmungen sind ja nicht getroffen, um dem Vortragswerk des Urhebers im Verkehr Schwierigkeiten zu bereiten, als vielmehr dem Autor den seiner Arbeit angemessenen Lohn 2830 in gewissen Grenzen zu sichern. In dieser Hinsicht war der Urheber im Mittelalter ganz schutzlos, und die Schattenseiten dieser Schutzlosigkeit mögen in Spielmanns- und Artistenkreisen als unangenehm empfunden worden sein. Denn hier kam es oft darauf an, um des Verdienstes willen, 2835 die Originalität zu wahren und Nachahmung bei der Konkurrenz zu verhindern.

Auch die Gepflogenheiten der Meistersinger sprechen gegen die Annahme, dass zu jedem sangbaren Gedicht die Melodie vom Urheber des Textes stammen muss. Zwar 2840 legte man in den meistersingerischen Vereinigungen Gewicht

auf die Erfindung von Melodien, der Meistersingergrad war sogar abhängig von einer eigenen Komposition mit Text, aber eine ihrer Haupttätigkeiten bestand doch im Verfassen
 2845 neuer Texte zu schon vorhandenen Melodien. Wenn man dabei die Melodie nannte, nach der ein neuer Text zu singen war, so war das eine Notwendigkeit, die sich aus der Natur der Sache von selbst ergab. Noch heute müssen Gesang- und Kommersbücher angeben, ob ein Lied nach
 2850 eigener Melodie oder nach der eines andern zu singen ist. Es geschieht dies aber nicht aus urheberrechtlichen Gründen, und auch bei den Meistersingern haben solche Gründe doch nur zum Teil mitgespielt. Denn jede Quellen- oder Verfasserangabe im urheberrechtlichen Sinn verfolgt den Zweck,
 2855 den wirklichen Urheber aufzuzeigen und zu schützen. Dazu stimmt aber schlecht, wenn die Meistersinger Liederdichter des 13. Jahrhunderts als Verfasser von Melodien nennen, die diese Dichter gar nicht komponiert haben. Solche Angaben und Melodiebenennungen sind gewiss zum
 2860 Teil dem Bestreben entsprungen, dem Meistersingertum nicht nur eine alte Tradition, sondern schon mehr eine Ehrfurcht gebietende Vereinsgenealogie zu verschaffen, aber im wesentlichen sind sie als praktische Registriermittel anzusehen und es steht der Annahme nichts im Wege,
 2865 dass die Sankt Gallener Melodienamen mit den meistersingerlichen eine direkte durch kirchliche Musikergepflogenheiten vermittelte Entwicklungskette bilden. Wahrscheinlich hat auch der prosodische Schulunterricht bei der Erfindung solcher Melodienamen eine gewisse Rolle gespielt.
 2870 Denn in dem Traktat des Magister Nicolaus Tibinus aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts werden die *Rhythmi unisoni* und *diversisoni* mit ganz ähnlichen Namen belegt.

Der enge Zusammenhang zwischen Meistersingertum und Kirche erhellt übrigens noch aus anderen, rein organisa-
 2875 torischen Tatsachen. In Freiburg i. Br. wurde die Meistersingerschule im dortigen Dominikanerkloster abgehalten. Sie war gestiftet als Bruderschaft, also als kirchliche Fraternität und erfüllte für ihre Mitglieder zugleich die Auf-

gaben eines Bestattungsvereins. In Nürnberg wurden die Versammlungen der Meistersinger seit alter Zeit in der Katherinenkirche abgehalten, und an beiden Orten gehörte es zur Aufgabe der Merker, die vorgetragenen Texte auf die Unanständigkeit ihres theologischen Inhalts hin zu prüfen; in Freiburg sollten sogar ein bis zwei dieser Merker dem dortigen Dominikanerkonvent entnommen sein. 2880

Das Amt der Merker macht überhaupt den Eindruck einer schulmeisterlichen Nachahmung kirchlicher Zensurkommissionen, wie die meistersingerlichen Grade Nachahmungen der zünftigen und akademischen sind. Diese Merker waren zugleich Organe, die nach gewissen Regeln zu entscheiden hatten, ob eine Komposition als Meisterton zu gelten habe, oder nicht, d. h. ob ihr Verfasser als Urheber einer Originalmelodie anzusehen sei oder nicht. Der Masstab, der hier an die Selbständigkeit gelegt wurde, war allerdings ein äusserst geringer. Wie bei den Minnesängern genügte schon eine unbedeutende Veränderung, „um einer Melodie oder dem Bau einer Strophe den Charakter der Neuheit zu verleihen“. Ja, es fragt sich, ob überhaupt nach heutigen urheberrechtlichen Anschauungen die künstlerische Eigenarbeit einer grossen Anzahl jener Meistersinger so hoch zu bewerten wäre, dass ihnen als lebenden Autoren der Schutz des Autorrechtes zugesprochen werden könnte. Die Anerkennung der Komposition als Originalmelodie, als Meisterton, geschah in abschliessender Weise dadurch, dass der „Tichter seinem Thon zum Unterschied anderer, einen ehrlichen und nicht verächtlichen Namen“ gab und den Ton „in das hierzu verordnete Meistersinger-Buch“ mit Datum und Urhebernamen eintragen liess. Erst die Eintragung in ein solches Urheberregister ermöglichte eine Kontrolle. Eine solche Einrichtung setzt aber vereinsartige Organisation voraus, und um in weiterem Umkreis zu wirken, die Zusammenfassung solcher Organisationen in kartellartige Verbände, welche ihre Urheberregister gegenseitig austauschen oder doch wenigstens in solchen und ähnlichen Fragen mit einander in Fühlung 2895 2900 2910

- 2915 treten konnten. Es fragt sich aber, ob solche Organisationen und Uebungen, wie sie für das 16. und 17. Jahrhundert bezeugt sind, schon zur Zeit des höfischen Minnesangs bestanden. Die Singschulen setzen städtische Verhältnisse und einen sesshaften Stamm von Mitgliedern voraus, der
- 2920 höfische Minnesang Höfe mit vielen Reisen und wechselndem Personal; vereinsartige Organisationen waren hier mindestens sehr erschwert. Ohne diese war aber eine Kontrolle über das Eigentum an einem Werke der Tonkunst so gut wie illusorisch. Denn der akustische Verlauf des Tonwerkes
- 2925 konnte bei der mangelhaften Notenschrift der damaligen Zeit noch viel weniger eindeutig festgehalten werden, als der eines sprachlichen Textes. Ist doch festgestellt, „dass von den in mehr als zwanzig notierten Handschriften über-
- 2930 lieferten . . . 1400 . . . Trouvère — und den 55 in zwei, drei, vier und acht (neun) Lesarten aufgezeichneten Troubadourmelodien keine einzige auch nur in zwei voneinander unabhängigen Handschriften, bei gleichbleibender Melodie, in Bezug auf die äussere Notenform der Lesarten genau übereinstimmt“.
- 2935 Damit ist natürlich noch nicht gesagt, dass in begrenzten Umfang nicht ein Gefühl für das Eigentum an einem Tonwerk auch schon zur Zeit des höfischen Minnesangs bestand. Nur dürfte sich dieses Gefühl im konkreten Fall mehr in der Auffassung geäußert haben, dass eine Verletzung des
- 2940 Anstandes vorliege, als ein Eingriff in das Recht und das Eigentum eines andern. Ein solches Gefühl konnte sich sehr wohl ausbilden in einer Kultur wie der höfischen, welche nach ihrer literarischen und künstlerischen Seite hin im wesentlichen der Ausfluss gesellschaftlicher Bildungen war
- 2945 und nicht bestimmte Zwecke verfolgender Organisationen. Die geringere rechtliche Gebundenheit der Gesellschaft liess das Entstehen literarischer Gruppen zu, welche sich nach Zeit und Umständen verschieben und ineinander schieben, aber innerhalb ihrer Kreise gewisse Normen literarischer
- 2950 Kritik und künstlerischen Anstandes entwickeln konnten. Solche Gruppenbildungen liegen ja tatsächlich vor in den

literarischen Zirkeln am Hofe der Babenberger, Hermans von Thüringen, Wolfers von Aquileja, Heinrichs VII., Konrads IV., Manfreds, Wenzels und Ottokars von Böhmen und vieler anderer. Die Gestalt Walthers zeigt, wie diese 2955 Kreise, von denen jeder seine bestimmte Eigenart hatte, untereinander in Verbindung gerieten und standen. In diesen Gesellschaftskreisen konnte Kritik belebend und anfeuernd auf den Urheber wirken und konnten sich Wettbewerbe und Kämpfe zwischen literarischen Richtungen 2960 ausleben, von denen wir in der uns zur Verfügung stehenden Ueberlieferung nur dürftig zwischen den Zeilen lesen können. Diese Kämpfe werden öfters leidenschaftlicher geführt worden sein, als das heute den Anschein hat, und mancher Streit mag schliesslich vor dem Gericht entschieden worden 2965 sein, wie auf Island der Prozess zwischen Thordr Kolbeinson und Björn Hitdoelakappi wegen der Kolluvisur. Welches Aufsehen hat nicht in höfisch-literarischen Kreisen Reimars des Alten Lied erregt, in dem er von seiner Dame sagte: *Sist an der stat, daz sie uz wiplicher tugent nie fuoz getrat* 2970 und im Hinblick auf die übrigen Frauen hinzufügte: *daz ist in mat.* Walther hat dem Dichter eine gründliche Abfertigung zu teil werden lassen, und Wolfram, der selbst gesellschaftlicher Kritik ausgesetzt war, nicht minder. Dass das Verhältnis zu Reimar Walther am Wiener Hof Schwie- 2975 rigkeiten bereitet hat, können wir nur ahnen. Desgleichen, dass neue Bestrebungen in der Lyrik, die Walther als bäurisch bezeichnet, und die man mit der Poesie Neidharts von Reuental in Verbindung bringt, am Wiener Hof ihm den Rang abzulaufen begannen. Mit welch energischen 2980 Worten wendet er sich doch gegen die literarischen Kliken, zu denen die Dichter Stolle und Wicman gehörten. Gegen letzteren ist Walther einfach beleidigend geworden! Wenn bei einem solchen Mann, wie bei ihm, noch eine ausgesprochene politische Stellungnahme hinzutrat, dann konnte 2985 auch absprechende Kritik da einsetzen, wo man vom künstlerischen Standpunkt aus hätte zusammengehen können. So ist es bei dem Tadel gewesen, den Thomasin von Zir-

claria aussprach, als er den Spruch Walthers: *Ahi wie kristenliche nu der babest lachet* abfällig beurteilte. Aber
 2990 auch Wolfram hat absprechende Kritik über seinen Parzival ergehen lassen müssen. In seinem Willehalm hat er sie mit einer Gleichgültigkeit an den Tag legenden Bemerkung abgetan. Der Passionaldichter konnte sich zu solch einer ruhigen Auffassung nicht durchringen. Aus seiner Polemik
 2995 gegen seine literarischen Gegner spricht Groll und Verbitterung. Auch Berthold von Holle und Hugo von Trimberg hatten ihre Erfahrungen mit Kritikern gemacht.

Wir sind über diese literarische Kritik, auch da, wo sie noch vorliegt, schlecht unterrichtet. Rudolf von Ems
 3000 nennt in seinem Wilhelm von Orlens ein paar Männer mit Namen, von denen man annehmen könnte, dass sie berufsmässige Kritiker gewesen seien. Vom Strassburger Stadtschreiber Hesse weiss er zu berichten, dass dieser Gedichte ‚überhöre‘, d. h. wohl sich vorlesen lasse, um
 3005 bessernde Vorschläge zu machen. Aber nach Rudolfs Worten geschah das nur, wenn Hesse darum angegangen wurde. Er ‚reskribierte‘ also gewissermassen auf Wunsch, aber nicht spontan nach der Veröffentlichung. Dagegen könnte man bei den Worten *min frünt Vasolt und ander merkare, die*
 3010 *wol guote mare kunnent merken tihlen sagen*, besonders im Hinblick auf die meistersingerlichen Merker, an zensurartige Kritiker denken. Aber die Bedeutung von *merkare* und *merken* im Sinne von ‚Beurteiler‘ und ‚beurteilen‘ an dieser Stelle ist keineswegs über alle Zweifel erhaben.
 3015 Jedenfalls galten sowohl Hesse, wie Vasolt bei Rudolf für Literatursachverständige. Das war Rudolf selbst freilich in noch viel höherem Masse. Sein Kritikeri leal war Gotfrid von Strassburg. Ein vorurteilsloser Beurteiler war Gotfrid allerdings ebensowenig wie Rudolf. Gotfrids versteckte
 3020 kritische Polemik gegen Eilhart trägt zu sehr das Gepräge des Konkurrenzneides. Seine Glanzleistung, die berühmte Stelle bei der Schilderung von Tristans Schwertleite, ist ebenso wie die ihr nachgebildeten Literaturübersichten bei Rudolf im Alexander und Wilhelm von Orlens, schon mehr

als blosse literarische Kritik, wie sie ein Rezensent ausübt. 3025
Diese Stellen werden deshalb auch besser in anderem Zusammen-
hang im dritten Teil dieses Buches gewürdigt. Aber gerade Gotfrids Literaturkatalog — und deshalb wird er hier herangezogen — lässt vermuten, dass ein lebhafter mündlicher und persönlicher Gedankenaustausch zwischen 3030
den Schriftstellern, welche in der Nationalsprache schrieben, stattgefunden haben muss. Jener Lorbeerkrantz, dessen Besitz Gotfrid so entschieden für Hartmann von Aue gegen andere Wettbewerber zu sichern sucht, ist doch wohl etwas mehr als poetische Nachahmung antiker Stellen. Die Si- 3035
tuation erinnert stark an die Wettkämpfe um den Rosenkrantz, von denen später die Meistersinger sprechen. Auch dem Wartburgkrieg, mag er noch so viel Sagenhaftes enthalten, kann man nicht mit einem Schlagwort wie ‚mythisch‘ jeden geschichtlichen Kern absprechen. Gerade 3040
der ausgesprochen gesellschaftliche Charakter der deutschen ritterlichen Literatur von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum Tode Friedrichs II. ist nur erklärbar durch regen Verkehr an den Brennpunkten der Gesellschaft, an den Höfen. Hier ergaben sich nicht nur von selbst Zusammen- 3045
künfte von Schriftstellern, sondern sie liessen sich auch ohne Mühe im Rahmen des gesellschaftlichen Verkehrs arrangieren. Wenn Ulrich von Liechtenstein 1227 eine Venusfahrt und 1240 ein Artusfest zu halten, der Ritter Waltman von Sättelstätt 1226 und Markgraf Heinrich der Erlauchte 3050
1263 glänzende Forestspiele zu veranstalten und die Magdeburger Bürgersöhne zwischen 1270 und 1280 ein aufsehen-erregendes Graltturnier vorzuführen verstanden, so wird und muss es möglich gewesen sein, an einem Hof wie dem Hermans von Thüringen und Leopolds VI. (VII.) von Oester- 3055
reich hervorragende zeitgenössische Schriftsteller zusammenzubringen, sie mit einander persönlich bekannt zu machen und zum Vortrag aus ihren Werken zu veranlassen. Das war ein sehr naheliegender Gedanke zumal in einer Zeit, da es den wenigsten gestattet war, durch Kaufen von 3060
Büchern sich literarischen Genuss zu verschaffen, und in

einer Gesellschaft, die so auf das Ueberbieten in militärischer und finanzieller Tüchtigkeit eingestellt war, wie diese höfische. Die Form eines Wettbewerbes, eines Literatenturniers zu wählen, war ein ebenso sinnreicher wie unterhaltender Einfall. Wenn bei den gleichzeitigen Geschichtsschreibern über solche Schriftstellerkongresse nichts überliefert und der Wartburgkrieg selbst das älteste Zeugnis in dichterischer Ausschmückung dafür ist, so ist damit noch nicht erwiesen, dass solche Zusammenkünfte, die doch im Wesen des menschlichen und beruflichen Verkehrs liegen, nicht stattgefunden haben. Was würden wir von der Anwesenheit Heinrichs von Veldeke und Guiots de Provins auf dem Mainzer Hoftag von 1184 wissen, wenn nicht beide Dichter selbst davon gesprochen hätten? Was würden wir von der literarischen Hofhaltung Reinolds von Dassel kennen, wenn nicht der Archipoeta uns davon Zeugnis gäbe, was von den Festen Ulrich von Liechtensteins, wenn er sie nicht selbst erzählt hätte? Die Geschichtsschreiber berichten zwar oft von grossen Feierlichkeiten und Turnieren, aber von den Poeten, die dort waren, reden sie kein Wort. Glaubt man etwa, dass Wolfram und Walther, als sie am Hofe Hermans von Thüringen zusammentrafen, sich lediglich über das Schmarotzertum, das sich dort breit zu machen begann, unterhalten haben und nicht auch von ihren literarischen Arbeiten und ihrer Kunst? Und glaubt man, dass die dortige Hofgesellschaft sich die Gelegenheit entgehen liess, die beiden grossen Männer zum Vortrag aus ihren Werken aufzufordern und anzuhören? Das Leben war auch damals reger und bunter und der Verkehr der Menschen untereinander sicherlich abwechslungsreicher und vielgestaltiger als das rückschauende Auge den Resten der Ueberlieferung abzuschauen vermag. Als dann unter dem Druck der allgemeinen Verhältnisse die ritterliche Gesellschaft ihrer Auflösung entgegenging und die Fürstenhöfe für den schöngestigen Literaturbetrieb an Bedeutung verloren, lebte das Interesse für Literatur und Kunst, für Musik und Gesang in den Kreisen der städtischen Patriziergeschlechter auf.

sich eins fühlte, geweckt. Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts lagen solch grosse Männer schon unter der Erde und es sollte lange währen, bis sie dem deutschen Volke und seinen Dichtern wieder erstanden. Das deutsche Bürger-
 3140 tum hat sich aber redlich bemüht, dieses Erbe seiner Väter zu pflegen und zu erwerben, um es zu besitzen. Diesen treuen Sinn darf man selbst den Meistersingern und ihren Schulen nicht absprechen.

Anmerkungen.

- 31 MG. scr. rer. merov. I 31, 2 f.
 52 Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus hg. von M. Tangl. Berlin 1916. Nr. 15.
 55 Tangl. Nr. 27.
 60 Tangl. Nr. 34.
 66 Tangl. Nr. 30; 35.
 69 Tangl. Nr. 54.
 73 Tangl. Nr. 75.
 76 Tangl. Nr. 75; 91.
 79 Tangl. Nr. 76.
 80 Tangl. Nr. 63.
 89 A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II⁸¹⁴ 174 f.
 95 W. Wattenbach, Das Schriftwesen des MA.³ 543.
 98 Wattenbach, Schriftwesen 540.
 100 MSL. 146, 58 AB.
 107 MG. ep. IV. 364, Nr. 221.
 109 MG. ep. IV. 359, Nr. 216.
 114 Ekkehart IV. von St. Gallen im Liber benedictionum hg. von Joh. Egli, St. Gallen 1909, Nr. XLIV V. 67 nebst Glosse. Dazu J. Kelle LG. I 264; 275. G. Ehrismann LG. I 439.
 117 Hattemer Denkmale III 3; J. Kelle LG. I 395.
 121 B. Pez, Thesaurus VI (V) 2, 13 a. Für die Datierung ist die Bezeichnung marchio (Markgraf von Istrien) wichtig. Bertold III. († 1188) war dies seit 1171, Berthold IV. seit 1172. War Bertold IV. der Verfasser des Briefes, so fielen er zwischen 1172 und 1181, da von 1181 Bertold IV. Herzog von Dalmatien und Kroatien war und somit von da an als *Dux* bezeichnet worden wäre. Abt Rupert starb am 22. V. 1186. Vgl. noch Hopf, Hist.-genealog. Atlas S. 364.
 141 Rol. 308, 10 f. W. Golther, Die deutsche Dichtung im MA. Stuttgart 1912, S. 105.

- 144 Herbort V. 91 f.
 145 Lanzelet V. 9320 f.
 148 Ulrich Alex. V. 27597 f.; W. Toischer WSB. phil.-hist. Cl. 97 (1881) 312.
 152 Albers Tundalus V. 2147 f. und F. Wilhelm, St. Servatius S. LXV f.
 155 Hauptstelle Wigal. 297, 22 f.; F. Saran PBB. 21 (1896) 281 f.
 170 MG. ep. IV. 417. Nr. 259.
 176 MG. ep. IV. 354 f. Nr. 213/14. Die Angabe der Vita Albini (M. Manitius LG. I 277) beruht auf Irrtum.
 179 Vgl. oben Abhandlung I Z. 120 f.
 181f. Otfrid Ad Liutbertum in der Ausgabe von Kelle S. 7. Z. 7 f.
 187 Vgl. WD. Nr. XLIV und die Ausführungen im Kommentar.
 191 Vgl. F. Wilhelm, Münchener Museum 4 (1920) 25 f.
 202 Elsässische Literaturdenkmäler hg. von E. Martin und E. Schmidt. Band V (Strassburg 188).
 204 S. K. Kochendörfer, Deutsche Texte des Mittelalters IX. S. V f.
 216 Otfrid, hg. von J. Kelle, Bd. I. S. 3 bis 6; 12 bis 14; 389 bis 394.
 224 StD. Nr. 20 und von Steinmeyers Bemerkung dazu.
 226 W. Scherer WSB. phil.-hist. Cl. 53 (1866) 255, Anm. 1. J. Seemüller QF. 28. S. VII.
 239 Clm. 18937; vgl. WD. Nr. 1. Abt. B. S. 2 f.
 244 Otto von Freising, Chronica hg. von A. Hofmeister, S. 8, 26 f.
 247 Rahewin, Gesta Friderici 4, 11.
 253f. Otto von Freising, Chronica hg. von Hofmeister. S. 1f. und Friedrichs I. Schreiben an Otto, welches den Gesta vorangestellt ist.
 259 L. Rockinger in Quellen und Erörterungen zur bayrischen Geschichte IX 1, 417 f.
 261 Vgl. oben Abhandlung I Z. 640 und Anm.
 289 Vgl. Rol. 308, 10 f; Reinbot, Georg. V. 1 f.
 317 Auch Ruinieren durch Gebrauch kommt in Betracht. Siehe Wigalois Hs. A., Pfeiffers Ausgabe S. IX.
 319 Absolute Sicherheit war allerdings auch da nicht vorhanden. Vgl. L. Pflieger, Hist. Jb. 38 (1917) 696 f.
 325 Vornehme weltliche Herren deponierten ihre Archivalien der Sicherheit halber in Klosterarchiven. Vgl. H. Petz, Drei bayrische Traditionsbücher, München 1880, S. VIII, Anm. 3.
 332 Einhart, Vita Caroli Magni Cap. 33.
 335 Widukind 2, 36; ein Verzeichnis von Büchern Ottos III. bei G. Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui S. 129, Nr. 43.
 336 Vgl. oben zu Z. 114 und E. Steindorff Jbb. . . unter Heinrich III. Bd. I 11, Anm. 1.
 339 E. Winkelmann Jbb. . . unter Philipp von Schwaben 2, 88.
 346 Vgl. CClm. 4542; 4554.
 349 Vgl. F. Wilhelm, Berliner philol. Wochenschrift 31 (1911) 81.

- 371 Vgl. Murbacher Hymnen hg. von E. Sievers S. 4.
- 378 Vgl. F. Wilhelm, Münchener Museum 3 (1919) 255.
- 388 S. K. Bartsch, Strickers Karl S. XXXVIII.
- 399 Ich halte es nicht für unmöglich, dass das von Osw. Zingerle in der ZfdA. 26 (1882) 297 unter dem Titel Manuel und Amande herausgegebene und von Heinrich Meyer-Benfey in seinem Buch „Mittelhochdeutsche Uebungsstücke“ als Nr. 19 wieder abgedruckte Gedicht, ein Fragment aus Gotfrids Werk ist. Reime und Wortschatz sind ostfränkisch und weisen bemerkenswerte Uebereinstimmungen mit Hugos Renner auf. Sprachlich muss Gotfrid von Hohenlohe seiner Abkunft nach Ostfranke gewesen sein. Inhaltlich würde das Fragment den Nachrichten bei Rudolf von Ems, Wilhelm von Orlens V. 2235 f. nicht widersprechen. (Vgl. meine Bemerkungen im Münchner Museum IV [1920] 22 f.)
- 415 Vgl. unten zu Z. 2381 f.
- 435 Vgl. Heinrich von Veldeke Eneide hg. von O. Behaghel V. 13429 f. Ähnliches war übrigens im 5. Jahrhundert Vincentius von Lerinum passiert; s. Gennadius de viris illustribus 64.
- 453 Vgl. J. Hilgers, Die Bücherverbote in Papstbriefen, Freiburg i. Br. 1907.
- 454f. Bereits im Altertum hat es Bücherprozesse gegeben, die mit Verbrennung und Konfiskation inkriminierter Schriften und Verurteilung ihrer Verfasser endeten. Siehe Th. Birt, Das antike Buchwesen in seinem Verhältnis zur Literatur, Berlin 1882 S. 367 f.
- 460 MG. Leg. sect. III, Concilia II 35, = MG. Leg. sect. II, Capitularia regum Francorum I 29, 1 f. Ferner den Brief des Bonifatius, Tangl Nr. 57 nebst Tangls Erörterungen in NA. 40 (1916) 766 bis 782. Dazu A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I¹⁴ 553 f. Aus Grund welchen Rechts Bonifatius Adelbert festnehmen liess, ist unklar. Dass er korrekt vorging, ist nach den billigenden Worten des Papstes Zacharias zweifellos. Aber mir scheint die Überlieferung nicht lückenlos.
- 466 f. Vgl. die Akten der römischen Synode in der Briefsammlung des Bonifatius, Tangl. Nr. 59.]
- 494 f. MSL.: 107, 295 G und 296 G.
- 498 f. MSL. 107, 727 G und 730 G: *De cetero quoque obsecro venerationem tuam, antistitum carissime, ut si praesens opus dignum habitu ducas ab hoc exemplari, quod tibi transmisi, rescribere illud iubeas, et rescriptum diligentius requirere facias, ne Scriptoris vitium dictatoris dereputetur errori, sed magis qui seminal, simul gaudeat, et qui metit fructumque pariter congregent in vitam eternam.* Hraban wählt absichtlich den Ausdruck *rescriptum* und nicht *descriptum* oder *transscriptum*. *Rescribere* bedeutet — abgesehen von den in der Antike belegten Bedeutungen, die weiter üblich sind — im Mittelalter in Beziehung auf Bücher und Urkunden gebraucht, das

Abschreiben mit bewussten Änderungen, die von einem andern als vom Autor herrühren. Hraban räumt also *benivolentiae captationis causa* Haistulf das Recht ein, Änderungen bei der Abschriftnahme des eingesandten Exemplars vorzunehmen. Im Vorhergehenden hat er zwar darauf hingewiesen, dass eine etwaige Abschrift wegen der äusseren technischen Einrichtung des Kommentars möglichst genau und sorgfältig sein müsse, da sonst leicht Irrtümer sich einschleichen würden. Aber das bezieht sich auf seine Verweis- und Zitationsmethode, nicht auf den Lehrinhalt, der eben erst durch das erbetene ‚examen‘ zu prüfen war. Fand dieser Lehrinhalt, wie zu erwarten stand, Haistulfs Billigung, dann brauchte Haistulf bloss anzuordnen, dass Hrabans Werk ‚describiert‘ oder ‚transscribiert‘ werde; hielt er aber eine correctio aus lehrinhaltlichen Gründen an bestimmten Stellen des Werkes für notwendig, das Werk selbst aber für den weiteren Umlauf geeignet, so konnte er anordnen, dass es ‚rescribiert‘ werde. Der Vorgang wäre dann wohl so zu denken, dass die Haistulf nicht genehmen Stellen durch Rasur getilgt und eventuell durch lehrinhaltlich veränderte, korrektere ersetzt wurden. Hraban lässt also durch den Gebrauch des Wortes *rescribere* diese Möglichkeit offen. Wahrscheinlich ist es aber in diesem Fall nur zum *describere* oder *transcribere* gekommen. Wir haben für diese Bedeutung von *rescribere* ganz eindeutige Belege. Gregor von Tours berichtet hist. Franc. 5,44 (= MG. ser. rer. merov. I 237, 23 f.) von dem von Chilperik ‚verbesserten‘ Alphabet und fährt fort: *Et misit epistulas in universis civitatibus regni sui, ut sic pueri docerentur, ac libri antiquitus scripti, planati pomice rescriberentur.* Es ist hier wohl nicht daran zu denken, dass der ganze Schriftspiegel der Bücher mit Bimsstein getilgt werden sollte, sondern nur allemal diejenigen Stellen, an denen die durch Chilperik neu eingeführten Zeichen anzubringen waren, und das wird der König sich im wesentlichen als Buchstaben- oder Wortrasur vorgestellt haben. Noch deutlicher ist Gregor h. F. 10, 31 (= 449, 8 f.), wo er die künftigen Abschreiber bezüglich seiner Werke beschwört *ut numquam libros hos aboleri faciat aut rescribi, quasi quaedam eligentes et quaedam praetermittentes, sed ita omnia vobiscum integra inlibetaque permaneant, sicut a nobis relicta sunt.* W. Wattenbach, Schriftwesen³ 308 führt folgenden Fall an: „Im 12. Jahrhundert fand der Orden der Zisterzienser, dass in seinen Klöstern ungleiche und fehlerhafte Bücher im Gebrauch waren, welche deshalb die Reformatoren des Ordens *radebant et denuo rescribebant*“ und macht dazu noch folgende sehr richtige Anmerkung: „Baluzii Misc. IV 120 ed. I. Doch bezieht sich das vielleicht nur auf die fehlerhaften Stellen. Über die theilweise abgekratzte und umgeschriebene Gurker Vita Heinrici II. s. Forschungen zur d. Geschichte

IX 363.“ *rescribere* braucht sich aber keineswegs immer gegen den Wortlaut des Autors zu wenden, um diesen zu ‚verbessern‘ oder zu ‚bekämpfen‘, sondern es kann sich auch auf Änderungen beziehen, welche die durch die Zeit veränderten Verhältnisse mit sich bringen, wie dies bei der Wiederholung von Privilegien und der Transsumption und Vidimierung von Urkunden der Fall ist: es muss z. B. ein anderer Ausstellername, ein anderer Empfängername, ein anderes Datum, eine andere Formel eingesetzt werden und dergl. mehr. So wird *rescribere* gebraucht in den Acten der Synode von Estiennes um 743, MG. Leg. sect. II, Capitularia regum Francorum I 28, 15 (= Briefsammlung des Bonifatius, Tangl Nr. 56): *Et iterum, si necessitas cogat, ut princeps iubeat, precarium renovetur et rescribatur novum.* Otto III. lässt 989 VII. 30. Ingelheim für die Speyrer Kirche *renovari et rescribi . . . quoddam praeceptum, quod piissimus beatae memorie avus noster . . . donavit* (MG. Dipl. II 462, 28 = Hilgard UB. Nr. 7. Lünig 7, 256) und ebenso Konrad II. Tribur 1027 X. 19 (MG. Dipl. IV 153, 21 = Hilgard UB. Nr. 9). Etwas umfassender ist der Bedeutungsinhalt von *rescribere* in den Gesta Trevirorum MG. SS. VIII 158, 21: *Hic (Volusianus) privilegium dudum a papa Silvestro huic urbi per beatum Agricianum delegatum, set iam suo tempore Romae deletum, Romano pontifici rescribi fecit, et honorem priscum suae civitati renovavit.* Vgl. daselbst 152, 61 f. mit Anm. und MG. scr. rer. merov. VII 219, 15 f. Natürlich werden mit *rescribere* auch Änderungen in Urkunden bezeichnet, welche gegen den Willen des Ausstellers vorgenommen wurden. Wattenbach a. a. O. 316 schreibt: „Der Lübecker Domherr Arnold Pape wurde 1368 verdammt, weil er falsche Siegel hatte machen lassen und eine falsche Urkunde gemacht; ausserdem *fecit etiam radi quandam litteram sigillo opidi Sundensis sigillatam, et in eadem carta sic rasa subtiliter rescribi* (Codex dipl. Lübecensis III 710). Der Lübecker Rat hatte sich täuschen lassen, und die Urkunde transsumiert.“ Pape tat also das, was in dem in verschiedenen Hss. des Schwabenspiegels vorhandenen Exkurs über Urkundenfälschungsmethoden folgendermassen geschildert wird: *Das sehste ist, das man eltwenne machet von weine vnd von wazzer. daz dew schrift gar ab geet. vnd gibt es einem büchveller, der es mit seiner kunst gar ab tüt. vnd scribet dann wider daran nach seinem willen vnd nach seinem nuzze* (Lassberg § 369 b S. 158a = Wackernagel S. 419). Im Sinne von ‚exzerpieren, Abschriften für Studienzwecke machen, wird *rescribere* im 15. Jahrhundert gebraucht, s. E. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg I 173, 25; 27 (1454 IX. 12.) 189, 13; 17; 19; 30; (1472 XI. 17). Übersetzt wird *rescribere* im Mhd. mit *widerschriben* (vgl. unten zu Z 2442f.). L. Diefenbach Gl. Lat.-germ. 494a. Ich verweise noch auf A. F. Kirsch, *Abundan-*

tissimum Cornucopiae linguae latinae et germanice selectum Regensburg und Wien 1764 Sp. 1022 b: *rescribo* = *prius scripta muto*.

Auch das Substantivum *rescriptum* = mhd. *widerschrift* wird in ähnlicher, doch unserem Wort Abschrift weit näher stehender Bedeutung gebraucht, sofern es selbstverständlich nicht die aus der Antike stammende Bedeutung hat, wie ‚Antwortschreiben‘, besonders ‚Antwortschreiben‘ oder ‚Erlass‘ einer höheren Instanz an eine untere (vgl. z. B. Sächsische Weltchronik MG. Deutsche Chroniken II 196, 3: *Des pavess widerschrift*). So bei Rahewin, *Gesta Friderici* 3, 8 (3. Auflage S. 174, 7) *rescripta literarum*, wo man *rescripta* am besten mit ‚Wiedergabe‘ übersetzt. Denn Rahewin gibt keine vollständige ‚Abschrift‘: es fehlt mindestens das Datum. Ebenso 4, 18 (258, 17); 4, 21 (261, 34), wo noch stärkere Kürzungen vorgenommen sind, und 4, 34 (276, 1). Dasselbe gilt von E. Winkelmann, *Acta imperii inedita* I 566, 26 f. und II 684, 14. I 566, 26 f. wird das *rescriptum* auch *transscriptum* genannt. d. h. *uzschrift* (‚Auszug‘ vgl. L. Diefenbach Gl. 593 c). Tatsächlich handelt es sich um einen ‚Auszug‘, denn dem Schreiben fehlen Anfang und Schluss. So ist auch *widerschrift* = *exemplum* im Buch der Macca-bäer (hg. von K. Helm) N. 5344 (= 1. Mach. 11, 31); 6487; 6491 (= 1. Mach. 14, 23) zu fassen. Wenn K. Pass. 211, 86 f. Petrus diaconus von Gregors Dialogen sagt: *nu wizzet, daz ir widerschrift harte witen ist zuspreit*, so sagt das mehr als die entsprechende Stelle in der *Leg. aur.* (hg. von Grässe S. 200): *cum in diversis mundi partibus exemplaria tenerentur*. Denn dieses *widerschrift* umfasst auch die Menge von kleinen und kleinsten Auszügen aus den Dialogen. In übertragener Bedeutung *der minnen widerschrift* H. Pass. 80, 26; Väterbuch 15297.

502 f. MSL. 110, 9 B.

512 Vgl. W. Levison, *Vitae sancti Bonifatii* S. VIII; 1 f.; 104 f.; und G. Woelbing, *Die mittelalterlichen Lebensbeschreibungen des Bonifatius*. Jenaer Dissertation 1892 S. 2 f. Ähnliches erzählt Beda von seiner Vita Cudberti in Prosa, vgl. MSL. 94, 733 und M. Manitius LG. I 84 f.

528 Zum Folgenden vor allem L. Traube in MG. P. L. 3, 707 bis 720 ferner A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* II^{3 u. 4} 668 bis 674.

562 MG. ep. V 496, 43 f.

571 MSL. 126, 69 A.

582 Über den Namen des Johannes vgl. M. Baumgartner in F. Überwegs *Grundriss der Geschichte der Philosophie* II¹⁰ 223.

586 Vgl. M. Manitius LG. I 324 f.; 678 f. E. Perels, *Papst Nicolaus I und Anastasius Bibliothecarius*, Berlin 1920, S. 261 f. Ich bringe die Verzögerung mit den Ereignissen von 868 und ihren Folgen für Anastasius zusammen.

- 589 MG. ep. VI 651.
- 593 Audradus Modicus überreichte 849 VI. 29. Papst Leo IV. ein vollständiges Exemplar seiner Schriften, das sofort auf seine Rechtgläubigkeit geprüft und approbiert wurde; vgl. M. Manitius LG. I 601.
- 601 MSL. 129, 739 f.
- 610 MG. ep. VI 512 f.; 568 f.
- 635 M. Manitius LG. I 333 und die dort zitierte Literatur.
- 665 Aufmerksam wurde man darauf durch die Lehren des Amalrich von Bena. Vgl. Argentré *Collectio iudiciorum de novis erroribus* I I (1728) 126 f.
- 666 f. F. Denifle, *Chartularium universitatis Parisiensis* I 106, Nr. 50 und Alberic von Trois-Fontaines MG. SS. XXIII 914, 42 f. Interessant ist, dass der Referent für die Kurie Bischof Bartholomäus von Paris war.
- 670 f. J. A. Endres, *Honorius Augustodunensis*, Kempten und München 1906, S. 64 f.; 140 f.
- 679 f. Vgl. L. Traube, *Quellen und Untersuchungen zur mittellateinischen Philologie* I 2 S. VIII f. und *Palaeographische Forschungen* V (= Abh. d. kgl. bayr. Akademie d. Wiss. Philos.-philol. u. hist. Kl. XXVI Nr. 1).
- 680 Haben die Franzosen die Reimser Hs. vor dem Bombardement von Reims gerettet?
- 686 f. WD. Nr. XXXIII. Vgl. oben Z. 460 f.
- 702 J. Kelle, *Otfrid von Weissenburg*, *Evangelienbuch* I Einleitung, S. 4 f.
- 704 Das ist wahrscheinlich, eben weil er Hrabanschüler war. Die Frage wird in neuerer Zeit zu Unrecht gar nicht mehr gestreift. Vgl. P. Piper, *Otfrids Evangelienbuch* I² 36] f.
- 711 J. Kelles Ausgabe S. 7 f.; P. Pipers S. 6 f.; zum Schreiben selbst, A. Schönbach *ZfdA.* 39 (1895) 412 f.
- 723 Ein Beispiel für ein solches bischöfliches Rescript aus der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts, wahrscheinlich von Chrodebert von Tours, an Dado, den Verfasser einer *Vita sci. Eligii*, MG. scr. rer. merov. IV 714. Dazu W. Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen* I⁷ 126.
- 727 J. Kelles Ausgabe S. 12 V. 5 f.; P. Pipers S. 13.
- 730 J. Kelles Ausgabe S. 393 V. 149 f.; P. Pipers S. 694.
- 734 J. Kelles Ausgabe S. 389 V. 1 f.; P. Pipers S. 685.
- 743 Egbert von Lüttich, *Fecunda ratis* hg. von E. Voigt. Halle 1898, S. IX f. und 1 f.
- 757 f. MSL. 197, 94 A. bis 95 C. und 386 AB.
- 779 Jaffé *Rg. Pont.* Nr. 9188; MSL. 197, 145 A.
- 787 f. *Cod. diplom. Sax. Reg.* II 1, 143, Nr. 174.
- 802 f. MG. PL. II 302 f.
- 810 f. Vgl. O. Holder-Egger *Lamperti monachi Herfeldensis opera* Hannover und Leipzig 1894, S. 345, 19 f.
- 814 Vgl. darüber H. Althof in seiner Ausgabe des *Waltharius* 1, 28 f. und K. Strecker *GG.A.* 169 (1907), 835 f.

- 816 Vgl. P. Gabriel Meier, Hist Jahrb. 32 (1911) 350.
- 823 MG. scr. rer. merov. III 354 f.; F. Wilhelm PBB. 33 (1908) 311 f.
- 826 In P. von Winterfelds Ausgabe Berlin 1902, S. 4 und 76; dazu R. Köpke, Ottonische Studien Berlin 1869. II 37 f.
- 827 In P. von Winterfelds Ausgabe S. 107 f.
- 829 In P. von Winterfelds Ausgabe S. 201 f.
- 841 Anonymus Mellicensis hg. von E. Ettlenger, Karlsruhe 1896, Cap. 108.
- 852 MSL. 169, 825 f.
- 854 MSL. 168, 9 f.
- 861 f. MSL. 170, 490 A f. und W. Bernhardi Jahrbücher Lothars von Supplinburg. S. 94, Anm. 30.
- 870 f. MSL. 169, 14 A f.
- 888 f. MSL. 169, 11 f.
- 900 MSL. 194, 1161 A f.
- 901 MSL. 194, 1371 C f.
- 905 f. MSL. 193, 622 C f.; 194, 1075 C f.
- 909 MSL. 194, 9 A f.; in einer zweiten Ausgabe dem Kardinal Heinrich.
- 912 f. MSL. 194, 1077 B f.; 1375 A f.
- 924 f. MSL. 194, 1075 C bis 1078 C.
- 926 Vgl. Jaffé Reg. Pont. Nr. 8922.
- 935 In F. Scheibelbergers Ausgabe I 5.
- 946 MSL. 158, 261 B.
- 972 Monumenta Ordinis Fratrum Praedicatorum historica hg. von B. M. Reichert, III 78, 16 f.: *nulla scripta facta vel compilata a nostris fratribus aliquatenus publicentur, nisi prius per fratres peritos, quibus magister vel prior provincialis commiserit, diligenter fuerint examinata.*
- 973 Dasselbst IV 93, 26 f.: *Cum quidam tractatus, scripta sive reportaciones theologie a fratribus nostri ordinis compilati sine examinatione et approbatione ordinis contra constitutiones publicati, fratres a communi et salubri doctrina retrahant et possint saltem simplicibus dare occasionem errandi, volumus et ordinamus, quod priores provinciales in suis capitulis provincialibus de consilio diffinitorum studeant de tali remedio providere, quod huic defectui salubriter obviet, dictumque remedium, quam cito poterunt, studeant magistro ordinis intimare, et ipse videat, si circa tale remedium sit aliquid immutandum. Magistro eciam ordinis imponimus, quod examen de mandato suo factum ex ordinatione generalis capituli Metis novissime celebrati de predictis tractatibus, reportacionibus sive scriptis executioni mandet, secundum quod in presenti diffinitorio concorditer est conclusum.*
- 978 Denifle-Ehrle Archiv f. Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 6 (1892) 110: *Item inhibemus, ne de cetero aliquod scriptum novum extra ordinem publicetur, nisi prius examinatum fuerit dili-*

genter per generalem ministrum vel provincialem et definitores in capitulo provinciali; et quicumque contrafecerit, tribus diebus tantum in pane et aqua ieiunet et careat illo scripto.

- 996 Vgl. Jos. Würschmidts Ausgabe des Werkes in den Beiträgen zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters XII 5, 33 f.
- 999 Tochter Syon V. 46 f.
- 1015 M. Baumgartner, in F. Ueberwegs Grundriss der Geschichte der Philosophie II¹⁰ 503 f.
- 1032 f. Denifle-Ehrle Archiv 2 (1886) 417 f.; besonders 616 f.
- 1048 Vgl. die Bestimmungen der Constitutionen von Montpellier, Monumenta Ordinis Fratrum Praedicatorum historica IV 94, 5: *Precipit magister de diffinitorum consilio et assensu, quod nullus ad Romanam curiam presumat accedere absque sui licencia speciali; et sic licenciati de nullo negotio se intromittant in predicta curia, nisi cum procuratoris ordinis licencia et assensu. Iste sunt absoluciones. Absolvimus priores provinciales Yspanie, Teutonie et Boemie.* Ferner daselbst 73, 8 f.; 171, 14 f.
- 1071 f. Denifle-Ehrle Archiv 3 (1887) 409 f.
- 1131 t. Denifle-Ehrle Archiv 3 (1887) 425 f.
- 1140 f. Denifle-Ehrle Archiv 3 (1887) 418: *Duo igitur ex his mihi miranda occurrunt, quae satis non sufficio admirari. Quorum primum est, quia, sicut per viam valde fide dignam mihi datum est intelligi, de quibusdam scriptitationibus seu quaestiunculis meis, quas (pro) exercitatione aliqualis intelligentiae mihi datae satis secretae perscripseram, quamvis apud quosdam fratres praeter meam intentionem, imo contra meam voluntatem expressam, fuerint publicatae, quaedam sunt per vos vel aliquos vestrum excerpta et in uno rotulo recollecta.*
- 1169 Ich brauche Congregatio hier nicht im kirchenrechtlichen Sinn. Vgl. Thesaurus linguae latinae IV 289, 11 f.
- 1172 f. Denifle-Ehrle Archiv 3 (1887) 441 f.
- 1184 f. Heinrich Seuse, deutsche Schriften hg. v. K. Bihlmeyer, Stuttgart 1907, S. 68, 17.
- 1205 f. in K. Bihlmeyers Ausgabe 4, 29 f.
- 1263 f. Für die Templer siehe „Die Templerregel übersetzt von K. Körner, § 43; für die Deutschherren: Die Statuten des deutschen Ordens hg. von M. Perlbach, Halle 1890. Regel S. 45, § 19; Gesetze S. 80, § 36, Abs. 1; S. 82, § 37, Abs. 2.
- 1278 Hesler Apokalypse V. 16459 f., dazu K. Helm in seiner Ausgabe des Evangeliums Nicodemi Heinrichs von Hesler S. LXXXV f., und F. Wilhelm, Deutsche Legenden und Legendäre S. 135.
- 1283 f. Vgl. Di Kronike von Pruzinlant des Nicolaus von Jeroschin, hg. von E. Strähle V. 177 bis 220.
- 1296 Ueber Konrad von Heinsfurt s. L. Steinberger, Münchener Museum

- 4 (1920) 99f. Der Dichter ist erst nach 1212 V. 28. in den geistlichen Stand eingetreten, seine schriftstellerische Tätigkeit fällt daher nach 1212.
- 1298 K. A. Hahn, Gedichte des XII. und XIII. Jahrhunderts 103, 1 f.
1325 f. Cgm. 47 Bl. 2 r bis 4 r.
- 1340 f. Vgl. Abhandlungen der k. preuss. Wiss. zu Berlin 1855, S. 377 f.
1342 So nach Hilgers. Existiert noch das Original?
- 1362f. Jaffé Reg.² Nr. 3407; 3408; 2924.
- 1364 Jaffé Reg.² Nr. 3319 (= MG. ep. VII 223, 36 f.). Zur ganzen Frage V. Jagić: Zur Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache (Denkschriften der k. Akademie der Wiss. zu Wien phil.-hist. Cl. 47 [1902] 1 f.); B. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens. München und Leipzig 1912 S. 53f., und M. Vanca, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 1, 176 f.
- 1366 Jaffé Reg.² 5151; MSL. 148, 554 f.
1388 MSL. 214, 695 f.
- 1396 f. Vgl. Argentré a. a. O. Ia 129; Mansi 23, 197; 25, 628; F. H. Reusch, Der Index I, 17 f.
- 1404 J. L. a Mosheim, De Beghardis et Begvinabus commentarius, Leipzig 1790, S. 368 bis 375.
- 1406 f. W. Walther, Die Deutsche Bibelübersetzung des Mittelalters 589 f.
- 1414 MG. Leg. Sect. II. Capitularia regum Francorum I 60 cap. 78. Der Paragraph ist dann in die Sammlung des Ansegis übergegangen. Vgl. daselbst S. 404, cap. 73.
- 1440 M. Manitius, Geschichte der christl.-lat. Poesie, Stuttgart 1891, S. 326f.
- 1444 f. Gregor von Tours Hist. Franc. V 44.
- 1455 f. Egilsaga hg. von Finnur Jónsson (Altnordische Sagabibliothek III), Cap. 59. Ein noch besseres Beispiel ist, wie ich nachträglich sehe, Thorarinn Loftunga, s. E. Mogk in H. Pauls Grundriss II³, 686.
- 1464 f. Egilsaga Cap. 8 und Anm. auf S. 26.
- 1467 f. Egilsaga Cap. 3 und Anm. auf S. 5. Die Söhne des Jarls waren übrigens im Recht, denn „das isländische Gesetz bedrohte jeden, der Liebesverse auf eine Frau dichtete, mit Landesverweisung“. Siehe R. Meissner, Skaldenpoesie. Halle 1904, S. 24.
- 1472 f. Visio Wettii V. 391 f. = MG. P. L. II, 316 f.
- 1485 Anders liegen die Dinge bei Walthers Zerwürfnis mit dem Wiener Hof. Darüber unten zu Z. 2975 f.
- 1486 K. Bartsch-W. Golther, Deutsche Liederdichter LXVIII 16; LXXIII 1f.
- 1491 f. Th. Hampe, Die Entwicklung des Theaterwesens in Nürnberg von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis 1806, Nürnberg Verlag von J. L. Schrag. Darin Regesten aus den Ratsprotokollen, S. 277 f.

- 1515 f. E. v. Dobschütz, Texte und Untersuchungen XXXVIII. Neben dem Text besonders S. 184 f.; 194 f.; 334 f.; 352 f.; 355 f.
- 1622 f. Denifle, Chartularium I 391 f.
- 1626 f. Dasselbst I 106 f.
- 1641 Vgl. F. Wilhelm St. Servatius LXIV 28 f.
- 1685 f. Quellen und Erörterungen zur bayr. Geschichte IX, 981: *titulus pro nomine ponitur et pro superscriptione alicuius libri et pro laude*,
- 1722 f. hg. von G. Schepss, Würzburg 1889, S. 24, 1 f.; daselbst in den Anmerkungen die entsprechenden Stellen aus Bernardus Traiectensis,
- 1734 f. W. Schubert, Das Buch bei den Griechen und Römern, Berlin 1907, S. 87 f.
- 1778 f. Vgl. zu Z. 727 bis 734.
- 1782 R. Wülker-K. Bartsch Germ. 15 (1870), 157 f.
- 1783 K. Bartsch Germ. 25 (1880) 96 f.
- 1784 Weltchronik V. 1 f. Wilhelm v. Orlens V. 1 f.; 2143 f.
- 1785 Alexander V. 1 f. und V. Junk PBB 29 (1904), 451.
- 1787 F. Bech, Germ. 5 (1860) 488 f., und G. M. Priest, Ebernand von Erfurt, Jenaer Dissertation 1907 S. 3.
- 1789 Hg. von A. Perdisch, Stuttgart 1913. V. 1 und 16668 f. Wenn der Epilog auch vielleicht nicht von Otto selbst geschrieben ist, so ist er doch kaum ohne sein Wissen zustande gekommen. Der ganze Epilog spielt *mystice* auf die bischöfliche Gewandung an. Vgl. Gesta sancti Servatii 17, 6.
- 1795 Vorrede V. 178 f.; 261 f.
- 1797 f. Des richtes stig . . . sammt Cautela und Prens . . . von F. W. Unger Göttingen 1847, S. 1; 5; und C. G. Homeyer, Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis. Berlin 1857, S. 390 f.
- 1799 f. E. Rosenstock, Zs. der Savignystiftung 50 (1916 = 37. Germ. Abt.) 498; WD. Nr. XLIV.
- 1824 En. V. 13510 *die boec heiten Eneide, di Virgilius da vane skreif* bezieht sich nicht auf Veldekes Gedicht (vgl. auch V. 379), dieses ist vielmehr titellos. Hartman Greg. V. 175 f ist kaum ein vollständiger Titel zu nennen, desgl. Wolfram Wh. 4, 20.
- 1829 Nib. (hg. v. K. Bartsch, Leipzig 1870) 2379; Klage (hg. von K. Bartsch Leipzig 1875) V. 4322.
- 1830 Die Gedichte vom Rosengarten zu Worms hg. von G. Holz, Halle 1893: A. 390, 4; D. 633, 4; Deutsches Heldenbuch 2 (1866) 54 Str. 467, 4. Vgl. auch F. Kluge, Sprachgeschichte S. 202.
- 1846 f. Noch Ulrich von Türheim kennt keinen Titel für Gotfrids Werk, aber Heinrich von Freiberg sagt V. 82 f, *ich Heinrich von Vriberc, vollichte disen Tristan*. Falls die Beobachtungen von C. von Kraus ZfdA 50 (1908) 220 f. und 51 (1909) 373 f. bezüglich des Achrostichons bei Gotfrid, richtig sind — was ich nicht so ohne weiteres behaupten möchte —, so wäre die Titelangabe doch eine so ver-

steckte, dass der Leser unmöglich von selbst darauf kam, aus den Initialen des Werkes den Titel abzulesen.

- 1850 A. Goette, Der Ehrenbrief des Jacob Püterich von Reichertshausen an die Erzherzogin Mechthild. Strassburg i. E. 1899. Der Titel, Renner für das Werk des Hugo von Trimberg stammt wahrscheinlich erst von Michael von Würzburg. Vgl. G. Ehrismann in „Aufsätze zur Sprach- und Literaturgeschichte, Wilhelm Braune zum 20. II. 1920. dargebracht von Freunden und Schülern“, Dortmund 1920, S. 211, Anm. 1. Weitere Beispiele Renner V. 1222 f.; 16184 f.
- 1875 f. Noch jetzt ist bei den Rechtsgelehrten eine Einigung nicht erzielt ob das Autorrecht Personenrecht oder Vermögensrecht sei. Vgl. Ernst Koch, Das Uebersetzungsrecht des Autors, Jenaer Dissertation, Gotha 1909, S. 3 f.
- 1904 f. Vgl. oben zu Z. 238. Ein schönes Beispiel, wie eine Person oft mehrere Exemplare von ein und demselben Werk liefert bei Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II 436 f. Solche Tatsachen setzen erst Beobachtungen, wie sie W. Braune für die Entwicklung der Bearbeitung C des Nibelungenliedes gemacht hat, in das richtige Licht. Vgl. PBB 25 (1900) 115 f. Ferner W. Wattenbach, Schriftwesen* 836 über Wilhelm von Hirschau.
- 1929 Vgl. oben I 620.
- 1941 f. J. B. Beck, Die Melodien des Troubadours, Strassburg 1908, S. 80 und S. 72. Anm. 1.
- 1945 In Kolsens Ausgabe S. 392, Nr. 61.
- 1987 f. Vgl. Samuel Singers zur 1. Abhandlung Z. 1409 zitierte Ausgabe, Einleitung S. I f.
- 1989 f. E. Stadler, Ueber das Verhältnis der Handschriften D und G von Wolframs Parzival. Strassburger Dissertation 1906. Die Fassung Parz. G. war schon vor 1246 in Umlauf, da sie Reinbot von Dürne gekannt hat; vgl. E. Martin, Deutsche Literaturzeitung 28 (1907) 3043.
- 2010 f. Parzival von Claus Wisse und Philipp Colin hg. von K. Schorbach, Strassburg 1888, Sp. 845 bis 858 und Einleitung S. XXII f., wozu aber jetzt noch Rappoltsteinsches UB. I 661 a f.; II 654 a. f.; IV 682 a vergleichen ist.
- 2028 f. Es umfasste 322 Blätter, 39 cm hoch und 27 cm breit. Vgl. Schorbach a. a. O. IX.
- 2031 f. Solche Vergleiche mit modernen Verhältnissen sind natürlich immer misslich. Ich wähle als Vergleich Aldersbacher Rechnungsbuch Bl. 54ra: *Boues XII. qui empti fuerant pro IX tal. minus XL. den.* Dies war im Jahr 1303 geschehen. Also 12 Rinder kosteten 1303 fast 9 Pfund (Passauer). Setzen wir die 200 Pfund bei Colin = 200 Pfund Passauer, so würden 1303 dafür 22×12 Rinder also 264 Rinder käuflich gewesen sein. Ein Ochse hat nach meinen Erkundigungen 1914 vor Kriegsausbruch 500 bis 1000 Mark gekostet.

- Nehmen wir den mittleren Preis von 750 Mark an, so hätten 1914 die 264 Rinder 198000 Mark gekostet. Kühe waren billiger. 1307 kostete nach Bl. 55 vb des Aldersbacher Rechnungsbuches eine Kuh $\frac{1}{2}$ Pfund.
- 2085 H. Denifle, Chartularium II 1, 107 f.
- 2093 Vgl. unten zu Z. 2381 f.
- 2102f. J. Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Stuttgart 1907, S. 29 f.
- 2117f. Vgl. K. Bihlmeyers Ausgabe 7, 10 f. Der Ausdruck ‚geistlicher Diebstahl‘ kommt noch in der elsässischen Uebersetzung der Legenda aurea (vgl. F. Wilhelm, Deutsche Legenden und Legendare S. 135 f.) vor. Bl. 66 va: *Do sprach Peter, ein dyaconus oder ein ewangelier, der sant Gregorien aller heimlichst waz gewesen, es wer ein grosse sunde vnd ein geistlich diebstal, daz sú wollent hie heilige lere furburnen* = Grässes Ausgabe des lat. Originals S. 200. Die Stelle ist sehr frei übertragen, Peter bezeichnet es als *sacrilegium*, dass man Gregors Dialoge verbrennen wollte. Tatsächlich wird *sacrilegium* mit *geistlicher diebstal* glossiert; vgl. L. Diefenbach Gl. lat. germ. 506 c.
- 2134 Christian von Troyes sämtliche Werke hg. von W. Förster, Band 4, S. I; XI f.
- 2140f. Gesta Friderici III Prologus und IV 11.
- 2176f. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts II^a 466 f.; E. Friedberg, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts^o 1909, S. 600. Welchen ausserordentlichen Zuwachs an Büchern auf Grund des Spolienrechts die Curie hatte, hat F. Ehrle gezeigt in seinem muster-gültigen Werk: *Historia bibliothecae Romanorum pontificum tum Bonifatiane tum Avenionensis*. Rom 1890 I 186 f.
- 2178 f. Vgl. H. Smönsfeld, Jahrbücher Friedrichs I., Bd. I 656.
- 2188f. MSL. 197, 9 A f. und 91 A f.
- 2207f. Vgl. A. Leitzmann PBB. 26 (1901) 145 f.; K. Helm ZfdPh. 35 (1903) 145 ff
- 2212 J. Tit. 579, 4; 5028, 1; 5236, 1.
- 2218f. Ueber die Unsicherheit in der Datierung des Gotfrid'schen Tristan vgl. John Meier in der Festschrift zur 49. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, Basel 1907, S. 507 f. und die dort verzeichnete Literatur.
- 2224f. Und auch der einzige! Denn Heinrich von Freiberg hat seine Kenntnis von Ulrich.
- 2232f. Vgl. F. Wilhelm, Münchener Museum 4 (1920) 69 f.
- 2253f. F. K. Busse, Palaestra 121 (1913) 43 f.; 106 f.; 117 f.
- 2266 Tristan V. 7206 f.
- 2271f. Vgl. F. Wilhelm, Münchener Museum 4 (1920) 4 f.
- 2286f. Abgedruckt von A. Schönbach WSB. phil.-hist. Cl. 144 (1903), IX. Abhandlung, S. 5 f.

7im

- 2306f. Das Schachzabelbuch Kunrats von Ammenhausen hg. von Ferd. Vetter (= Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz. Ergänzungsband). Frauenfeld 1892 VV. 8713 f.; 19191 f.
- 2315 J. Tit. 885.
- 2319f. In der Ausgabe von K. Bihlmeyer 4, 1 f.
- 2330f. Dasselbst 325, 18 f. Aehnliche Beschwörungen des Schreibers durch den Autor schon bei Irenäus, Eusebius und Rufinus. Vgl. W. Wattenbach, Schriftwesen³ 321 f. Hieronymus de viris illustr. cap. 35 hält es für wichtig, die Beschwörung des Irenäus seinen Lesern, offenbar als nachahmenswert, mitzuteilen. Gregor von Tours hat Hist. Franc. 10, 31 diese ‚Sicherungsmethode‘ nachgeahmt.
- 2336f. Heinrichs von Krolewitz Vater Unser hg. von G. Ch. F. Lisch, Quedlinburg und Leipzig 1839 V. 3956 bis 4026.
- 2344f. Ssp. Reimvorrede V. 221 bis 248. Auch in Geschichtswerken waren solche absichtliche Aenderungen üblich, z. B. in der Chronik des Otto I. von Freising. Siehe W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II⁶ 272.
- 2361f. Darüber G. Pfeilschifter, Die Authentische Ausgabe der 40 Evangelienhomilien Gregors des Grossen (= Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München, hg. von Alois Knöpfler Nr. 4) München 1900, besonders S. 91 f.; 103 f.; MSL. 77, 1234 C (= MG. ep. II 353, 4 f.); 16, 1075 A. Aehnliche Verhältnisse kommen auch in der Ueberlieferungsgeschichte der Regula sancti Benedikti vor, vgl. M. Manitius LG. I 89 f. und die dort verzeichnete Literatur.
- 2372f. Vgl. oben zu Z. 586.
- 2381f. F. C. von Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter III² 463 f.; 584 f.; 589 f.; 643 f.; W. Wattenbach, Schriftwesen³ 338.
- 2391f. Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II 362.
- 2430f. En. V. 13429 f.
- 2442f. Die Varianten dieser wichtigen Stelle lauten: G *do wart mer von geschriben dan ob iz dem meister were bliben. M Da wart daz mare do geschriben Anders denne ob ez dem maister wer beliben. w Da wart es voll geschriben Anders dan wers dem meister pliben E Da wart daz mere wider screben das iz deme meistere were bliben* (vgl. Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien phil.-hist. Cl. 16 [1869] 175). H *des wart daz buch hinder trieben wen ez meister henrich nicht was blieben Da von mochte er ez niet vollen richten Vn nach sinem willen getichten*. Die Gruppierung der Hss. GMw auf der einen, EH auf der anderen Seite ist auch hier deutlich erkennbar, der Reim-schreven durch die Uebereinstimmung GMwE gesichert. Die Leseart w *volgeschriben* erledigt sich durch ihre isolierte Stellung und die Tatsache, dass ein von Veldeke nicht herrührender Schluss der Eneide nicht existiert. Die Lesart H kennzeichnet sich als vollkommen unursprünglich und nach dem

Inhalt von V. 13454 f. umgearbeitet. Die Lesart *mer* (= plus) von G wird durch die Uebereinstimmung von ME in *daz mere*, w es und H *daz buch* ebenfalls als Entstellung für *daz mere* erwiesen. Die Hss, GMwH oder ihre Vorläufer müssen also an dem vor-schriben stehenden Wort Anstoss genommen haben: ihnen war *widerschriben* nicht geläufig. Die Uebereinstimmung von GMw in *danne* mit H in *wen* sichert *danne* und dieses hat das im Mw überlieferte *anders*, das von G und H infolge der vorgenommenen Aenderung gestrichen werden musste, zur Voraussetzung. Vgl. zu Z. 498 f.

- 2455 f. Vgl. C. Kraus, Heinrich von Veldeke und die mittelhochdeutsche Dichtersprache, Halle 1899, besonders S. 140 f.; E. Schröder ZfdA. 47 (1903) 300; J. Franck AfdA. 26 (1900) 104 f.; F. Kaufmann ZfdPh. 32 (1900) 91 f.
- 2458 f. Die Einwände, die C. Kraus in seinem Buch „Heinrich von Veldeke und die mittelhochdeutsche Dichtersprache“ Halle 1899 S. 145 f. gegen eine mitteldeutsche Bearbeitung der Eneide vorbringt, sind schon von J. Franck in seiner einschneidenden und nicht genug beachteten Rezension im AfdA 26 (1900) 104 f. teilweise entkräftet oder bezweifelt worden. Gegen § 46 hat sich bereits Franck gewandt. Auch bei mitteldeutschen Dichtern sind z. B. die Reime, in denen *mir* oder *dir* vorkommt, nicht häufig. Heinrich von Krolewiz bindet *mir* : *dir* V. V. 41; 1560; 3415; 3431; : *gir* 27; : *ir* 1390 in 4889 Versen. Ebernand von Erfurt *mir* : *dir* 943; : *ir* 4143 und *mirs* : *wirs* (adv.) 1311 in 4752 Reimzeilen. Keiner der beiden Dichter weist ein *wir* im Reim auf! Daraus zu schliessen, dass sie das *wir* absichtlich meiden, halte ich für nicht richtig. Ottes Eraclius reimt *mir* : *dir* 1725; 3147; 5109; : *ir* 2213; 3637; 3649; : *wir* 3275; ausserdem *hirz* : *mirz* 1427 und *mirs* : *wirs* (adv.) 2519; dies in 5392 Versen. Nach von Kraus soll es unwahrscheinlich sein, dass einem mitteldeutschen Bearbeiter der Eneide nicht „ein einzigesmal sein *sa*“ entschlüpft sei. Aber ist das notwendig? Herbort von Fritzlar hat nicht ein einziges *sa* im Reim, dagegen 17 *san* in seinen 18458 Versen; 502; 960; 1392; 1940; 1989; 3312; 3758; 4501; 4650; 5391; 7468; 8044; 9812; 15286; 16422; 17601; 17833. Heinrich von Krolewiz reimt einmal *da* auf *sa* V. 1410, aber vielleicht ist *da* in *stan* zu ändern; sonst reimt er immer *san*: VV. 2443; 2652; 2780; 3442; 4229; 4306. Ebenso braucht Ebernand einmal auf *da* das Reimwort *sa*, sonst aber bindet er immer *san*: V.V. 322; 458; 524; 538; 1231; 1686; 1717; 1786; 1815; 2136; 2150; 2331; 2470; 2476; 2834; 3396; 4204; 4390. Als etwaigen Bearbeiter der Eneide wäre ihm sicher kein seiner Mundart fremdes, für ihn rein literarisches *sa* entschlüpft. Die Form des Südfranken Meister Otte war *san*; vgl. Eraclius 670; 774; 1014; 1088; 1216; 1254; 1362; 1620; 2208; 2231; 2254; 2332; 2370; 2409; 2724; 2896; 2926; 3106; 3198; 3215; 3397.

- 3694; 4778; 4888; 4931; 5038; 5257, Diesen 27 Fällen stehen 7 mit *sa* gegenüber 844 (: *Cassiana*); 3212 (: *Morphea*); *na : sa* 1864; 2706; 3970; *da : sa* 3744; 4094. Das waren aber Notreime, und wenn Otte Veldekes Eneide ins mitteldeutsche umzuschreiben gehabt hätte, hätte er gar keinen Grund gehabt, von seiner Mundart aus ein einziges *sa* einzuführen, brauchte doch der Verfasser des Indersdorfer Servatius ein einziges *sa*, V. 1440 im Reim, und seiner Mundart gehörte doch die Form! Solche Dinge zeigen auf das Deutlichste den zweifelhaften Wert derartiger Schlussfolgerungen aus einem toten statistischen Material. Ich bestreite absolut nicht die relative Sicherheit der Ergebnisse von v. Kraus-Zwierzina in Bezug auf die Lautverhältnisse der verschiedenen *e*-Reime oder der *eit*-Formen. Aber sobald sie aus der Reimstatistik Schlüsse ziehen, die sich nur auf Grund historischer Erwägungen und auch da meist nicht sicher beurteilen lassen, dann erlaube ich mir diese Schlüsse nicht anders einzuschätzen als jene der amtlichen Statistik während des grossen Krieges, die den Nachweis führte, dass der Gesundheitszustand des deutschen Volkes besser geworden sei, seit dem es nicht mehr so viel zu essen habe. C. von Kraus stellt sich aber m. E. eine mitteldeutsche Überarbeitung der Eneide viel zu radikal vorgenommen vor. Der Vergleich „wie andere Dichter die Werke französischer Autoren übersetzten“ passt durchaus nicht. Nicht einmal Strickers Karl als Bearbeitung des Rolandsliedes oder die Umarbeitung von Wernhers drei Liedern von der Jungfrau wäre ein passender Vergleich.
- 2463 f. Durch solche Ausstellungen können z. B. die von v. Kraus § 39 beobachteten Dinge veranlasst sein.
- 2485 f. E. Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. München-Berlin 1909, S. 158 u. 188 f.
- 2487 f. Vgl. J. Kohler, Das Autorrecht. Jena 1880, S. 327 f.
- 2506 f. Grabmann, Geschichte der Scholastischen Methode II 422 f.
- 2526 f. Grabmann II 107; 278.
- 2528 f. H. Hublocher, Helinand von Froidmont und sein Verhältnis zu Johannes von Salisbury. Ein Beitrag z. Geschichte des Plagiats in der mittelalterlichen Literatur. Beilage zum Jahresbericht des k. Neuen Gymnasiums zu Regensburg für das Studienjahr 1912/13.
- 2529 f. Denifle-Ehrle, Archiv 4 (1888) 312 f.
- 2537 f. Grabmann a. a. O. II 83 Anm. 1 und C. Weyman, historisches Jahrbuch 35 (1914) 832. Vgl. auch Giraut de Bornelh, hg. von A. Kolsen S. 400, Nr. 62, Str. 5.
- 2559 f. Savigny a. a. O. III^a 574. Anm. d.
- 2570 f. Savigny V^a 249 f.
- 2572 f. Savigny V^a 286 f.
- 2574 f. Savigny V^a 513 Anm. b; 586 f; VI^a 122 f.
- 2580 f. Savigny VI^a 123 Anm. d.

- 2589 f. Ssp. Reimvorrede V. 151 f.
- 2597 f. J. Tit. Str. 476 bis 1188; vgl. ferner oben zu Z. 261. C. Borchling, Der jüngere Tituel und sein Verhältnis zu Wolfram von Eschenbach, Göttingen 1897, besonders S. 182 f.; R. Spiller ZfdA. 27 (1889) 158 f.; P. Hamburger ZfdPh. 21 (1889) 404 f.
- 2631 f. Vgl. E. Henrioi, die Nachahmer von Hartmanns Jwein, Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Luisenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin, Ostern 1890 S. 6 f.; P. Hamburger, Untersuchungen über Ulrich Fürtrers Dichtung von dem Gral und der Tafelrunde, Strassburger Dissertation 1882, S. 2 f.; W. Liepe, Elisabeth von Nassau-Saarbrücken, Entstehung und Anfänge des Prosaromans in Deutschland. Halle 1920, S. 41; 55 f.; 66.
- 2661 f. J. Kohler, Urheberrecht, S. 30; E. Riezler, Urheber- und Erfinderrecht, S. 240 f.
- 2664 f. Der Marner hg. von Ph. Strauch QF 14. XI 54; dazu G. Roethe, Die Gedichte Reimars von Zweter S. 184 f.
- 2666 HMS. 3, 38 b.
- 2668 K. Bartsch, Konrads von Würzburg, Partenopier und Meliur usw. Wien 1871 S. 395, Zeile 181 f.
- 2681 f. Vgl. Franz Pfeiffer, Freie Forschung, Wien 1867, S. 9 f.; K. Bartsch, Untersuchungen zum Nibelungenlied Wien 1865, S. 352 f.; Herman Fischer, Die Forschungen über das Nibelungenlied, Leipzig 1874, S. 244 f.; M. Ortner Teutonia 17 (1920) 9 f.
- 2686 f. Grabmann a. a. O. II 173; W. Meyer, Gesammelte Ahhandlungen zur mittellateinischen Rythmik I 340 f.
- 2698 f. J. Diemer, Gedichte des XI. und XII. Jahrhunderts Wien 1849, S. 319; A. Waag, Kleinere Deutsche Gedichte des XI. und XII. Jahrhunderts² Halle 1916 Nr. 1; MSD. XXXI.
- 2710 f. MSL. 131, 1003 C.; K. Bartsch, Die lateinischen Sequenzen des Mittelalters, Rostock 1868 S. 3 f.; vgl. auch noch P. von Winterfeld ZfdA. 45 (1901) 133 f.; 47 (1904) 73 f.
- 2733 f. MSD. XIX bis XXIII.
- 2741 f. MSF. 8, 5.
- 2747 f. Vgl. W. Meyer, Nachrichten von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen phil.-hist. Cl. 1898 S. 113 bis 145 (= Gesammelte Abh. II 303 f.); Fragmenta Burana Berlin 1901 S. 179 (= Gesammelte Abh. I 48).
- 2752 f. Vgl. oben Z. 787 f.
- 2760 f. J. B. Beck, Die Melodien der Troubadours Strassburg 1908 S. 54; 102.
- 2769 f. J. B. Beck S. 39; vgl. auch F. Gennrich, Musikwissenschaft und romanische Philologie, Halle 1918.
- 2773 f. hg. von P. Meyer, Romania 6 (1877) 355 f.
- 2777 f. Wenn es z. B. für die Kanzone heisst: *e dona li so noveyl co pus bell poras* (gegenüber der gelozesca: *e so noveyll o estrayn ya feyt*),

so ist damit noch nicht gesagt, dass für die Kanzone die Benutzung einer fremden Melodie unerlaubt gewesen sei.

- 2787 K. Bartsch, Meisterlieder der Kolmarer Handschrift, Stuttgart 1862 S. 54 und 167.
- 2794 Ulrich von Liechtenstein, Frauendienst 112, 29 f.; A. Schönbach, Die Anfänge des deutschen Minnesangs S. 88; K. Bartsch-W. Golther, Deutsche Liederdichter⁴ XXXIII 41 f.
- 2817 Ulrich von Liechtenstein, Frauendienst. 239, 25 f.
- 2824 f. K. Bartsch-W. Golther, Deutsche Liederdichter⁴ XXXVIII 1 f. = J. Minor, Die Leiche und Lieder des Schenken Ulrich von Winterstetten Wien 1882 S. 21 Nr. IV.
- 2840 f. Zum folgenden Jacob Grimm, Ueber den altdeutschen Meistersang Göttingen 1811.
- 2870 f. Vgl. Giovanni Mari, J. Trattati medievali di ritmica latina in Memorie del R. istituto lombardo di scienze e lettere, Classe di lettere scienze storiche e morali Vol. XX—XXI della Serie III. Fasc. VIII ed ultimo, Milano 1899 S. 467 f.
- 2875 f. F. J. Mone, Badisches Archiv 2 (1827) 199 Absatz 7.
- 2878 f. J. Ch. Wagenseil, De sacri Rom. Imperii libera civitate Noribergensi commentatio etc. Altdorf. 1697, S. 540. In noch älterer Zeit wohl die Predigerkirche St. Martha, vgl. M. Herrmann, Forschungen zur deutschen Theatergeschichte, Berlin 1914, S. 14 f.
- 2881 f. Adam Puschmann, Gründlicher Bericht des deutschen Meistersanges = W. Braune, Neudrucke deutscher Literaturwerke des XVI, und XVII. Jahrhunderts Nr. 73 S. 13.
- 2883 f. F. J. Mone, Badisches Archiv 2 (1827) 199 Absatz 8. Wenn R. Pfeiffer, Die Meistersingerschule in Augsburg und der Homerübersetzer Johannes Spreng, München und Leipzig 1919 S. 1 f. die anti-klerikale Tendenz der Singschule von Augsburg von 1449 hervorhebt, so spricht das noch lange nicht dagegen, dass auch sie letzten Endes an geistliche Einrichtungen angeknüpft hat. Im Gegenteil die Tatsache, dass die Augsburger Singschule seit 1534 in soundsovielen geistlichen Gebäulichkeiten abgehalten wurde, spricht dafür. Die Geschichte dieser Singschule zeigt übrigens, wie entzweierend die Reformation auf die Meistersingerschulen eingewirkt hat.
- 2885 f. Auf die Zusammenhänge mit Gepflogenheiten der Hochschulen weist auch die Sage von der Entstehung der Meistersingerzunft. Vgl. H. Ellenbeck, Die Sage vom Ursprung des Deutschen Meistersangs. Dissertation Bonn 1911.
- 2893 f. A. Puschmann a. a. O., S. 26.
- 2895 f. A. Schönbach, Die Anfänge des deutschen Minnesangs S. 118.
- 2898 f. Ueber das, was man jetzt etwa unter einer selbständigen Melodie versteht, s. E. Riezler, Urheber- und Erfinderrecht, S. 229f; 293f.
- 2904 f. J. Ch. Wagenseil a. a. O., S. 533.

- 2910 f. Vgl. P. Runge, Die Sangesweisen der Colmarer Handschrift und die Liederhandschrift Donaueschingen. Leipzig 1896 S. IX.
- 2927 f. J. B. Beck a. a. O., S. 69.
- 2954 f. Ottokars Oesterreichische Reimchronik V. 270 f. (= MG. Deutsche Chroniken V 1, 4 f.)
- 2968 f. MSF. 159, 1 f.
- 2972 Walther hg. v. K. Lachmann 111, 22 f. = hg. v. H. Paul Nr. 65.
- 2973 Parz 115, 5 f; Stosch ZfdA. 27 (1883) 317 f.
- 2977 f. Walther Lachmann 64, 31 = Paul Nr. 66.
- 2982 f. Walther Lachmann 32, 7 = Paul Nr. 75, 131; Lachmann 18, 1 Paul Nr. 70b, 15.
- 2988 f. Walther Lachmann 34, 4 = Paul 75, 51; W. Gast V. 11163 f.
- 2991 f. Wolfram Wh. 4, 19.
- 2993 f. Edw. Schröder ZfdA. 40 (1896) 301 f; dazu F. Wilhelm, Deutsche Legenden und Legendare, Leipzig 1907, S. 135.
- 2996 f. Crane V. 2138 f; Renner V. 17813 f.
- 3003 f. Wilhelm von Orlens, V. 2280 f. Was F. Ranke ZfdA. 55 (1917) 414 f. über Hesse als Verfasser von Parzival G. und Tristan M. behauptet, lässt sich nicht halten. Schon die Behauptungen von Stadler (vgl. oben zu Z. 1989 f.) und Kurt Herold (QF. 114), dass Parz. G. und Tristan M. hartmannisierende Textüberarbeitungen sind, scheinen mir sehr fragwürdiger Natur und lediglich den Wert eines Schlagwortes zu besitzen. Was nun aber den Münchener Tristan betrifft, so ist weder von H. Paul, noch von K. Herold, noch von F. Ranke der Nachweis erbracht worden, dass die Tristanhs. B. direkte Abschrift aus M. ist, ja im Hinblick auf die Hs. E. scheint dieser Nachweis ganz unmöglich. Nichts ist schwerer als eine mittelalterliche Handschrift, als direkte Abschrift aus einer anderen erhaltenen zu erweisen. Mit ein paar Lesartenzitate lässt sich das nicht abtun, wie das bisher mit M. und B. geschehen ist. Bevor aber nicht einwandfrei B. als direkte Abschrift von M. erwiesen ist, fehlt der Rankeschen Hypothese, dass Parz. G. und Tristan M. auf Hesse zurückgehen, jeder sichere Boden. Im Gegenteil, Rankes Versuch, M. als elsässisch nachzuweisen, kann als wenig stichhaltig gelten. Was er S. 406 f. als elsässische Eigentümlichkeiten hinstellt, findet sich in mhd. Zeit auf dem ganzen hochdeutschen Schriftgebiet. Dagegen sind ihm Dinge entgangen, die direkt gegen Strassburg und das Elsass sprechen. Die Hs. M. hat immer *iender* und *niender* Trist 380; 4825 (*nender*), 5575; 6489; 6666; 15499; 17552; 19025; Ulr. Trist. 498, 9; 500, 31; 521, 17; 533, 27; 538, 26; 546, 25; während *nirgen* die Strassburger Form (vgl. Strassburger UB. 1356, 21; Chr. d. Städte 9, 1116 s. v.) durch die Hs. HBNRS als Gotfridisch und Türheimisch bezeugt ist. Denn Ulrich von Türheim gehörte dem schwäbisch-fränkischen Grenz-

gebiet an, in dem noch heute die ehemaligen mhd. Formen *niender* und *niergen* durcheinander gehen. Noch auffallender ist folgender Punkt. Die Formen *schirm*, *schirmen*, *beschermen* kommen im 13. Jhdt. — ich stütze mich hier auf den gesamten Bestand an Originalurkunden des Deutschen Reiches bis zum Jahr 1299, welchen ich in eigenhändigen Abschriften besitze — auf oberdeutschem Sprachgebiet nur östlich des Lechs vor. Die Hs. M. aber weist diese Formen auf Trist. 1575; 6916; 6927; 14105; 14642; 14710; 16747; die Strassburger Form ist *schirmen* Strassburger UB. I 355,20; 356,12; 29. Die mhd. Verhältnisse haben sich also den ahd. gegenüber verändert. In ahd. Zeit ist Notker der Hauptzeuge für *scerm*. Merkwürdig ist doch auch, dass in den 70 Füllen, in denen *werlt* oder eine Ableitung daraus im Tristan M. vorkommt, kein einziges Mal *welt* steht, obwohl das die südwestdeutsche Form ist. Vgl. WD. XXIX 17 (Kommentar S. 162 f.). Ich habe M. genau daraufhin kollationiert! Vgl. dagegen Strassburger UB. I 21,26; 78,39; 80,7; 99,9; 143,7; 144,13; 356,29; 360,34. In M. findet sich die für das bayrische charakteristische ältere Form *hefet* für *hebet* 846; *hefe* für *hebe* 3193; Im Versinnern schreibt M. immer die vorwiegend bayrische Form *chom* für *kam* 527; 735; 801; 1128; 1132; 1197; 1256; 1269; 1297; 1447; 1564; 1671 (*chome*); 1726; 2148; 2568; 2714; 2757; 3449; 3571; 3879; 3966; 4021; 4170; 4181; 4267; 5586; 5954; 6053; 6401; 6501; 6855; 7117; 7321; 8003; 8031; 8736; 9043; 9049; 9127; 9522; 9526; 9651; 10122; 10362; 10573; 10629; 10633; 10716; 10833; 10889; 11084; 11171; 11247; 11275; 13580; 13624; 13857; 14303; 14506; 14531; 14632; 14683; 14687; 15209; 15219; 15317; 15320; 15564; 15598; 16052; 16121; 16126; 16168; 16182; 16291; 16353; 17426; 17541; 18169; 19171; dagegen im Reim immer *cham*: 521; 1193; 1307; 1439; 1449; 1577; 1583; 1637; 1711; 1767; 1990; 2129; 2151; 3146; 3207 (*quam*); 3620; 3787; 3874; 4203; 4324; 4344; 4730; 5313; 5405; 5565; 5595; 5873; 5919; 6023; 6435; 6596; 6757; 7014; 7701; 8980; 9095; 9115; 9152; 9252; 9511; 9656; 10605; 10677; 10783; 11184; 11561; 13597; 14619; 14696 (*quam*) 15006; 15149 15213; 15426; 16099; 16170; 16186; 16367; 16844; 17278; 17310; 17338; 17348; 18409; 18616; 18753; 18798; 19144; ebenso schreibt M. für *kâmen* im Versinnern stets *chomen* 1119; 1375; 1662; 2162; 3106; 3165; 5116; 5472; 5504; 5576; 5729; 6028; 6858; 6861; 7140; 7248; 8753; 9341; 9346; 9795; 10464; 15973; 17354; 18374; 18871; 18951; dagegen im Reim *quâmet* 16009 und *chamen* 4189; 4739; 5277; 5549; 5924; 7147; 7421; 8679; 8921; 14605 (*quamen*); 15569; 16217 mit Ausnahme von den drei Stellen am Anfang 2172; 3213; 3224, wo dem Schreiber M. sein dialectisches *chomen* auch in die Reimstellung fährt. Ein Zweifel, dass M. östlich des Lechs geschrieben ist, dürfte kaum mehr bestehen. Damit ist aber die Bearbeitung, welche in M. vorliegt, noch

- nicht für Bayern in Anspruch zu nehmen. Eine Stelle wie 18886 f. mit dem Reim *ersdhen: stdn* spricht eher für Mitteldeutschland. Dem Meister Hesse darf man einen solchen Reim nicht in die Schuhe schieben!
- 3009 Wilhelm von Orlens V. 2290 f.
- 3020 f. Trist. V. 131 f; 322 f; 5884 f; 8604; Franz Lichtenstein, Eilhart von Oberge QF. 19 S. CXC VII f.
- 3021 Trist. V. 4619 f.
- 3024 V. Junk PBB. 29 (1904) 422 f; Wilhelm von Orlens V. 2170 f.
- 3026 Vgl. G. Ehrismann, Studien über Rudolf von Ems, Beiträge zur Geschichte der Rhetorik und Ethik im Mittelalter. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Stiftung Heinrich Lanz. Phil.-hist. Kl. Jahrgang 1919 8. Abhandlung.
- 3032 f. Trist. V. 4634 f; 4640 f; Samuel Singer, Aufsätze und Vorträge, Tübingen 1912, S. 167 f. Mit dem Lorbeerkrantz wurde in Italien 1215 Boncompagno ausgezeichnet, die Sitte war also in Europa lebendig. Siehe C. Sutter Aus Leben und Schriften des Magisters Boncompagno, Habilitationsschrift Freiburg i. Br. 1894, S. 35.
- 3036 f. L. Uhland, Schriften z. Geschichte der Dichtung und Sage 2, 293 f; 305 f; O. Plate, Strassburgs Studien 3, 177 f; auch Seuse hg. v. K. Bihlmeyer, 26, 3 f.; H. Ellenbeck a. a. O. S. 38.
- 3038 f. W. Golther, Die deutsche Dichtung im Mittelalter, Stuttgart 1912, S. 400 f; M. Ortner, Teutonia 17 (1920) 14 f.
- 3048 f. Frauendienst 156, 31 f; 450, 13 f.
- 3050 f. K. Heldmann, Mittelalterliche Volksspiele in den thüringisch-sächsischen Landen (= Neujahrsblätter hg. v. d. hist. Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt Nr. 32) Halle 1908, S. 20; 23 f. und W. Hertz, Parzi al von Wolfram von Eschenbach, neu bearbeitet³ 1904, S. 461 f.
- 3053 f. Vgl. übrigens zum folgenden J. Grimm, Meistergesang a. a. O. S. 77 f.
- 3084 f. Wolfram Parz 297, 16 f; Walther, Lachmann 20, 4 f; 35, 7 f. = Paul 68, 49 f; 75, 81 f.
- 8110 f. Vgl. L. Uhland, Schriften z. Geschichte der Dichtung und Sage 2, 294 f; O. Plate, Strassburger Studien 3 (1888) 190 f; 164 f.

IV/
7. Aug.

9,8516

153/22

